

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 29.05.2026

## **- Hauptausschuss -**

Hiermit werden Sie

**zur 14. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 08.06.2026, 18:30 Uhr, in den Ratssaal des Rathauses der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |           |   |                      |
|-----------|---|----------------------|
| Punkt 1   | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit                             |                      |
| Punkt 2   | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten   |                      |
| Punkt 3   | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 09.03.2026  |                      |
| Punkt 4   | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse  | SR/BerVoSr/803/2026  |
| Punkt 5   | Bericht der Verwaltung  |                      |
| Punkt 5.1 | Bericht der Verwaltung; hier: Mai-Steuerschätzung 2026  | SR/BerVoSr/806/2026  |
| Punkt 6   | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                      |
| Punkt 7   | Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'              | SR/BeVoSr/247/2026   |
| Punkt 8   | I. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung); hier: Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A | SR/BeVoSr/261/2026   |
| Punkt 9   | Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften   | SR/BeVoSr/264/2026   |
| Punkt 10  | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)      | SR/BeVoSr/265/2026/1 |
| Punkt 11  | II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern   | SR/BeVoSr/268/2026   |
| Punkt 12  | Erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 (Korrektur)  | SR/BeVoSr/262/2026   |
| Punkt 13  | I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026  | SR/BeVoSr/263/2026   |
| Punkt 14  | Anträge   |                      |
| Punkt 15  | Anfragen und Mitteilungen   |                      |
| Punkt 16  | Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden   |                      |

Reimar von Wachholtz  
Vorsitzender

# Ö 4

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 19.05.2026

SR/BerVoSr/803/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö

Verfasser/in: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 19.05.2026

Koop, Axel am 19.05.2026

### **Sachverhalt:**

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

# Ö 4

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschlussdatum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
1.	17.01.2022	N9	Optimierung der Informationssicherheit innerhalb der Verwaltung	<p>Die Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Outsourcing kommunaler Informationstechnologie wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit dem Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden bereits Gespräche geführt und Informationen vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) angefordert. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung soll ebenfalls eruiert werden, inwiefern ein Outsourcing kommunaler IT sinnvoll erscheint.</p> <p>Gleichwohl werden die dringend notwendigen Maßnahmen für die Erneuerung der Server- und Netzwerktechnik umgesetzt. Diese Maßnahmen sind unabhängig von einem IT-Outsourcing erforderlich. Darüber hinaus haben bereits erste Gespräche mit dem Amt Lauenburgische Seen hinsichtlich einer möglichen IT-Kooperation stattgefunden. Ebenso steht die Verwaltung mit zwei öffentlichen Dienstleistern in Kontakt.</p> <p>Die Präsentation der Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung erfolgte in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2025. Die Beratungsfirma setzt ihren Fokus auf eine eigenständige IT-Abteilung; derzeit sind 3 von 4 Planstellen besetzt.</p>	<input type="checkbox"/> Abschlussbericht <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenbericht	1
2.	03.03.2025	N15	Personalangelegenheiten; hier: Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg (Az.: 6 A 10014/21)	<p>Der Hauptausschuss hat am 03.03.2025 in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters beschlossen, die Zulassung der Berufung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu beantragen.</p> <p>Der Berufungszulassungsantrag wurde beim VG Schleswig</p>	<input type="checkbox"/> Abschlussbericht <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenbericht	1

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschlussdatum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
				am 10.03.2025 gestellt, die Begründung wurde dem OVG Schleswig am 17.04.2025 nachgereicht. Eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung steht noch aus.		
3.	14.07.2025	N 11	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Erwerb von Grundstücken, Schwimmhalle „Aqua Siwa“	Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2025 dem Ankauf der für das Bauvorhaben notwendigen Flächen des jetzigen Aqua Siwa in Höhe von 30.000 € einstimmig beschlossen. Die Kaufpreiszahlung und der Besitzübergang erfolgen erst, nachdem der Bade- und Schwimmbetrieb in der derzeitigen Schwimmhalle eingestellt wird. Eine Rückabwicklung des Vertrags kann erfolgen, sofern die Neubaumaßnahme nicht realisiert wird.	<input type="checkbox"/> Abschlussbericht <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenbericht	6
4.	24.11.2025	14	Gebäude Schlosswiese 7 "Rondell"	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 den Abriss des Gebäudes Schlosswiese 7 („Rondell“) mehrheitlich beschlossen. Es werden Planungen zum Abbruch aufgenommen.	<input type="checkbox"/> Abschlussbericht <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenbericht	6
5.	24.11.2025	15	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa - Maßnahmenstand und finanzielle Situation	<p>Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 einstimmig beschlossen:</p> <p>1. Der Maßnahmenstand und die finanzielle Situation werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Ersatzneubaus der Schwimmhalle Aqua Siwa wird fortgesetzt.</p> <p>2. Die Ausführungsplanungen (LPH 5 HOAI) für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“, Architektenleistung und Fachplanungen sind zu beauftragen. Die Ausführungsplanungen wurden beauftragt. Aktuell erfolgt die baufachliche Prüfung durch die GMSH sowie die Prüfung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg (Stand 13.05.2026).</p>	<input type="checkbox"/> Abschlussbericht <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenbericht	6
6.	24.11.2025	29 u. 31	Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026 nebst Stellenplan 2026	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 den städtischen Haushaltsplan nebst Stellenplan 2026 mehrheitlich beschlossen. Die Festsetzungen der Gesamtbeträge der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der kommunal-	<input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht <input type="checkbox"/> Zwischenbericht	2

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschlussdatum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
				aufsichtlichen Genehmigung; die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.03.2026 erteilt.		
7.	09.03.2026	8	Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuersatzung)	<p>Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 die Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuersatzung) mehrheitlich beschlossen.</p> <p>Auch die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.03.2026 die Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mehrheitlich beschlossen. Die Satzung wurde am 24.03.2026 vom Bürgermeister unterzeichnet und amtlich bekanntgemacht.</p> <p>Die Übernachtungssteuersatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht <input type="checkbox"/> Zwischenbericht	2
8.	09.03.2026	9	IV. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 09.03.2026 die IV. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates mehrheitlich beschlossen.	<input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht <input type="checkbox"/> Zwischenbericht	1
9.	09.03.2026	10	VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008	<p>Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 die VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 beschlossen.</p> <p>Auch die Stadtvertretung hat die o. g. Satzungsänderung am 23.03.2026 einstimmig beschlossen. Der Wegfall der Regelung bezüglich der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister wurde verwaltungsseitig geprüft; die Kommunalaufsicht empfiehlt die Aufnahme dieser Regelung in der städtischen Entschädigungssatzung.</p> <p>Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.04.2026 erteilt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht <input type="checkbox"/> Zwischenbericht	

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschlussdatum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
				Die Satzung wurde am 08.04.2026 vom Bürgermeister unterzeichnet und amtlich bekanntgemacht. Die Änderung der Entschädigungssatzung ist Gegenstand der Beratung des Hauptausschusses am 08.06.2026.		
10.	09.03.2026	11	Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge", hier: Neubau Schwimmhalle Aqua Siwa – Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	<p>Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Punkte einstimmig beschlossen:</p> <p>1. Für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ in Ratzeburg wird beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt.</p> <p>2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den Neubau der Schwimmhalle „Aqua Siwa“ sind die weiteren Leistungsphasen Vorbereitung der Vergabe (LPH 6 HOAI), Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7 HOAI) und die Bauüberwachung (LPH 8 HOAI) der Architektenleistung und Fachplanungen zu beauftragen.</p> <p>Auch die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.03.2026 die o.g. Punkte einstimmig beschlossen. Inzwischen wurde die Leistungsphase HOAI beauftragt.</p>	<input type="checkbox"/> Abschlussbericht <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenbericht	6
11.	09.03.2026	12	Sport und Jugend; hier: Anschaffung einer mobilen Skateranlage	<p>Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 die Anschaffung einer mobilen Skateranlage mehrheitlich beschlossen.</p> <p>Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.03.2026 die Anschaffung einer mobilen Skateranlage bei der Aufstellung eines ersten Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht <input type="checkbox"/> Zwischenbericht	4

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Hauptausschuss)

Nr.	Beschlussdatum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FB/FD
12.	09.03.2026	N 16	Personalangelegenheiten   hier: Fachdienst Stadtentwässerung	Der Sachverhalt ist verwaltungsintern noch in Bearbeitung; die VAK-Bezügekasse berechnet zurzeit die möglichen Umsetzungsszenarien, die mit dem Stelleninhaber zu besprechen wären.	<input type="checkbox"/> Abschlussbericht <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenbericht	8
13.	09.03.2026	N 17	Bauvorhaben Töpferstraße 2: Zustimmung gem. § 36a BauGB (Bau-Turbo)	<p>Der Hauptausschuss hat am 09.03.2026 die Bauvorhaben Töpferstraße 2 (Zustimmung gem. § 36a BauGB (Bau-Turbo)) einstimmig beschlossen.</p> <p>Auch die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.03.2026 den o. g. Beschluss einstimmig beschlossen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht <input type="checkbox"/> Zwischenbericht	6

# Ö 5.1

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 28.05.2026

SR/BerVoSr/806/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 2/20 20 04

## Bericht der Verwaltung; hier: Mai-Steuerschätzung 2026

### Zusammenfassung:

Darstellung der Ergebnisse aus der Mai-Steuerschätzung 2026

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.05.2026

Koop, Axel am 21.05.2026

### Sachverhalt:

Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2026 wurden im Rahmen der 170. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 05. bis 07. Mai 2026 in Stralsund vorgestellt. Grundlage der Schätzung ist die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland sowie die Prognose der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis zum Jahr 2030.

Die Bundesregierung geht derzeit nur noch von einem sehr schwachen Wirtschaftswachstum aus. Für das Jahr 2026 wird ein reales Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von lediglich 0,5 % erwartet. Noch im Herbst 2025 war von 1,3 % ausgegangen worden. Auch für die Folgejahre bleiben die Wachstumserwartungen verhalten. Gleichzeitig wirken sich steigende Energiepreise sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen weiterhin belastend auf die wirtschaftliche Entwicklung aus.

Die bundesweite Steuerschätzung fällt daher deutlich schlechter aus als noch im Oktober 2025 prognostiziert. Für die Kommunen in Deutschland werden bis 2030 insgesamt rund 24 bis 25 Milliarden Euro geringere Steuereinnahmen erwartet.

Auch für Schleswig-Holstein ergeben sich rückläufige Einnahmeerwartungen. Die kommunalen Einnahmen werden im Jahr 2026 gegenüber der bisherigen Oktober-Prognose um rund 81 Mio. € geringer eingeschätzt. In den Folgejahren werden weitere Mindererträge erwartet. Zusätzlich sinkt die Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs (KFA), wodurch sich mittelbar weitere Belastungen für die Kommunen ergeben.

### **Auswirkungen auf die Stadt Ratzeburg**

Für die Stadt Ratzeburg ergeben sich nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung folgende Veränderungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer:

<b>Jahr</b>	<b>Veränderung gegenüber Oktober-Schätzung 2025</b>
2026	- 151.900 €
2027	- 147.500 €
2028	- 169.900 €
2029	- 178.900 €
2030	- 192.200 €

Für die Stadt Ratzeburg ergeben sich nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung durchgehend geringere Einnahmeerwartungen gegenüber der bisherigen Oktober-Steuerschätzung 2025. Betroffen sind insbesondere die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer sowie in geringerem Umfang die Umsatzsteueranteile.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird derzeit mit Mindererträgen in Höhe von rund 151.900 € gerechnet. In den Folgejahren setzt sich diese Entwicklung fort. Hauptursache hierfür ist die schwächere gesamtwirtschaftliche Entwicklung mit geringeren Steuerzuwächsen insbesondere bei der Einkommensteuer.

Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung bestätigen die weiterhin angespannte finanzielle Entwicklung der kommunalen Haushalte. Für die Stadt Ratzeburg ergeben sich bereits ab dem Jahr 2026 geringere Einnahmeerwartungen gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung. Auch in den Folgejahren ist nach derzeitiger Prognose mit weiteren Mindererträgen zu rechnen.

Vor dem Hintergrund steigender laufender Aufwendungen bleibt die Haushaltslage der Stadt angespannt. Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen sowie mögliche Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich fortlaufend beobachten und im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigen.

### **Mitgezeichnet haben:**

**Kurzübersicht über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2026 (im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2025)**

	2025			2026			2027		
	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung
<b>611010.402100   Gemeindeanteil an der EKSt.</b>									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	1.796.000.000	1.851.000.000	55.000.000	1.907.000.000	1.874.000.000	-33.000.000	1.997.000.000	1.965.000.000	-32.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	8.028.200	8.274.100	245.900	8.524.400	8.376.900	-147.500	8.926.700	8.783.700	-143.000
<b>611010.402200   Gemeindeanteil an der USt.</b>									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	241.000.000	248.000.000	7.000.000	293.000.000	292.000.000	-1.000.000	360.000.000	359.000.000	-1.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	1.070.300	1.101.400	31.100	1.301.300	1.296.900	-4.400	1.598.900	1.594.400	-4.500
<b>Gesamtveränderung Stadt Ratzeburg</b>			<b>277.000</b>			<b>-151.900</b>			<b>-147.500</b>

	2028			2029			2030		
	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung	bisher	neu	Abweichung
<b>611010.402100   Gemeindeanteil an der EKSt.</b>									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	2.083.000.000	2.046.000.000	-37.000.000	2.193.000.000	2.154.000.000	-39.000.000	2.314.000.000	2.272.000.000	-42.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	9.311.200	9.145.800	-165.400	9.802.900	9.628.500	-174.400	10.343.800	10.156.000	-187.800
<b>611010.402200   Gemeindeanteil an der USt.</b>									
Kommunen Schleswig-Holstein in €	398.000.000	397.000.000	-1.000.000	348.000.000	347.000.000	-1.000.000	271.000.000	270.000.000	-1.000.000
Anteil Stadt Ratzeburg in €	1.767.700	1.763.200	-4.500	1.545.600	1.541.100	-4.500	1.203.600	1.199.200	-4.400
<b>Gesamtveränderung Stadt Ratzeburg</b>			<b>-169.900</b>			<b>-178.900</b>			<b>-192.200</b>

Im Auftrag

gez.  
Payenda

# Ö 7

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 11.03.2026

SR/BeVoSr/247/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Aktenzeichen:

## Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'

### Zielsetzung:

Beschlussfassung zur Fortführung der 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' bis zum 31.12.2032 (geplante Projektlaufzeit des Bundesprogramms 'Demokratie leben!')

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS und der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' gemeinsam mit dem Amt Lauenburgische Seen im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!' bis zum 31.12.2032 (geplante Projektlaufzeit) in den bisherigen Strukturen (Stadt Ratzeburg = Federführendes Amt / Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. = Koordinierungs- und Fachstelle / Bündnis für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland = begleitendes und empfehlungsgebendes Fachgremium) fortzuführen. Die Stadt Ratzeburg bestätigt die Bereitschaft, bis zum Ende der geplanten Projektlaufzeit den erforderlichen Eigenmittelanteil von 6.950 € jährlich einzubringen.“

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 11.03.2026

Koop, Axel am 05.03.2026

## **Sachverhalt:**

Seit 2017 tragen die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen gemeinsam die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' im Rahmen des Bundesprogramms 'Demokratie leben!'. Nur durch eine gemeinsame Antragstellung konnten sich Stadt und Amt für diese Bundesförderung qualifizieren, die eine Einwohnerzahl von mindestens 20.000 Personen voraussetzte.

In bislang zwei Förderperioden (2017 – 2019 / 2020 – 2024) wurden gemeinsam 125 Projekte mit über 500 Euro und 83 Kleinprojekte mit unter 500 Euro im Sinne der Demokratiestärkung, der Extremismusprävention und der Vielfaltgestaltung gefördert und in Stadt und Amt umgesetzt. Im Schnitt wurden dabei jährlich rund 3.350 aktive Mitwirkende (Projektteilnehmer) und 7.450 Beteiligte (Besucher, Zuhörer, Kampagnen, Beratungen) erreicht, darunter rund 2.650 aktiv mitwirkende junge Menschen. In dieser Zeit konnten auch beachtenswerte und nachhaltige Strukturen in Stadt und Amt entwickelt werden. Als Beispiele sind die gemeinsame Entwicklung eines Inklusionsbeirates oder die gemeinsame Entwicklung eines 10-Punkte Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung, der zur Mitgliedschaft von Stadt und Amt in der 'Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus – European Coalition against Racism (ECCAR) führte, zu nennen.

Im Ergebnis ist in der Zivilgesellschaft ein aktives und vertrauensvoll zusammenarbeitendes Netzwerk von unterschiedlichen Akteuren und Institutionen in Stadt und Amt erwachsen, das sich achtsam und engagiert für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt.

Die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' gründet auf einer bewährten Struktur, die den Vorgaben des Bundesprogramms entspricht:

Die Stadt Ratzeburg trägt das 'Federführende Amt', das sich für die jährliche Antragstellung und Abrechnung beim Bundesprogramm und im Zusammenspiel mit der Regiestelle des Bundesprogramms beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) für die Mittelvergabe an Projektträger vor Ort verantwortlich zeichnet.

Die Volkshochschule Ratzeburg und Umland e.V. führt aufgrund eines öffentlichen Vergabeverfahrens seit 2025 die 'Koordinierungs- und Fachstelle' (vormals bei der BQG), die Projektträger bei ihren Projektanträgen und Fragen der Projektumsetzung unterstützt, die Öffentlichkeitsarbeit der Partnerschaft organisiert, die regionale Netzwerkarbeit zu benachbarten Partnerschaften und zum Landesdemokratiezentrum pflegt, an den wissenschaftlichen Begleitungen durch des Bundesprogramms teilnimmt sowie das Fortbildungsprogramm innerhalb der Partnerschaft koordiniert.

Das 2025 ins Leben gerufene 'Bündnis für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland (ehemals Begleitausschuss) agiert als begleitendes Fachgremium, das die eingereichten Projektanträge aus fachlicher Sicht bewertet

und entsprechende Förderempfehlungen ausspricht. In ihm sind aktuell 34 erfahrene und engagierte Personen aus der Zivilgesellschaft sowie drei Organisationen als Mitglieder vertreten.

Das Bundesprogramm 'Demokratie leben!' fördert die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' mit jährlich 125.000 €. Stadt und Amt teilen sich dabei einen im Rahmen der Bundesförderung vorgeschriebenen Eigenmittelanteil in Höhe von 13.900 € (Stadt: 6.950 € / Amt: 6.950 €), so dass eine Gesamthöhe von 138.900 € jährlicher Fördermittel bereitstehen.

Die aktuell laufende dritte Förderphase des Bundesprogramms 'Demokratie leben!', für die sich die 'Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen' erneut qualifizieren konnte, soll bis zum 31.12.2032 laufen (geplanter Projektzeitraum).

In seinen Nebenbestimmungen erwartet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in diesem Jahr einen bestätigenden Beschluss der kommunalpolitischen Gremien:

***h) Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Pfd im laufenden Förderjahr 2026 gegenüber der Regiestelle des BAFzA nachweisen, dass ihr nach der jeweiligen Gemeindeordnung gewähltes Organ der kommunalen Selbstverwaltung oder ein beschlussfassender Ausschuss mit der Durchführung der Partnerschaft für Demokratie befasst wurde und dazu eine Beschlussfassung erfolgt ist. Die Befassung des kommunalen Organs oder des beschlussfassenden Ausschusses ist gegenüber dem BAFzA mittels Protokollauszug oder eidesstaatlicher Versicherung des federführenden Amtes nachzuweisen.***

Entsprechend ist dieser Beschlussvorschlag formuliert worden und sowohl in die beschlussfassenden Gremien der Stadt Ratzeburg als auch in den Amtsausschuss gegeben worden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Fortführung des Eigenmittelanteils in Höhe von 6.950 € jährlich

### **Anlagenverzeichnis:**

Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

**mitgezeichnet haben:**

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,  
Regiestelle Demokratie leben! Schleife, Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

BEARBEITUNG  
Christin Petrick

HAUSANSCHRIFT  
Spremberger Str. 31  
02959 Schleife

Stadt Ratzeburg  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

TEL  
035773/995119

E-MAIL  
Christin.Petrick@bafza.bund.de

27.02.2026

Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Kapitel 1702, Titel 684 04, Haushaltsjahr 2026  
Bundesprogramm "Demokratie leben!"

<b>Programmbereich:</b>	Partnerschaft für Demokratie
<b>Zuwendungsempfänger:</b>	Stadt Ratzeburg
<b>Projekttitle:</b>	PfD Stadt Ratzeburg
<b>Projektnummer:</b>	742397
<b>Ihr Antrag vom:</b>	13.11.2025
<b>geplante Projektlaufzeit:</b>	vom 01.01.2025 bis 31.12.2032
<b>Bewilligungszeitraum:</b>	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

#### Anlagen zum Zuwendungsbescheid

- Förderrichtlinie "Demokratie leben!" nebst Anlage
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- "Demokratie leben!"- Rundschreiben vom 03.11.2025
- "Demokratie leben!"- Rundschreiben vom 18.11.2025
- Begleitschreiben
- Finanzierungsplan vom 13.11.2025 in der durch das BAFzA geprüften Fassung
- Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit
- Formblätter Nutzungsrecht und Rechtsbehelfsverzicht



## Zuwendungsbescheid

Auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu einer Höhe von insgesamt

**125.000,00 €**

(in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro)

Bestandteile der Bewilligung sind – in der jeweils geltenden Fassung – die Förderrichtlinie “Demokratie leben!” nebst Anlage sowie das “Demokratie leben!”-Rundschreiben, das Begleitschreiben, die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Finanzierungsplan in der geprüften Fassung vom: 13.11.2025.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung für den oben genannten Bewilligungszeitraum gewährt. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie “Demokratie leben!” und entsprechend Ihres Antrags nebst dem Finanzierungsplan zur Deckung der Ausgaben Ihres Projektes Pfd Stadt Ratzeburg verwandt werden.

Zuwendungszweck ist demnach die Förderung einer Partnerschaft für Demokratie im Fördergebiet der Stadt Ratzeburg - Amt Lauenburgische Seen. Auf dieser Grundlage erkenne ich einen Gesamtbetrag bis zu einer Höhe von 138.900,00 € als zuwendungsfähige Ausgaben an. Der Gesamtbetrag der Zuwendung aus dem Bundesprogramm “Demokratie leben!” beträgt demnach bis zu 125.000,00 €.

Ihr diesem Bescheid zugrunde liegender Antrag auf eine Zuwendung enthält implizit die Erklärung, dass Sie den Differenzbetrag zwischen der bewilligten Zuwendung aus Bundesmitteln sowie ggf. weiteren Drittmitteln und den im Bescheid festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln decken.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Erklärende Hinweise zu den hier getroffenen Regelungen sind Merkblättern zu entnehmen. Die Merkblätter sind im Förderportal “Demokratie leben!” abrufbar.



## 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN- Best-Gk) in der geltenden Fassung (s. Anlage).

Die ANBest-Gk gelten mit den folgenden Ergänzungen und Abweichungen:

- 1.1. Abweichend vom Regelfall gilt für die Auszahlung der Zuwendung das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt sechs Wochen (vgl. Nr. 8.5 ANBest-Gk).
- 1.2. In Ergänzung zu Nr. 1.6 ANBest-Gk behält sich das BAFzA insbesondere vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gesichert erscheint oder der Zuwendungsempfänger persönlich oder finanziell nicht mehr zuverlässig ist.
- 1.3. In Ergänzung zu Nr. 6 ANBest-Gk ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegliste beizufügen. Eine entsprechende Vorlage wird im Förderportal zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 2. Sonstige Nebenbestimmungen

- 2.1. Sie haben dem BMBFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Nutzung durch den Urheber darf nicht vorbehalten werden. Das BMBFSFJ und das BAFzA sowie weitere durch das BMBFSFJ oder BAFzA Beauftragte sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für uneinbringliche Kosten der Rechtsverfolgung. Sie müssen die Dritten verpflichten, dem BMBFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 des Urheberrechtsgesetzes - UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache



mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

Sie verpflichten sich zudem, den Zeitpunkt, in dem Sie von Ihrem Nutzungsrecht Gebrauch machen wollen, mit dem BMBFSFJ und dem BAFzA abzustimmen.

Die Erklärung über die Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (s. Anlage) ist dem BAFzA zu übermitteln.

- 2.2. Sie haben die Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit zu beachten, soweit diese Auflagen Erstempfänger verpflichten.
- 2.3. Sie haben bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- 2.4. Sie haben an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer teilzunehmen.
- 2.5. Sie dürfen die Zuwendungsmittel nicht zur Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten oder Vereinigungen einsetzen (§ 10 des Haushaltsgesetzes 2026 – HG 2026).
- 2.6. Sie haben bei der Berechnung von Reisekosten Sondertarife zu nutzen. Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwertet werden. Verrechnungen (z. B. Up-Grading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Falle unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige, dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.
- 2.7. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) trifft in § 12a die Festlegung, dass öffentliche Stellen des Bundes ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten haben, soweit sie nicht im Ausnahmefall des § 12a Abs. 6 BGG davon absehen können. Gemäß § 12 Nr. 2a BGG sind öffentliche Stellen des Bundes auch:
  - sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie überwiegend vom Bund finanziert werden.



In der Regel sind somit auch Zuwendungsempfänger betroffen, die zu mehr als 50 Prozent ihrer Gesamtmittel aus öffentlichen Geldern des Bundes gefördert werden.

Zudem sind öffentliche Stellen des Bundes bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Websites bzw. auf mobilen Anwendungen die Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 12b BGG zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen möglichst barrierefreie Zugänge zu gewährleisten.

- 2.8. Sie haben textliche Dokumente in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- 2.9. Ich behalte mir gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.
- 2.10. Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Rechtsbehelfsverzicht, s. Anlage). Daneben müssen Sie dem BAFzA auch die Erklärung zum Nutzungsrecht übermittelt haben.
- 2.11. Weitere Nebenbestimmungen:
  - a) Im Rahmen der Durchführung Ihres Projektes sind Sie als Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verpflichtet sicherzustellen, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller Leistungen (hier: Fördermittel des Bundes) oder immaterieller Leistungen vermieden wird. Zu den immateriellen Leistungen gehört dabei zum Beispiel die aktive Teilnahme von Personen oder Organisationen aus extremistischen Strukturen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) an öffentlich geförderten Veranstaltungen.
  - b) Vor der Mittelweitergabe an andere Träger müssen Sie als Zuwendungsempfänger die Maßnahmen, für die die Mittelvergabe erfolgen soll, darauf prüfen, ob im Hinblick auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei deren Durchführung eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben kann.
  - c) Sie als Zuwendungsempfänger müssen die Träger, an die eine Weitergabe von Mitteln beabsichtigt ist, darauf hinweisen, dass auch in deren Maßnahmen die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl von Personen oder Organisationen, die mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden sollen, angewendet wird. Auch diese haben sicherzustellen, dass eine



Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller Leistungen (hier: Fördermittel des Bundes) oder immaterielle Leistungen vermieden wird.

d) Personen oder Organisationen, von denen der/dem Beauftragenden bekannt ist oder bei denen sie/er damit rechnet, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden.

e) Bei Unklarheiten oder Zweifeln bezüglich der Verfassungstreue von Dritten, die von Ihnen als Zuwendungsempfänger mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden sollen, müssen Sie sich als Zuwendungsempfänger an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bzw. das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) wenden.

f) Zur Klärung von Zweifelsfällen sind auch eigene Angaben (Selbstauskünfte) der betreffenden Personen oder Organisationen zu ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geeignet.

g) Sie sind verpflichtet, die Abwägungen im Zusammenhang mit Zweifelsfällen und Unklarheiten bei den vorgenannten Punkten zu dokumentieren.

h) Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass die PfD im laufenden Förderjahr 2026 gegenüber der Regiestelle des BAFzA nachweisen, dass ihr nach der jeweiligen Gemeindeordnung gewähltes Organ der kommunalen Selbstverwaltung oder ein beschlussfassender Ausschuss mit der Durchführung der Partnerschaft für Demokratie befasst wurde und dazu eine Beschlussfassung erfolgt ist. Die Befassung des kommunalen Organs oder des beschlussfassenden Ausschusses ist gegenüber dem BAFzA mittels Protokollauszug oder eidesstaatlicher Versicherung des federführenden Amtes nachzuweisen.

Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn die projekttragende Kommune

- eine Kofinanzierung vom Land oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts für ihre Partnerschaft für Demokratie erhält oder
- wegen der örtlichen, insbesondere kommunalverfassungsrechtlichen Gegebenheiten, den geforderten Nachweis nicht erbringen kann.

Die Ausnahme ist bis zum 30. Juni 2026 beim BAFzA zu beantragen.

i) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre geplanten Einzelmaßnahmen



ab dem 1.1.2026 im Förderportal anzumelden. Das BAFzA überprüft die angemeldeten Einzelmaßnahmen darauf, ob diese zu den Zielen des Bundesprogramms und den im Antrag bestimmten Zielstellungen und Aufgabenschwerpunkten der PfD passen, sowie auf die grundsätzliche Förderfähigkeit (dies ersetzt nicht die Verwendungsnachweisprüfung) und vermerkt das Prüfergebnis im Förderportal oder informiert die PfD anderweitig. Die Auszahlung der Projektmittel erfolgt erst, wenn ein positives Prüfergebnis zu der Einzelmaßnahme vorliegt. Nach Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt - wie in vorherigen Jahren - die Verwendungsnachweisprüfung durch das BAFzA.

j) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, der Regiestelle die jeweiligen Organisationen und Institutionen, die im Bündnis vertreten sind, bis zum 31.3.2026 mitzuteilen. Danach sind auch Veränderungen in Bezug auf Organisationen und Institutionen im Bündnis mitzuteilen.

k) Im Rahmen ihrer lokalen Bedarfe soll im Förderjahr 2026 der neue Programmschwerpunkt „Demokratiebildung in der Arbeitswelt und in Unternehmen“ in der Planung und Bewilligung von Einzelmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

l) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre durchgeführten Einzelmaßnahmen aus dem Jahr 2025 spätestens sechs Wochen nach Bereitstellung der technischen Möglichkeiten im Förderportal anzumelden, Fristlauf beginnend ab Bekanntgabe des Förderbescheides 2026.

m) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre Situations- und Ressourcenanalyse entsprechend der Vorgaben des BMBFSFJ bis zum 30.06.2026 beim BAFzA einzureichen.

n) Alle Zuwendungsempfänger werden gebeten, sich in den Extremismuspräventionsatlas (EPA) beim Bundeskriminalamt einzutragen. Das System wird derzeit auf ein Selbstmeldesystem umgestellt. Ziel ist die Erfassung aller lokalen, regionalen und bundesweiten Präventionsangebote. Die Erfassung dient der Sichtbarkeit in der Praxis sowie der wissenschaftlichen Auswertung. Bitte schreiben Sie für die Registrierung eine E-Mail mit Betreff „EPA Registrierung“ an [epa@bka.bund.de](mailto:epa@bka.bund.de). Sie erhalten dann einen Link für die Erfassung. Für die Partnerschaften für Demokratie erfolgt die Registrierung durch die Federführenden Ämter der Kommunen.

o) Die Mittel für die unbesetzte Personalstelle bleiben bis zur Besetzung der Stelle gesperrt. Zur Entsperrung sind die Angaben formlos beim BAFzA nachzureichen. Bis zur



ersten Mittelanforderung, spätestens jedoch bis zum 15.04.2026 sind dem BAFzA die aktualisierten Personalangaben vorzulegen. Sollte die Stelle bis dahin noch nicht besetzt sein, ist das BAFzA über den Stand der Stellenbesetzung per E-Mail zu informieren.

### 3. Weiterleitung

- 3.1. Ich ermächtige Sie zur beantragten Weiterleitung der Zuwendung. Demnach können Sie die Zuwendung zur Umsetzung der Pfd Stadt Ratzeburg - Amt Lauenburgische Seen bis zu einer Höhe von 125.000,00 € an Dritte (Zwischen- oder Letztempfänger) weiterleiten.

Die Weiterleitung an die/den Zwischen- oder Letztempfänger hat in Form eines Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

- 3.2. Bestandteile der Bewilligung müssen die Förderrichtlinie "Demokratie leben!" nebst Anlage, das Begleitschreiben, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Formblatt Nutzungsrecht sein.

- 3.3. Im Zuwendungsbescheid sind die folgenden Ergänzungen und Abweichungen von den ANBest-P zu regeln:

3.3.1. In Ergänzung zu Nr. 1.6 ANBest-P behält sich die Bewilligungsbehörde insbesondere vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gesichert erscheint oder der Zuwendungsempfänger persönlich oder finanziell nicht mehr zuverlässig ist.

3.3.2. In Ergänzung zu Nr. 3.1 ANBest-P gilt der für die Verhandlungsvergabe von Leistungen, Forschungsvorhaben sowie Gutachten vom BMBFSFJ für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Dieser beträgt derzeit 25.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer).

3.3.3. In Ergänzung zur Nr. 5.2 ANBest-P sind Sie verpflichtet, eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartner\*innen, die bei Antragstellung nicht benannt wurden, der Bewilligungsbehörde zur Billigung anzuzeigen.

3.3.4. In Ergänzung zur Nr. 7.1 ANBest-P ist das für den Erstempfänger vorzusehende



Prüfungsrecht auch dem BMBFSFJ und dem BAFzA auszubedingen.

- 3.4. Im Zuwendungsbescheid sind zudem die o. g. „Sonstigen Nebenbestimmungen“ zu regeln. Letztempfänger haben die Regelungen in Nr. 2.2. nur insoweit zu beachten, als sie darin verpflichtet werden.
- 3.5. Der Erstempfänger muss sicherstellen, dass Letztempfänger die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung erfüllen. Insbesondere müssen diese eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen, persönlich und finanziell zuverlässig sein und die Gesamtfinanzierung der durch Weiterleitung geförderten Maßnahmen sicherstellen. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen haben, es sei denn einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde ausnahmsweise im Einzelfall zugestimmt.
- 3.6. Ist der Letztempfänger Spitzenverband oder Mitgliedsorganisation eines Spitzenverbandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), hat der Erstempfänger ihn zu Einhaltung der Transparenz- und Complaincestandards der BAGFW vom 15.12.2020 zu verpflichten.
- 3.7. Darüber hinaus sind im Zuwendungsbescheid Regelungen zu treffen zu
  - der Höhe der Zuwendung,
  - der Finanzierungsart,
  - dem Zweck und den einzelnen geförderten Maßnahmen, sowie ggf. der Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände,
  - dem Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - dem Bewilligungszeitraum, der den o. g. Bewilligungszeitraum nicht überschreiten darf,
  - der Einschaltung von Zwischenempfänger, sofern sie konkret geplant ist.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 601, Demokratie



Bundesamt  
für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben



Demokratie  
leben!

leben!, Berlin, Auguste-Viktoria-Str. 118 in 14193 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

# Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

(Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)

Vom 20. November 2024

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diese Richtlinie.

### I. Förderziele und Zwecksetzung

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) nebst Anlagen zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

(2) Ziel der Förderung ist es, zur Stärkung der Demokratie und zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beizutragen, Teilhabe zu fördern sowie die Arbeit gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

(3) Die übergeordneten Ziele der Förderung sind im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ niedergelegt (Anlage). Zur Erreichung dieser Ziele werden Projekte auf allen Ebenen des Staates gefördert.

(4) Das Bundesprogramm weist drei Handlungsfelder auf: Demokratieförderung – Vielfaltgestaltung – Extremismusprävention. Diese Handlungsfelder untergliedern sich in Themenfelder.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II. Gegenstand der Förderung

(1) Die Projekte werden in fünf Programmbereichen und einem Bereich für Sondervorhaben durchgeführt. Die Programmbereiche sind: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Nr. 1), Landes-Demokratiezentren (Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Nr. 3), Innovationsprojekte (Nr. 4), Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe (Nr. 5). Sie werden ergänzt durch den Bereich der Sondervorhaben (Nr. 6).

1. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden im Programmbereich „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ Projekte von etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist. Ziel ist der Aufbau einer bundeszentralen Struktur, die in ihrem jeweiligen Themenfeld bundesweit Impulse setzt, Trans-

fer organisiert, die Qualität der Angebote weiterentwickelt und eine fachpolitische Interessenvertretung gestaltet sowie als direkter Ansprechpartner dient. Hierzu werden in der Regel je Themenfeld jeweils ein Projekt einer Fachorganisation oder jeweils ein Projekt jedes Mitglieds eines Kooperationsverbundes gefördert. In jedem Themenfeld ist eine bereits etablierte Fachorganisation allein Zuwendungsempfänger. Alternativ können sich bis zu sieben Organisationen, die im jeweiligen Themenfeld tätig sind, in einem Kooperationsverbund zusammenschließen und jeweils Zuwendungsempfänger sein.

2. Im Programmbereich „Landes-Demokratiezentren“ wird jeweils ein Projekt pro Land gefördert, das die zielgerichtete Zusammenarbeit aller im jeweiligen Land relevanten Akteur\*innen im Hinblick auf die Erreichung landesweiter oder überregionaler Ziele des Bundesprogramms gestaltet. Eine oberste Landesbehörde als Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Umsetzung des jeweiligen Landes-Demokratiezenters. Dabei sind die Bündelung und Vernetzung überregionaler, regionaler und lokaler Maßnahmen der Demokratieförderung, der Prävention und der Intervention (insbesondere der Beratung) in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms Schwerpunkte der Arbeit. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die überregionalen Beratungsmaßnahmen zur Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in dem jeweiligen Land gefördert. Darüber hinaus unterstützen sie die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie und weiterer im Rahmen des Bundesprogramms geförderter Projekte im jeweiligen Land. Weiterhin können sie bis zu zwei Projekte im Rahmen der Programmziele modellhaft umsetzen.

3. Im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften gefördert, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur\*innen im Hinblick auf die Erreichung lokaler und kommunaler Ziele des Bundesprogramms gestalten. Eine Partnerschaft für Demokratie besteht aus einem „Federführenden Amt“, einer „Koordinierungs- und Fachstelle“, einem „Bündnis“ und einem „Jugendforum“. Die kommunale Gebietskörperschaft oder der Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ist Zuwendungsempfänger und trägt die Verantwortung für die Partnerschaft für Demokratie. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt, das zu den Themen des Bundesprogramms arbeitet.

4. Im Programmbereich „Innovationsprojekte“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die der Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze und neuer Wege der Zielgruppenreichung dienen. Die Projekte sind entlang der Handlungsfelder Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention gegliedert. Sie sind einzelnen Themenfeldern zu-

zuordnen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung sollen in andere Programmbereiche, in andere Handlungsfelder oder in Regelstrukturen übertragbar sein. Sie fokussieren praxisorientiert konkrete soziale Räume und Orte der (politischen) Sozialisation.

5. Im Programmbereich „Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die die Beratung und Begleitung radikalierungsgefährdeter, ideologischer oder wegen einschlägiger Straftaten inhaftierter Menschen oder Klient\*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Arbeitsansätze für das jeweilige Themenfeld erarbeiten. Sie entwickeln Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter\*innen, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben. Die Projekte adressieren menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Gewalt. Sie sollen eine schrittweise Distanzierung ermöglichen sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung unterstützen.
6. Die fünf Programmbereiche werden durch zusätzliche Projekte im Bereich der „Sondervorhaben“ ergänzt. Hierzu zählen zuvörderst Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen sowie Forschungs-, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsvorhaben. Als weitere Sondervorhaben können insbesondere gefördert werden:
  - a. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können, weil aufgrund besonderer Umstände eine Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen nicht möglich oder angezeigt ist.
  - b. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des BMFSFJ, die die übergeordneten Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verfolgen, im begründeten Einzelfall aber nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können.

(2) Zielgruppe der Maßnahmen des Bundesprogramms sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene. Daneben adressieren die Maßnahmen des Bundesprogramms auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator\*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur\*innen.

(3) Die näheren Einzelheiten des Gegenstandes der Förderung regelt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (Anlage). Darüber hinaus können Klarstellungen und Konkretisierungen in Merkblättern niedergelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

### III. Zuwendungsempfänger

(1) In den Programmbereichen Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2) und Partnerschaften für Demokra-

tie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger.

(2) In allen übrigen Programmbereichen sind juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, Zuwendungsempfänger. Weitere Voraussetzungen können in Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Im Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 1 Nr. 6) sowie programmübergreifend können in begründeten Einzelfällen auch (andere) juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.

(4) Die Zuwendungsempfänger bieten die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Ein Zuwendungsempfänger kann in jedem Programmbereich nur eine Zuwendung erhalten. Davon ausgenommen sind die Programmbereiche Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) und Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) sowie der Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 2 Nr. 6).

(2) Im Programmbereich Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) wird in jedem Land nur ein Projekt gefördert.

(3) Ein Zuwendungsempfänger im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Ziffer II Absatz 1 Nr. 1) kann im Programmbereich Innovationsprojekte (Ziffer II Absatz 1 Nr. 4) nur für ein weiteres Projekt eine Zuwendung erhalten. Dieses Projekt muss verpflichtend einem anderen Themenfeld zugeordnet sein als das Projekt im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur.

### V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(3) Grundlage für die Berechnung der Festbeträge nach Absatz 2 sind

1. für Personal- und Sachkosten – auf Basis eines eingereichten Stellenplans – 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13–E 15 Ü), gehobenen (E 9 B–E 12) und mittleren (E 5–E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs, die sich aus der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ ergeben. Den Sachkosten wird der vom BMFSFJ für den Förderbereich behördenspezifisch ermittelte Wert zugrunde gelegt. Wenn und sofern das BMFSFJ auch für Personalkosten einen für den Förderbereich behördenspezifischen Wert ermittelt, ist dieser zugrunde zu legen.

Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

2. zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten,

a. 90 v.H. einer Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende usw.) sowie

b. 90 v.H. einer angemessenen Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmender Person.

(4) Die Festlegung der Zuschüsse erfolgt jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

(5) Ein Zuschuss für zusätzliche Reisekosten, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschale abgedeckt sind, kann den Vorgaben – des Bundesreisekostengesetzes gemäß – beantragt und gewährt werden. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten ist nachzuweisen. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(6) Für Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(7) In den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen und in begründeten Einzelfällen werden die Zuwendungen ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt.

(8) Die Zuwendungen für einzelne Sondervorhaben nach Ziffer II Absatz 1 Nr.6 können ausnahmsweise im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren.

(9) In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

## VI. Weiterleitung

(1) Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

(2) Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten betreffend Zwischen- und Letztempfängern entsprechend.

## VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Fördermittel aus diesem Bundesprogramm sollen nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms hinweisen. Dem Bund sind Nutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

(5) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das BMFSFJ und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

(6) Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind grundlegende Prinzipien bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

(7) Das BMFSFJ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Soweit es die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erfordern, ist insofern zusätzlich zur Anhörung des Bundesrechnungshofs Einvernehmen mit ihm oder mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

## VIII. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Projekte ist eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des BAFzA. Das BAFzA prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrollen begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das BMFSFJ wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus. Dabei prüft das BMFSFJ, ob die Förderung für die Erreichung der Ziele geeignet sowie ursächlich und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war. Das BMFSFJ nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms vor.

## IX. Evaluation und wissenschaftliche Begleitung

Die geförderten Projekte werden mit Beginn der Förderung evaluiert. Die Evaluationen untersuchen die Umsetzung (unter Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion), die Wirkungsmechanismen und die erzielten Wirkungen der geförderten Projekte sowie deren Nachhaltigkeit. Die Ergebnisse der Evaluationen und der wissenschaftlichen Begleitungen berücksichtigt das BMFSFJ im Rahmen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrollen.

## X. Verfahren

(1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das BAFzA betraut. Es ist Bewilligungsbehörde.

(2) Die Projektförderung wird grundsätzlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden zu festgelegten Terminen auf der Website des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de/>) bekanntgegeben. Förderanträge sind im Förderportal des Bundesprogramms (<https://foerderportal.demokratie-leben.de/>) zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch das BAFzA geprüft. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

(3) Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

(5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

## XI. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)“ vom 5. August 2019 mit Änderungen vom 20. Oktober 2021 und 5. August 2022 (GMBL 2022, S. 810ff.).

Berlin, den 20. November 2024  
101-3601-10/000\*02

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

*Lisa Paus*

## Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

### Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

#### Inhalt

- A. Einleitung
- B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

#### I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

1. Demokratie fördern
2. Vielfalt gestalten
3. Extremismus vorbeugen

#### II. Programmbereiche

1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur
  - a. Ziele
  - b. Themenfelder
  - c. Förderung
2. Landes-Demokratiezentren
  - a. Ziele der Landes-Demokratiezentren
  - b. Ziele der Beratung
  - c. Eigener Schwerpunkt
  - d. Förderung
3. Partnerschaften für Demokratie
  - a. Ziele
  - b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie
  - c. Förderung
4. Innovationsprojekte
  - a. Themenfelder
  - b. Ziele
  - c. Förderung
5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe
  - a. Ziele
  - b. Förderung

#### III. Sondervorhaben

##### A. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem ein-

zelen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

## B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

### I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in **drei Handlungsfeldern** aktiv: **Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

#### 1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur\*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,
- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

#### 2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfältigkeit anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.

#### 3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

## II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.

### 1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbänden gefördert.

Die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld übernimmt entweder eine bundesweite Fachorganisation allein oder ein Kooperationsverbund, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

#### a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbände in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

**Impulse und Transfer** zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator\*innen und weitere Akteur\*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.

Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

#### b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

**Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre)** adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v. a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

**Demokratische Konfliktbearbeitung** entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

**Digitale Demokratie** entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus sowie LSBTIQ\*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u. a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.

Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückenideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche: die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/Deradikalisierungsarbeit**.

### c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbänden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

## 2. Landes-Demokratiezentren

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll jeweils im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

### a. Ziele der Landes-Demokratiezentren

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentrens gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur\*innen zu den

Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobt und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

### b. Ziele der Beratung

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur\*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ\*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, LSBTIQ\*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

### c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFzA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

### d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.

Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70 % der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20% der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentrums und
- maximal 10 % der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letztempfänger weiter.

### 3. Partnerschaften für Demokratie

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur\*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine\*n Sprecher\*in, die\*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen („Demokratiekonferenz“) ein, das alle interessierten Akteur\*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.

#### a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer\*innen sowie Bündnispartner\*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur\*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur\*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratiskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratiskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z.B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteur\*innen** und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u.a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

#### b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesenorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:

**Federführendes Amt.** Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

**Koordinierungs- und Fachstelle.** Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v.a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur\*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

**Bündnis.** Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter\*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept.

Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Jugendforum.** Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

### c. Förderung

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, wenn und sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

### 4. Innovationsprojekte

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenreichung in den drei Handlungsfeldern.

#### a. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment
- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

### b. Ziele

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

**Konflikttransformation.** Meinungsverschiedenheiten sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator\*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

**Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage.** In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

**Demokratieskepsis.** Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

**Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung.** Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

**Digitale Teilhabe und Kompetenzen.** Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger\*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zu-

sammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

**Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment.** Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatischen Rassismus, Sexismus oder LGBTIQ\*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

**Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität.** Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

**Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft.** Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit

eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Extremismusprävention** haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

**Prävention von Rechtsextremismus.** Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikaliserten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

**Prävention von islamistischem Extremismus.** Islamischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierte Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u.a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungsideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

**Prävention von Linksextremismus/linker Militanz.** Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v.a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche

Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

**Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen.** Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungsorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

**Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation.** Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

### c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

## 5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalisiertem, ideologisiertem oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient\*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze erarbeiten. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in be-

darfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

### a. Ziele

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z.B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalisiertem bzw. radikalisierten Frauen, Familienangehörige oder Klient\*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmangements und des Stabilisierungcoachings Einzelfallberatungen mit Klient\*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

### b. Förderung

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

## III. Sondervorhaben

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.

Beispielhaft sind hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben zu nennen:

Die **Evaluation und wissenschaftliche Begleitung** untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

**Forschungsvorhaben** richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie tragen dazu bei, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

GMBL 2024, S. 1166

# Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

## Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für

### Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

---

## Inhalt

A. EINLEITUNG.....	2
B. DAS BUNDESPROGRAMM „DEMOKRATIE LEBEN!“ .....	2
<b>I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms.....</b>	<b>3</b>
1. Demokratie fördern .....	3
2. Vielfalt gestalten .....	4
3. Extremismus vorbeugen .....	5
<b>II. Programmbereiche.....</b>	<b>5</b>
1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur .....	6
a. Ziele .....	6
b. Themenfelder .....	7
c. Förderung .....	8
2. Landes-Demokratiezentren .....	9
a. Ziele der Landes-Demokratiezentren .....	9
b. Ziele der Beratung .....	9
c. Eigener Schwerpunkt .....	10
d. Förderung .....	10
3. Partnerschaften für Demokratie.....	11
a. Ziele .....	12
b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie.....	12
c. Förderung .....	14
4. Innovationsprojekte.....	14
a. Themenfelder .....	14
b. Ziele .....	15
c. Förderung .....	20
5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe .....	20
a. Ziele .....	21
b. Förderung.....	21
<b>III. Sondervorhaben.....</b>	<b>21</b>

## A. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem einzelnen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

## B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung

für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

## I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in **drei Handlungsfeldern** aktiv: **Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

### 1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur\*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,

- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

## 2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfältigkeit anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.

### 3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

## II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.

## 1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbänden gefördert.

Eine bundesweite Fachorganisation übernimmt allein die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld. Alternativ kann sich ein Kooperationsverbund bilden, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

### a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbände in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

**Impulse und Transfer** zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator\*innen und weitere Akteur\*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.

Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

## b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

**Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre)** adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v.a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

**Demokratische Konfliktbearbeitung** entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

**Digitale Demokratie** entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus** sowie **LSBTIQ\*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u.a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.

Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückenideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche:

die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/Deradikalisierungsarbeit**.

### c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbänden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die

maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

## **2. Landes-Demokratiezentren**

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

### **a. Ziele der Landes-Demokratiezentren**

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentrum gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur\*innen zu den Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobter und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

### **b. Ziele der Beratung**

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur\*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ\*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, LSBTIQ\*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

### c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFZA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

### d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.

Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70% der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20% der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentriums und
- maximal 10% der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letztempfänger weiter.

### **3. Partnerschaften für Demokratie**

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur\*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine\*n Sprecher\*in, die\*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen ("Demokratiekonferenz") ein, das alle interessierten Akteur\*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.

## a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer\*innen sowie Bündnispartner\*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur\*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur\*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratieskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratieskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z.B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteur\*innen** und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u.a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

## b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesensorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:

**Federführendes Amt.** Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

**Koordinierungs- und Fachstelle.** Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v.a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur\*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

**Bündnis.** Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter\*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept. Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Jugendforum.** Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein

Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

### **c. Förderung**

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

## **4. Innovationsprojekte**

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenerreichung in den drei Handlungsfeldern.

### **a. Themenfelder**

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment

- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

#### Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

#### b. Ziele

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

**Konflikttransformation.** Konflikte sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator\*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

**Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage.** In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

**Demokratieskepsis.** Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen

gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

**Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung.** Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

**Digitale Teilhabe und Kompetenzen.** Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger\*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zusammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

**Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment.** Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie

Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatichen Rassismus, Sexismus oder LGBTIQ\*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

**Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität.** Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

**Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft.** Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Extremismusprävention** haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

**Prävention von Rechtsextremismus.** Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikalisierten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

**Prävention von islamistischem Extremismus.** Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierende Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher

werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u.a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungsideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

**Prävention von Linksextremismus/linker Militanz.** Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v.a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

**Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen.** Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungsorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und

emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

**Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation.** Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

### c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

## 5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalierungsgefährdeten, ideologisierten oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient\*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze entwickeln. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in bedarfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention

oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

#### **a. Ziele**

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z. B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalierungsgefährdete bzw. radikalisierte Frauen, Familienangehörige und Klient\*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmangements und des Stabilisierungscoachings Einzelfallberatungen mit Klient\*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

#### **b. Förderung**

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

### **III. Sondervorhaben**

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.

Beispielhaft seien hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben genannt:

Die **Evaluation** und **wissenschaftliche Begleitung** untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

**Forschungsvorhaben** richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie sollen dazu beitragen, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

## **Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk)**

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabe-grundsätze zu beachten.

## **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

## **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge zu Grunde gelegt und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für den Verwendungszweck verwendet, so kann er dies im zahlenmäßigen Nachweis erklären. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht aus Nr. 6.6 ist für alle Ausgaben nachzukommen.
- 6.5 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.  
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragstellenden im  
Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Per E-Mail

**Honey Deihimi, LL.M.**

Leiterin der Abteilung 1  
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300  
FAX +49 (0)3018 555-41300  
E-MAIL [AL1@bmbfsfj.bund.de](mailto:AL1@bmbfsfj.bund.de)  
INTERNET [www.bmbfsfj.de](http://www.bmbfsfj.de)

ORT, DATUM Berlin, den 03.11.2025

## **Bundesprogramm „Demokratie leben!“-Rundschreiben**

hier: Informationen zum Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden letzte Woche von Herrn Staatssekretär Ingo Behnel über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms sowie die Möglichkeit der Antragstellung informiert. Hierin wurden weitere Informationen zu den Fördermodalitäten angekündigt, denen wir heute nachkommen wollen.

**Grundsätzlich möchte ich darauf hingewiesen, dass alle im Schreiben genannten Informationen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers über den Bundeshaushalt 2026 stehen. Eine endgültige Festlegung ist durch BMBFSFJ/BAFzA daher erst im Nachgang zu dieser Entscheidung Mitte November 2025 möglich.**

Wie Sie wissen, erfolgen die Förderungen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung. In der Regel sind 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren. Die weiterhin geltenden Fördermodalitäten entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben zur 3. Förderperiode vom 08.10.2024.

Die dem Schreiben zum Start der dritten Förderperiode dargestellten Pauschalbeträge und die damit verbundenen Regelungen haben b.a.W. Gültigkeit.

### **1. Personal- und Sachkostenpauschale**

Auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 2024 zu Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung sowie der neuen Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“, werden weiterhin auf Basis eines eingereichten Stellenplans – in der Regel bis zu 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13 - E 15 Ü), gehobenen (E 9 B - E 12) und mittleren (E 5 - E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs (aus der Übersicht „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“), gewährt.

Die in der Regel im Bundesprogramm ausgezahlten Pauschalen (der besseren Nachvollziehbarkeit halber nachfolgend in Höhe von jeweils 90 v.H. der vorbenannten Pauschale des BMF) im Bereich der Personalkosten in 2026 betragen:

- im mittleren Dienst (E 5 - E 9a) 62.215,00 €
- im gehobenen Dienst (E 9b - E 12) 86.747,00 €
- im höheren Dienst (E 13 - E 15 Ü) 100.557,00 €.

Darüber hinaus wird unabhängig von der Laufbahngruppe auf Grundlage des behördenspezifisch ermittelten Werts eine Sachkostenpauschale i.H.v. 16.501,00 € gewährt. Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen zur Personal- und Sachkostenförderung entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

## **2. Honorarkostenpauschale**

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende beträgt die Pauschale für Honorarkosten in 2026 540,00 € pro Tag. Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. Der Stundensatz beträgt 72,00 € pro Stunde.

## **3. Teilnehmendenpauschale**

Zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wird eine Pauschale von 40,00 € pro Tag/ pro teilnehmender Person gewährt.

## **4. Weitere Ergänzungen**

- a.) Es kann ein Zuschuss für **zusätzliche Reisekosten**, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschalen abgedeckt sind, nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes beantragt und gewährt werden.
- b.) Für die Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und **Öffentlichkeitsarbeit**, die dem Zweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden.
- c.) In den Fällen a) und b) erfolgt die Finanzierung ausnahmsweise auf der Grundlage eines **Kosten- und Finanzierungsplans**.

## **5. Sondervorhaben**

Projekte, die dem Bereich der Sondervorhaben zuzuordnen sind, können im Rahmen der Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt werden. Es sind in der Regel mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren, in den beiden letztgenannten Fällen ist diese Kofinanzierung

gesondert nachzuweisen. Eine Höchstfördersumme und eine Mindestlaufzeit sind nicht festgeschrieben.

## **6. Überprüfungen**


„Demokratie leben!“ hat sich mit Extremismusvorwürfen gegen einzelne Träger auseinandersetzen müssen. Teilweise wurden dadurch auch die Integrität und gesellschaftliche Akzeptanz des Programms insgesamt in Frage gestellt. Dem werden wir mit einer die Verhältnismäßigkeit währenden Überprüfungspraxis begegnen. Sie wird sicherstellen, dass der Schutz und die Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Ziel und Verpflichtung aller sind, die in „Demokratie leben!“ mitwirken.

Wir wissen, dass dies auch Ihnen wichtig ist und dem Schutz Ihrer Organisationen dienen. Es werden vor Aufnahme in die Projektförderung, also jährlich vor jeder Bewilligung, Ihre Organisationen aber auch Zweit- und Letztempfänger entsprechend dem sog. Haber-Verfahren überprüft. Während der Projektförderung können anlassbezogene Prüfungen stattfinden - Anlass kann Kenntnis von relevanten Sachverhalten sein. Wie bei allen Förderungen des Staates, wird bei Erkenntnissen eine Förderung nicht erfolgen bzw. wird es zu Rückforderungen kommen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre Programmberatung im BAFzA oder an die Servicemailadresse [demokratie-leben@bafza.bund.de](mailto:demokratie-leben@bafza.bund.de) wenden.

Für Ihre wichtige Arbeit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Honey Deihimi, LL.M.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragstellenden im  
Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Per E-Mail

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

ORT, DATUM

**Honey Deihimi, LL.M.**

Leiterin der Abteilung 1  
Demokratie und Engagement

Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
11018 Berlin

+49 (0)3018 555-1300

+49 (0)3018 555-41300

[AL1@bmbfsfj.bund.de](mailto:AL1@bmbfsfj.bund.de)

[www.bmbfsfj.de](http://www.bmbfsfj.de)

Berlin, den 18.11.2025

## **Bundesprogramm „Demokratie leben!“-Rundschreiben**

hier: Ergänzungen zu Fördermodalitäten im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden in den letzten Wochen mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs und von mir über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms sowie die Möglichkeiten der Antragstellung für das Jahr 2026 informiert. Hierin wurden weitere Informationen zu den Fördermodalitäten angekündigt, die ich Ihnen heute zur Verfügung stellen möchte. Bitte verstehen Sie dieses Schreiben als Ergänzung zu den vorherigen Schreiben.

### **1. Fördersumme**

**Für Ihre Folgeanträge beachten Sie bitte, dass keine Erhöhung der im Jahr 2025 bewilligten Fördersummen möglich ist. Die seinerzeit gewährten Zuwendungen stellen daher die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen dar.**

### **2. Zusätzliche Regelungen für einzelne Programmbereiche**

#### **Programmbereich: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur**

Für die Förderung einer Fachorganisation beträgt erneut die maximale Förderung grundsätzlich pro Jahr 675.000,00 €. Bei mehreren Organisationen erfolgt eine gestaffelte Förderung (siehe Schreiben Fördermodalitäten von 2024). An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

### **Programmbereich: Landes-Demokratiezentren (LDZ)**

Die maximale Fördersumme bemisst sich analog zum Haushaltsjahr 2025 auch für 2026 am Sockelbetrag i. H. v. 1.750.000,00 € pro Land/LDZ und den Mitteln, die entsprechend Königsteiner Schlüssel den jeweiligen Ländern zur Verfügung stehen.

### **Programmbereich: Partnerschaften für Demokratie**

Es wird wie für das Jahr 2025 eine maximale Fördersumme pro Förderjahr i. H. v. 140.000,00 € festgelegt. Aus dieser werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeit-äquivalenten und Sachkosten gewährt, sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

### **Programmbereich: Innovationsprojekte**

Zur Finanzierung werden pro Innovationsprojekt Bundesmittel von 100.000,00 € bis zu 250.000,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle erfolgt jedoch ebenfalls der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

### **Programmbereich: Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe**

Zur Finanzierung werden pro Land zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug maximal 650.000,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

### **Sondervorhaben**

Projekte, die dem Bereich der Sondervorhaben zuzuordnen sind, können weiterhin im Rahmen der Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt werden. Es sind in der Regel mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren, in den beiden letztgenannten Fällen ist diese Kofinanzierung gesondert nachzuweisen. Für neue Projekte gilt eine gesondert noch festzulegende Höchstfördersumme und eine maximale Laufzeit von zunächst ein Jahr ist festgeschrieben.

### **3. Vorbehalt der abschließenden Entscheidungen des Haushaltgesetzgebers**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Schreiben genannten Informationen zur Förderung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Haushaltgesetzgebers über den Bundeshaushalt 2026 stehen. Eine endgültige Festlegung ist durch BMBFSFJ/BAFzA daher erst im Nachgang zu dieser Entscheidung möglich.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre Programmberatung im BAFzA oder an die Servicemailadresse [demokratie-leben@bafza.bund.de](mailto:demokratie-leben@bafza.bund.de) wenden.

Für Ihre wichtige Arbeit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Honey Deihimi', with a large, stylized flourish at the end.

Honey Deihimi, LL.M.



**Honey Deihimi, LL.M.**

Leiterin der Abteilung 1  
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300  
FAX +49 (0)3018 555-41300  
E-MAIL [al1@bmbfsfj.bund.de](mailto:al1@bmbfsfj.bund.de)  
INTERNET [www.bmbfsfj.de](http://www.bmbfsfj.de)

ORT, DATUM Berlin, 12.12.2025  
GZ

## Ihre Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie Ihren Zuwendungsbescheid im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben“. Bitte beachten Sie die damit verbundenen Auflagen und Bestimmungen.

Insgesamt gilt, dass Sie sich in Zweifelsfällen oder Fragen bitte an das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wenden. Die Kontaktdaten beim BAFzA lauten wie folgt:

Regiestelle „Demokratie leben!“  
Spremlberger Str. 31  
02959 Schleife  
Mail: [Regiestelle@bafza.bund.de](mailto:Regiestelle@bafza.bund.de)  
[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)

Im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ setzt sich die Bundesregierung für die Förderung von Demokratiebildung und Extremismusprävention in Deutschland ein. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien von CDU/CSU und SPD festgehalten, dass sie das Bundesprogramm weiterentwickeln sowie eine unabhängige Evaluation sicherstellen wollen. Sie wurden mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs vom 21. Oktober 2025 über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms informiert. Zudem wird eine Anpassung der aktuellen Förderrichtlinie folgen, die auch für Ihre Projekte Neuerungen mit sich bringen werden. Hierüber werden wir Sie informieren.

Für die Umsetzung Ihres Projektes in diesem Jahr wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Honey Deihimi, LL.M.

13.11.2025

# Finanzierungsplan

## Ausgaben

Position	Beantragt (€)	Bewilligt (€)	Differenz (€)
Direktausgaben	0,00	0,00	0,00
Einzelmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Weiterleitungen	138.900,00	138.900,00	0,00
Externe Koordinierungs- und Fachstelle	49.182,66	49.182,66	0,00
Einzelmaßnahmen	69.717,34	69.717,34	0,00
Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsmaßnahmen	20.000,00	20.000,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>138.900,00</b>	<b>138.900,00</b>	<b>0,00</b>

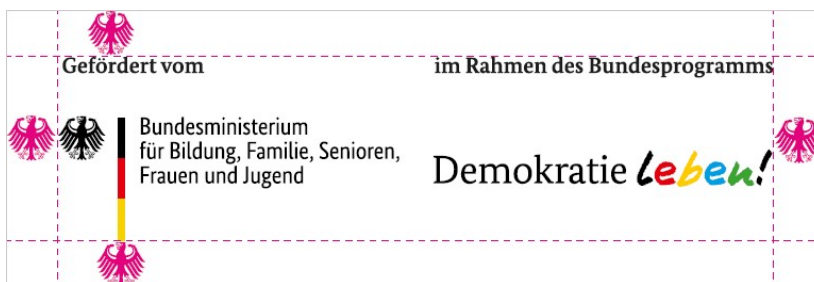
## Einnahmen

Position	Beantragt (€)	Bewilligt (€)	Differenz (€)
Öffentliche Mittel	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel der EU	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel anderer Bundesressorts	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel Bundesland	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel Kommune	0,00	0,00	0,00
Eigenmittel	13.900,00	13.900,00	0,00
Spenden	0,00	0,00	0,00
Eintrittsgelder	0,00	0,00	0,00
Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00
“Demokratie leben!“ Mittel	125.000,00	125.000,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>138.900,00</b>	<b>138.900,00</b>	<b>0,00</b>

## **Sonstige Nebenbestimmung zu Ziffer 2.2. – Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit –**

- 2.2.1 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, das im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu zählen unter anderem:
- Drucksachen
    - o wie bspw. Einladungen und Veranstaltungsankündigungen, Workshop-Materialien und Pressemitteilungen, Werbematerialien, Veröffentlichungen in Printmedien
  - digitale Medien
    - o wie bspw. Podcasts, Internetseiten, Newsletter und Social-Media-Kanäle.
- 2.2.2 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen. Das Förderlogo des Bundesprogramms ist auf all Ihren Veröffentlichungen abzubilden. Bei Veröffentlichungen, die das Abbilden des Förderlogos nicht zulassen, ist nach Absprache mit dem BAFzA ein textlicher oder eingesprochener Hinweis auf die Förderung möglich. Dies trifft u. a. auf einzelne digitale Medien zu. Eine Verwendung des Logos durch Kooperationspartner\*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung ist beim BAFzA einzuholen. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen dafür Sorge, dass Ihre Kooperationspartner\*innen das Logo nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des BAFzA verwenden.

Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden. Es darf grundsätzlich nur in der dargestellten Anordnung zum Einsatz kommen. Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement. Abweichungen aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen sind nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt.



Die Logovorlage erhalten Sie vom BAFzA. Es können verschiedene Dateitypen (JPG, EPS, PNG) und -versionen (farbig, in vereinzelt Ausnahmefällen in schwarz/weiß und grau) beim BAFzA

angefordert werden. Als Erstempfänger stellen Sie es Ihren Zwischen- und Letztempfängern bei Bedarf zur Verfügung. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger dürfen die Logovorlage nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.

2.2.3 Erstempfänger sind verpflichtet, ihr Projekt auf einer Internetseite vorzustellen. Hierbei haben Sie an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms ([www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.

2.2.4 Als Erstempfänger haben Sie Ihre geplanten Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor deren Veröffentlichung dem BAFzA zur Freigabe über das Förderportal vorzulegen. Die Übermittlung hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Veröffentlichung zu erfolgen. Die Prüfung der Freigabe bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung des Förderlogos und die Kommunikation zum Bundesprogramm. Durch das BAFzA mitgeteilte Änderungsbedarfe sind vor der Veröffentlichung umzusetzen.

Im Fall der Weiterleitung haben Sie als Erstempfänger die geplanten Veröffentlichungen Ihrer Zwischen- und Letztempfänger selbst final freizugeben. Ein Freigabeverfahren durch das BAFzA findet nicht statt. Als Erstempfänger haben Sie Sorge zu tragen, dass Ihre Zwischen- und Letztempfänger der Pflicht zur Vorlage der geplanten Veröffentlichungen nachkommen.

Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen die redaktionelle Verantwortlichkeit für all ihre Veröffentlichungen. Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen – Drucksachen oder digitale Medien – ist folgender Zusatz aufzunehmen: *„Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.“*

Eine Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Freigabe ist in jedem Falle nicht zulässig.

2.2.5 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, mit dem vom BMBFSFJ betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit e. V. (IDA) zusammenzuarbeiten. IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie Ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der E-Mail-Adresse: [mediathek@IDAeV.de](mailto:mediathek@IDAeV.de) in digitaler Form zur Verfügung stellen.



Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)  
Regiestelle Demokratie leben! Schleife  
Spremlberger Str. 31  
02959 Schleife

## **Rechtsbehelfsverzicht, Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen**

Zuwendungsempfänger  
(Name und Anschrift):

Projektnummer:

Projekttitel:

Zuwendungsbescheid vom:

Zuwendungssumme in €:

### **Rechtsbehelfsverzicht**

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist in der Regel möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes. (Bitte ankreuzen)

## Einräumung der Nutzungsrechte

Ich räume dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers bzw. der Urheberin übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den durch das Zuwendungsverhältnis begründeten, zu meinen Gunsten urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.

Ich räume das Nutzungsrecht ein. (Bitte ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen:

### **I. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung); hier: Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A**

#### **Zielsetzung:**

Sicherstellung eines aufkommensneutralen Grundsteueraufkommens der Grundsteuer A trotz geänderter Messbeträge infolge der Grundsteuerreform.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,  
der **Hauptausschuss** empfiehlt,  
die **Stadtvertretung** beschließt

die I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung) gemäß Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.04.2026

Koop, Axel am 22.04.2026

#### **Sachverhalt:**

Die Grundsteuer ist eine kommunale Steuer auf inländischen Grundbesitz. Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Einheitswerte als verfassungswidrig eingestuft, da diese auf veralteten Bewertungsgrundlagen beruhen und die tatsächliche Wertentwicklung nicht mehr angemessen abbilden.

Ziel der Grundsteuerreform ist eine verfassungsgemäße und gerechtere Verteilung der Steuerlast, ohne das Gesamtsteueraufkommen zu erhöhen (Aufkommensneutralität). Sowohl die Bundesregierung als auch das Land Schleswig-Holstein haben sich hierzu bekannt. Auch die kommunalen Landesverbände haben zugesichert, darauf hinzuwirken, dass die Hebesätze entsprechend angepasst werden. Für einzelne Steuerpflichtige kann es jedoch zu Mehr- oder Minderbelastungen kommen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat ein Transparenzregister mit aufkommensneutralen Hebesatzempfehlungen veröffentlicht. Diese weisen die Hebesätze aus, die erforderlich sind, um das Grundsteueraufkommen einer Kommune im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 stabil zu halten.

Die Grundsteuer wird künftig berechnet, indem der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuermessbetrag mit dem von der Kommune festgelegten Hebesatz multipliziert wird.

Die Stadtvertretung der Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2024 den Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) entsprechend der Empfehlung des Transparenzregisters auf 137 % (zuvor 380 %) festgesetzt. Damit konnten die geplanten Erträge für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 9.200 € erreicht werden (Ist: 9.202,51 €).

Im Jahr 2026 wurden durch das Finanzamt Ratzeburg Korrekturen der Grundsteuermessbeträge vorgenommen. Infolge dieser Anpassungen reduzieren sich die erwarteten Erträge aus der Grundsteuer A von bislang 9.200 € auf rund 4.700 €.

Zur Sicherstellung eines stabilen Ertragsniveaus ist daher eine Anpassung des Hebesatzes erforderlich. Um weiterhin Einnahmen in Höhe von etwa 9.200 € zu erzielen, ist eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von derzeit 137 % auf 266 % notwendig.

Gemäß § 25 Absatz 3 Grundsteuergesetz kann ein Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres rückwirkend zum 1. Januar desselben Jahres gefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A führt dazu, dass die ursprünglich geplanten Erträge in Höhe von rund 9.200 € gesichert werden. Ohne Hebesatzanpassung ist infolge der korrigierten Grundsteuermessbeträge mit Mindererträgen von ca. 4.500 € zu rechnen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Hebesatzsatzung

**mitgezeichnet haben:**



**I. Satzung zur Änderung der Satzung über  
die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., 2026 Nr.27), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 01.01.2025 (BGBl. I, 2024 I Nr. 323) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2025 wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer 1a) wird der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) von 137 v.H. auf **270 v.H.** geändert.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ratzeburg, \_\_.\_\_.2026

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

L.S.

Graf

Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	21.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108.521:01

## Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

### Zielsetzung:

Anpassung der Satzung zur Gewährung der Rechtssicherheit

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt,  
die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 20. Juni 2024 außer Kraft zu setzen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2026

Denkewitz, Sarena am 24.04.2026

### Sachverhalt:

In der Stadt Ratzeburg werden sowohl obdachlose Personen als auch Flüchtlinge in städtischen Unterkünften untergebracht. Die Unterbringung erfolgt dabei in der Obdachlosenunterkunft sowie in Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstigen von der Stadt Ratzeburg angemieteten Einrichtungen.

Für die Unterbringung von obdachlosen Personen und Flüchtlingen gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen, die in der derzeit gültigen Satzung bislang nicht ausreichend berücksichtigt sind. Gleiches gilt auch für die dazugehörige Gebührensatzung.

Zur Gewährung der Rechtssicherheit ist daher eine Anpassung der Satzung, insbesondere im § 1 Absatz 3, erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde § 1 Absatz 3 um den Personenkreis der zugewiesenen Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen ergänzt, da diese nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) nicht als obdachlos im rechtlichen Sinne gelten.

Die Unterbringung von Ausländern und Spätaussiedlern durch die Stadt Ratzeburg erfolgt durch Zuweisungsverfügung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlingen, zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2021 (GVOBl. 2021, 1282) und der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2022 (GVOBl. 2022, 593), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Der Stadt Ratzeburg wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg übertragen, den folgenden zugewiesenen Personenkreis aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen (§§ 1 und 4 LAufnG):

1. Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,
2. Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden,
3. Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erhalten,
4. Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
5. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
6. Spätaussiedler und deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlern, die nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,
7. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach §§ 60a oder 60b des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Nummer 1 bis 5 und 7, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**Anlagenverzeichnis:**

- Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 20.06.2024

**mitgezeichnet haben:**

## Satzung

### der Stadt Ratzeburg

#### über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl. – H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **XX.06.2026** folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zurzeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 33 in Ratzeburg.
3. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, nachfolgend „Benutzer/in“ genannt. Als Benutzer/in gelten ferner zugewiesene Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen, die nach den Vorschriften des AufenthG, AsylG, LAufnG und der AuslAufnVO aufgrund landesrechtlicher Zuweisungsentscheidungen verpflichtet sind, eine ihnen zugewiesene Unterkunft zu nutzen.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### § 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i. d. R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Obdachlosenunterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund der Einweisung entfällt;
  - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
  - c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt Ratzeburg zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verstößt.

### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm/ ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an den zugewiesenen Räumlichkeiten und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
  - a. in der Obdachlosenunterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
  - b. die Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d. ein Tier in der Obdachlosenunterkunft zu halten;
  - e. in die Obdachlosenunterkunft „Seedorfer Straße 33“ je eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - f. in der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;

- g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Obdachlosenunterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/ die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
  6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Obdachlosenunterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Obdachlosenunterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
  9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
  10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der Benutzer/ Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
  11. Das Hausrecht übt die/ der Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeitenden, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen, sind zu befolgen.

## **§ 5 Lieferung von Strom**

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

## **§ 6 Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte**

1. Der/ die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Räumlichkeiten zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Räumlichkeiten oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/ die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räumlichkeiten nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/ die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/ die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/ die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

### **§ 7 Hausordnungen**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Obdachlosenunterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der Obdachlosenunterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/-in die Räumlichkeiten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/ die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/-in die Räumlichkeiten versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/ die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit der Benutzer**

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11 Verwaltungszwang**

- 1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

## **§ 12 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- 1) Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) durch die Stadt Ratzeburg – Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Soziales – zulässig:
  - a) Name und Vornamen
  - b) frühere und künftige Anschrift
  - c) Geburtsdatum
  - d) Geburtsort und Geburtsland
  - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
  - f) Geschlecht
  - g) Staatsangehörigkeit

- h) Ein- und Auszugsdatum
- i) Kontoverbindung
- j) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- 2) Die Stadt Ratzeburg kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) weiterleiten.
- 3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.
- 4) Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe g in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22.06.2015 außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.06.2026

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Graf

## Satzung

### der Stadt Ratzeburg

#### über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.06.2024 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zurzeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 33 in Ratzeburg.
3. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### § 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i. d. R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Obdachlosenunterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund der Einweisung entfällt;
  - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
  - c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt Ratzeburg zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verstößt.

### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm/ ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an den zugewiesenen Räumlichkeiten und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
  - a. in der Obdachlosenunterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
  - b. die Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d. ein Tier in der Obdachlosenunterkunft zu halten;
  - e. in die Obdachlosenunterkunft „Seedorfer Straße 33“ je eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - f. in der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;

- g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Obdachlosenunterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/ die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
  6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Obdachlosenunterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Obdachlosenunterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
  9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
  10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der Benutzer/ Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
  11. Das Hausrecht übt die/ der Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeitenden, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen, sind zu befolgen.

## **§ 5 Lieferung von Strom**

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

## **§ 6 Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte**

1. Der/ die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Räumlichkeiten zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Räumlichkeiten oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/ die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räumlichkeiten nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/ die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/ die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/ die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

### **§ 7 Hausordnungen**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Obdachlosenunterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der Obdachlosenunterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/-in die Räumlichkeiten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/ die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/-in die Räumlichkeiten versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/ die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit der Benutzer**

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11 Verwaltungszwang**

- 1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

## **§ 12 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- 1) Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) durch die Stadt Ratzeburg – Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Soziales – zulässig:
  - a) Name und Vornamen
  - b) frühere und künftige Anschrift
  - c) Geburtsdatum
  - d) Geburtsort und Geburtsland
  - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
  - f) Geschlecht
  - g) Staatsangehörigkeit

- h) Ein- und Auszugsdatum
- i) Kontoverbindung
- j) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- 2) Die Stadt Ratzeburg kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) weiterleiten.
- 3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.
- 4) Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe g in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ratzeburg, den 20.06.2024

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

gez. (L. S.)  
Graf  
Bürgermeister

# Ö 10

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 28.05.2026

SR/BeVoSr/265/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108.521:01

## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

### Zielsetzung:

Anpassung der Satzung zur Gewährung der Rechtssicherheit.

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, die novellierte Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg vom 24. Mai 2023 außer Kraft zu setzen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.05.2026

Denkewitz, Sarena am 26.05.2026

### Sachverhalt:

Die Finanzausschuss hat einstimmig am 19.05.2026 und der ASJS hat einstimmig am 21.05.2026 den oben genannten Beschlussvorschlag empfohlen.

In der Stadt Ratzeburg werden sowohl obdachlose Personen als auch Flüchtlinge in städtischen Unterkünften untergebracht. Die Unterbringung erfolgt dabei in der Obdachlosenunterkunft sowie in Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstigen von der Stadt Ratzeburg angemieteten Einrichtungen.

Für die Unterbringung von obdachlosen Personen und Flüchtlingen gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen, die in der derzeit gültigen Satzung bislang nicht

ausreichend berücksichtigt sind. Gleiches gilt auch für die dazugehörige Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften.

Zur Gewährung der Rechtssicherheit ist daher eine Anpassung der Satzung, insbesondere im § 3, erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde der § 3 um den Personenkreis der zugewiesenen Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen ergänzt, da diese nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) nicht als obdachlos im rechtlichen Sinne gelten.

Die bisherige Satzung enthielt eine Anlage zum Gebührentarif für die Wohnung 1 bis 12 in der Seedorfer Straße 33. Da sich der dort festgelegte Betrag regelmäßig aufgrund der tatsächlich anfallenden Kosten verändert, wird dieser im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung künftig entsprechend über § 4 Abs. 1 angepasst, sodass die Anlage entfallen kann.

Zudem wurde die Satzung dahingehend überarbeitet, dass unterschiedliche Formulierungen hinsichtlich der unterzubringenden Personen vereinheitlicht wurden. Damit erfolgt zugleich eine Angleichung an die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften.

Die Unterbringung von Ausländern und Spätaussiedlern durch die Stadt Ratzeburg erfolgt durch Zuweisungsverfügung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlingen, zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2021 (GVObI. 2021, 1282) und der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2022 (GVObI. 2022, 593), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Der Stadt Ratzeburg wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg übertragen, den folgenden zugewiesenen Personenkreis aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen (§§ 1 und 4 LAufnG):

1. Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,
2. Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden,
3. Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erhalten,
4. Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
5. unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
6. Spätaussiedler und deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von

Spätaussiedlern, die nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,

7. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach §§ 60a oder 60b des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Nummer 1 bis 5 und 7, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

### **Anlagenverzeichnis:**

- 260424 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 24.05.2023

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 10

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

#### der Stadt Ratzeburg

#### (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) in Verbindung mit § 12 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **XX.06.2026** folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

#### § 2

##### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

#### § 3

##### Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist jede „unterzubringende Person“, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist, nachfolgend „Benutzer/in“ genannt.

##### Als Benutzer/in gelten

- Personen, die aufgrund ordnungsrechtlicher Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, gemäß §§ 174, 176 LVwG, unterzubringen sind.
- ferner zugewiesene Ausländer/innen und Spätaussiedler/innen, die nach den Vorschriften des AufenthG, AsylG, LAufnG und der AuslAufnVO aufgrund landesrechtlicher Zuweisungsentscheidungen verpflichtet sind, eine ihnen zugewiesene Unterkunft zu nutzen.

**Benutzer/innen**, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften als Schuldner/Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkunft Seedorfer Straße 33**

(1) Die Stadt Ratzeburg erhebt für die Unterbringung von Obdachlosen in der Unterkunft Seedorfer Str. 33 Benutzungsgebühren **in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung.**

(2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere **Benutzer/innen**, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den **Benutzern** entsprechend anteilig erhoben.

(3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten inkl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

#### **§ 5**

##### **Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte**

Werden von der Stadt Ratzeburg Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von **Benutzer/innen** angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche beigeschrieben werden.

#### **§ 7**

##### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort und Geburtsland
5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
6. Geschlecht
7. Staatsangehörigkeit
8. Ein- und Auszugsdatum
9. Kontoverbindung

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.07.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg **vom 24.05.2023** in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.06.2026

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Graf  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Obdachlosenunterkünfte**  
**der Stadt Ratzeburg**  
**(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch § 67 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 153) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch § 4, 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) in Verbindung mit §° 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

**§ 2**

**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

**§ 3**

**Gebührenschildner/in**

Gebührenschildner/in ist, wer in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Personen, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschildner. Minderjährige Kinder haften als Schildner/ Gesamtschildner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

## **§ 4**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkunft Seedorfer Straße 33**

- (1) Die Stadt Ratzeburg erhebt für die Unterbringung von Obdachlosen in der Unterkunft Seedorfer Str. 33 Benutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesene Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten inkl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

## **§ 5**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte**

Werden von der Stadt Ratzeburg Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Personen angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche begetrieben werden.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen

2. Anschrift

3. Geburtsdatum

4. Geburtsort und Geburtsland

5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.

6. Geschlecht

7. Staatsangehörigkeit

8. Ein- und Auszugsdatum

9. Kontoverbindung

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 15. Dezember 2020 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, den 24.05.2023

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez.  
Graf  
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ratzeburg**  
**für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg**

**Gebührentarif**

Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum wird je Quadratmeter Nutzfläche monatlich wie folgt festgesetzt:

<b>Seedorfer Str. 33 Wohnungen 1 bis 12</b>		<b>EUR</b>
	Kosten der Unterkunft je qm	8,63
	Zzgl. individuelle Stromkosten je Wohnung	

# Ö 11

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 28.05.2026

SR/BeVoSr/268/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

**Zielsetzung:** Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an die Schiedspersonen der Stadt Ratzeburg sowie Aufnahme einer Regelung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. den hauptamtlichen Bürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

die **Stadtvertretung** beschließt,

die II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern gem. Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.05.2026

Koop, Axel am 21.05.2026

### **Sachverhalt:**

Zur Entlastung der Gerichte ist das Schiedsverfahren eingeführt worden, mit dem Streitigkeiten außergerichtlich in einem Schlichtungsverfahren durch Schiedsleute geklärt werden können. Nach der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) ist für jede Gemeinde eine Schiedsperson und eine Stellvertretung durch die Gemeindevertretung zu wählen; die Wahlzeit beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch das Amtsgericht. Die Tätigkeit der Schiedspersonen wird ehrenamtlich ausgeübt.

Für den Schiedsgerichtsbezirk der Stadt Ratzeburg wurden in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.10.2025 Herr Rainer Boldt als Schiedsrichter sowie Herr Johannes Bleker als stellvertretender Schiedsrichter neu gewählt. Beide Schiedsrichter wurden am 17.11.2025 nach § 5 SchO vom Direktor des Amtsgerichts verpflichtet.

Nach § 12 Abs. 1 SchO tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsgerichtes; ergänzend konkretisieren die Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung Schleswig-Holstein (VVSchO), dass die Gemeinden die erforderlichen sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen haben. Hierzu gehören insbesondere geeignete Räumlichkeiten sowie notwendige Geschäftsaufwendungen für amtliche Bücher, Aufwendungen für die im Hinblick auf den Datenschutz verwendeten Sicherheitsvorkehrungen, Aufwendungen für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Übernahme von Reisekosten, die durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen entstehen.

Zur Durchführung von Schiedsverhandlungen stellt die Stadt Ratzeburg den Schiedsrichtern Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung; dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Darüber hinaus wurde der Schiedsrichter bereits durch die Verwaltung eine pauschale Zahlung in Höhe von insgesamt 50,00 €/Jahr für die gesamte Wahlperiode von fünf Jahren gewährt, mithin 250 €. Diese Zahlung erfolgte vergleichbar der Vorlagenpauschale für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und dient insbesondere der anteiligen Finanzierung technischer Ausstattung und digitaler Arbeitsmittel.

Seitens des Schiedsrichters wurde nun ergänzend die Zahlung einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € angeregt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer laufenden persönlichen Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Schiedsordnung Schleswig-Holstein nicht unmittelbar. Die Entscheidung hierüber obliegt der jeweiligen Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und bedarf einer entsprechenden Regelung in der örtlichen Entschädigungssatzung.

Die Praxis der Kommunen in Schleswig-Holstein ist unterschiedlich ausgestaltet. Teilweise werden keine laufenden pauschalen Entschädigungen gezahlt; teilweise bestehen monatliche Pauschalen in unterschiedlicher Höhe.

Folgende Vergleichsbeispiele konnten recherchiert werden:

- Amt Sandesneben-Nusse: 20,00 € für die Schiedsrichterperson sowie für die stellvertretende Schiedsrichterperson
- Amt Lauenburgische Seen: 40,00 € für die Schiedsrichterperson sowie für die stellvertretende Schiedsrichterperson
- Amt Hohe Elbe: 26,00 € monatlich für die Bereitstellung privater Räumlichkeiten inkl. Heizung, Beleuchtung und Reinigung
- Gemeinde Laboe: monatlich 40,00 € für die Schiedsrichterperson sowie 20,00 € für die stellvertretende Schiedsrichterperson.

- Amt Schrevenborn: je durchgeführter Beratung 10,00 €, je durchgeführter Schlichtungsverhandlung 20,00 €, damit sind alle mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen abgegolten
- Amt Itzstedt: 10,00 € für die Schiedsperson sowie für die stellvertretende Schiedsperson sowie Übernahme der Sachkosten
- Stadt Büdelsdorf: 40,00 € für die Schiedsperson, 25,00 € für die stellvertretende Schiedsperson
- Stadt Rendsburg: 40,00 € für die Schiedsperson sowie für die stellvertretende Schiedsperson, sofern sie länger als einen Monat vertritt

Daneben wird in den [Hinweisen](#) des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen darauf hingewiesen, dass insbesondere dann eine zusätzliche Entschädigung in Betracht kommen kann, wenn keine gemeindlichen Räumlichkeiten bereitgestellt werden und die Schiedsperson eigene Räumlichkeiten dauerhaft zur Verfügung stellen muss.

Die Entscheidung über die Einführung sowie die konkrete Höhe einer möglichen monatlichen Aufwandsentschädigung bleibt der politischen Beratung und Beschlussfassung der städtischen Gremien vorbehalten.

Im Zusammenhang mit der Beratung über die Änderung der Entschädigungssatzung wird ergänzend auf einen weiteren Sachverhalt hingewiesen.

Die Stadtvertretung hat in ihrer vergangenen Sitzung am 23.03.2026 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Im Zuge der Überarbeitung der Hauptsatzung wurde die bisherige Regelung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters gestrichen. Hintergrund hierfür war eine frühere Empfehlung der Kommunalaufsicht mit dem Verweis, dass u. a. das aktuelle Satzungsmuster für Hauptsatzungen von Städten eine entsprechende Regelung nicht mehr vorsehe.

Im Rahmen der Beratung wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die bisherige Regelung nicht mehr vorgesehen werden solle. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Kommunalbesoldungsverordnung Schleswig-Holstein hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen ausdrücklich Höchstsätze vorsehe und keine verbindlichen Festbeträge festlege. Damit verbliebe grundsätzlich ein kommunaler Ermessens- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde wurde nunmehr empfohlen, eine entsprechende Regelung weiterhin vorzusehen, diese jedoch nicht mehr in der Hauptsatzung, sondern künftig in der Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg aufzunehmen. Hierdurch würde erreicht, dass weiterhin eine ausdrückliche kommunale Regelung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung besteht und künftige Anpassungen flexibler vorgenommen werden können, da Änderungen der Entschädigungssatzung im Gegensatz zur Hauptsatzung keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Die beigefügte Änderungssatzung der Entschädigungssatzung enthält nunmehr wieder die vorherige Regelung gemäß Hauptsatzung, wonach eine Aufwandsent-

schädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen: je nach Gestaltung der monatlichen Aufwandsentschädigung

**Anlagenverzeichnis:**

II. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern



# 11

## II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 27), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 152), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretungen (EntschVOF) vom 12.11.2024 (GVOBl. Schl.-H., S. 832), und der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein (KomBesVO) vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 489, 547), zuletzt geändert durch Art. 1 der Landesverordnung vom 02.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 26.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird um die Absätze 9 und 10 erweitert:

- (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (10) Die Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk der Stadt Ratzeburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_ €; die stellvertretende Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_ €. Zur Unterstützung der technischen Ausstattung wird den Schiedspersonen jeweils ein pauschaler Betrag in Höhe von jährlich 50,00 € gewährt; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

### Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern tritt rückwirkend am 01.05.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist amtlich bekanntzumachen.

Ratzeburg, \_\_. Juni 2026

L. S.

Eckhard Graf  
Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen:

## Erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 (Korrektur)

### Zielsetzung:

Die Stadt Ratzeburg hat am 11.12.2023 die erste doppelte Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Im Rahmen dieser Vorlage wird die Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt. Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Stadtvertretung über die Aufteilung des Eigenkapitals auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage.

### Beschlussvorschlag:

#### 1.)

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,  
der **Hauptausschuss** empfiehlt,  
und die **Stadtvertretung** beschließt,

den Beschluss der Stadtvertretung vom 13.10.2025 ([SR/BeVoSr/134/2025](#)) über die erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 aufzuheben und neu wie folgt zu fassen:

#### 2.)

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,  
der **Hauptausschuss** empfiehlt,  
und die **Stadtvertretung** beschließt,

##### 1. Feststellung der Eröffnungsbilanz:

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 wird mit einer Bilanzsumme von 118.669.103,26 EUR festgestellt.

##### 2. Aufteilung des Eigenkapitals 64.751.838,743 EUR:

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beschließt die Stadtvertretung die Aufteilung des Eigenkapitals in folgende Rücklagen:

- Allgemeine Rücklage: 33.400.000,00 EUR (entspricht 28,15 % der Bilanzsumme)
- Ausgleichsrücklage: 31.351.838,43 EUR

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.05.2026

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2026

Koop, Axel am 23.04.2026

**Sachverhalt:**

Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Haushaltsjahr 2024 die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts abgeschlossen. Alle Kommunen des Landes sind verpflichtet, ihr Rechnungswesen einheitlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

Der Umstieg auf das neue Rechnungswesen ist stets mit einer Aufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2024) verbunden. Die Daten dieser Inventur dienen der Erstellung des Inventars (Bestandsverzeichnis) sowie der Eröffnungsbilanz.

Anders als bei der erstmaligen Inventur im Zuge der Gründung einer privatrechtlichen Handelsgesellschaft stand die Stadt Ratzeburg vor der Aufgabe, ihr finanzrelevantes Verhalten in der Vergangenheit zu beleuchten. Dies war notwendig, da mit der Umstellung des Rechnungswesens keinesfalls eine Neugründung der Kommune verbunden ist. Daher sind auch finanzwirksame Vorgänge aus der kameralistischen Buchführung für die Eröffnungsbilanz von Interesse. Diese Aufgabe stellt die Kommunen insbesondere bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden vor bestimmte Herausforderungen.

Die Stadt Ratzeburg ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 den ersten doppelten Haushalt beschlossen.

Die Stadt Ratzeburg hat nach § 54 GemHVO eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der GemHVO enthaltenen Maßgaben im Entwurf aufgestellt.

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am **13.10.2025** die erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 beschlossen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2024 wurden Unstimmigkeiten festgestellt, die eine Anpassung verschiedener Bilanzpositionen erforderlich machten. Dadurch haben sich der Anfangsbestand des Eigenkapitals sowie dessen Aufteilung in allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage verändert.

Aus diesem Grund ist die Eröffnungsbilanz erneut durch die Stadtvertretung festzustellen und zu beschließen. Die einzelnen Veränderungen sind im beigefügten Entwurf farblich (gelb) gekennzeichnet.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sind der vorherigen Vorlage (SR/BeVoSr/134/2025) zu entnehmen.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Stadtvertretung über die Aufteilung auf die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde betragen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Die der Sitzungsvorlage beigefügte Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von **118.669.103,26 EUR** aus.

Das Eigenkapital, welches sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (gesamte Aktivseite der Bilanz) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Passivseite der Bilanz) errechnet, beträgt **64.751.838,43 EUR**. Dieses entspricht einer Eigenkapitalquote von **54,57 Prozent**.

Nach § 54 Abs. 3 Satz 2 GemHVO beschließt die Stadtvertretung über die Aufteilung auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

In dem vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz sind diese Vorgaben berücksichtigt worden. Die allgemeine Rücklage weist einen Betrag von **33.400.000,00 EUR** aus. Dieses entspricht **28,15 Prozent** der Bilanzsumme und entspricht den Mindestanforderungen.

Der überschüssige Betrag von **31.351.838,43 EUR** wurde der Ausgleichsrücklage zugeordnet. Damit können Haushaltsschwankungen begegnet werden. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GemHVO ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Satz 1 gilt als erfüllt. Wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine, da es sich um den Beschluss der erstmaligen Eröffnungsbilanz handelt.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024
- Bewertungsrichtlinie

- Anlagenspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Forderungsspiegel
- Berechnung Ausgleichsrücklage
- Übersicht Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden

FILTERKRITERIEN

Geschäftsbereich: 1 Stadt Ratzeburg | Bewertungsbereich: DOPPIK Doppik | Buchungsdatum: 01.01.2023 - 31.12.2023 | Status: Gebucht

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert	
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Endbestand am 31.12. des Haushaltsjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen auf Abgänge im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12. des Haushaltsjahres	des Vorjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			+	-	+/-		-	+	-	-		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.1	immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	138.049,33	0,00	0,00	138.049,33	-37.320,94	0,00	0,00	-37.320,94	100.728,39	0,00
1.2	Sachanlagen	0,00	120.758.574,89	-209.987,00	0,00	120.548.587,89	-37.853.521,22	0,00	179.312,50	-37.674.208,72	82.874.379,17	0,00
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	0,00	5.779.770,98	0,00	0,00	5.779.770,98	0,00	0,00	0,00	0,00	5.779.770,98	0,00
1.2.1.1	Grünflächen	0,00	3.885.888,60	0,00	0,00	3.885.888,60	0,00	0,00	0,00	0,00	3.885.888,60	0,00
1.2.1.2	Ackerland	0,00	118.185,53	0,00	0,00	118.185,53	0,00	0,00	0,00	0,00	118.185,53	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00	1.370.243,53	0,00	0,00	1.370.243,53	0,00	0,00	0,00	0,00	1.370.243,53	0,00
1.2.1.4	sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	405.453,32	0,00	0,00	405.453,32	0,00	0,00	0,00	0,00	405.453,32	0,00
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	50.246.656,06	-209.987,00	0,00	50.036.669,06	-13.755.091,19	0,00	179.312,50	-13.575.778,69	36.460.890,37	0,00
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	5.360.453,97	0,00	0,00	5.360.453,97	-2.368.437,46	0,00	0,00	-2.368.437,46	2.992.016,51	0,00
1.2.2.2	Schulen	0,00	29.934.467,34	0,00	0,00	29.934.467,34	-6.192.238,91	0,00	0,00	-6.192.238,91	23.742.228,43	0,00
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00	3.207.086,38	0,00	0,00	3.207.086,38	-11.893,38	0,00	0,00	-11.893,38	3.195.193,00	0,00
1.2.2.4	sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	11.744.648,37	-209.987,00	0,00	11.534.661,37	-5.182.521,44	0,00	179.312,50	-5.003.208,94	6.531.452,43	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	44.652.071,67	0,00	0,00	44.652.071,67	-20.428.378,19	0,00	0,00	-20.428.378,19	24.223.693,48	0,00
1.2.3.1	Grund und Boden des Infratstrukturvermögens	0,00	4.702.611,08	0,00	0,00	4.702.611,08	0,00	0,00	0,00	0,00	4.702.611,08	0,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00	1.223.861,90	0,00	0,00	1.223.861,90	-441.572,68	0,00	0,00	-441.572,68	782.289,22	0,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung	0,00	145.374,81	0,00	0,00	145.374,81	-122.184,07	0,00	0,00	-122.184,07	23.190,74	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	74.838,97	0,00	0,00	74.838,97	-12.604,97	0,00	0,00	-12.604,97	62.234,00	0,00
1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanl.	0,00	35.825.857,55	0,00	0,00	35.825.857,55	-18.590.649,68	0,00	0,00	-18.590.649,68	17.235.207,87	0,00
1.2.3.6	sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	2.679.527,36	0,00	0,00	2.679.527,36	-1.261.366,79	0,00	0,00	-1.261.366,79	1.418.160,57	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	6,00	0,00	0,00	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	3.434.496,49	0,00	0,00	3.434.496,49	-2.128.207,38	0,00	0,00	-2.128.207,38	1.306.289,11	0,00

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert	
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Endbestand am 31.12. des Haushaltsjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen auf Abgänge im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			+	-	+/-		-	+	-	-		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	2.638.187,49	0,00	0,00	2.638.187,49	-1.541.844,46	0,00	0,00	-1.541.844,46	1.096.343,03	0,00
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	14.007.386,20	0,00	0,00	14.007.386,20	0,00	0,00	0,00	0,00	14.007.386,20	0,00
1.3	Finanzanlagen	0,00	19.296.178,24	0,00	0,00	19.296.178,24	0,00	0,00	0,00	0,00	19.296.178,24	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	10.000.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen	0,00	160,00	0,00	0,00	160,00	0,00	0,00	0,00	0,00	160,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	9.246.325,69	0,00	0,00	9.246.325,69	0,00	0,00	0,00	0,00	9.246.325,69	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00	49.692,55	0,00	0,00	49.692,55	0,00	0,00	0,00	0,00	49.692,55	0,00
1.3.4.1	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00	2.403,87	0,00	0,00	2.403,87	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,87	0,00
1.3.4.2	sonstige Ausleihungen	0,00	47.288,68	0,00	0,00	47.288,68	0,00	0,00	0,00	0,00	47.288,68	0,00
2.1.1	für aufzulösende Zuweisung Bund	0,00	-6.433.301,41	0,00	-5.084.145,00	-11.517.446,41	2.334.395,98	0,00	0,00	2.334.395,98	-9.183.050,43	0,00
2.1.2	für aufzulösende Zuweisungen Land	0,00	-7.678.380,07	0,00	-7.955.990,98	-15.634.371,05	3.724.753,62	0,00	-18.730,36	3.706.023,26	-11.928.347,79	0,00
2.1.3	für aufzulösende Zuweisungen Kreis	0,00	-845.471,89	0,00	0,00	-845.471,89	354.567,47	0,00	0,00	354.567,47	-490.904,42	0,00
2.1.4	für nicht aufzulösende Zuweisung	0,00	-13.114.243,11	0,00	13.114.243,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	für sonst. aufzulösende Zuwendung	0,00	-6.208,56	0,00	-8.000,00	-14.208,56	5.289,77	0,00	0,00	5.289,77	-8.918,79	0,00
2.3	für Beiträge	0,00	-7.301.604,68	0,00	0,00	-7.301.604,68	2.545.150,80	0,00	0,00	2.545.150,80	-4.756.453,88	0,00
2.7.1	für sonstige Sonderposten	0,00	-2.819.767,56	0,00	-66.107,13	-2.885.874,69	907.210,79	0,00	18.730,36	925.941,15	-1.959.933,54	0,00
2.7.2	für sonstige Sonderposten f. Flurstücke	0,00	-1.990.227,20	0,00	0,00	-1.990.227,20	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.990.227,20	0,00
2.7.3	für sonstige Sonderposten Stiftung Altenhilfe	0,00	-693.950,65	0,00	0,00	-693.950,65	0,00	0,00	0,00	0,00	-693.950,65	0,00



**Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Abs. 3 GemHVO**

Gemeinde **Stadt Ratzeburg**

Stand: 20.05.2026

Eigenkapitalpositionen 31.12.2022		Eigenkapitalpositionen 31.12.2023		Eigenkapitalpositionen 01.01.2024		Eigenkapitalpositionen 01.01.2024		Eigenkapitalpositionen 01.01.2024	
Jahresabschluss § 91 GO		Jahresabschluss § 91 GO		minimale Allg. Rücklage		maximale Allg. Rücklage		eigene Festlegung	
Allgemeine Rücklage	64.751.838,43 €	Allgemeine Rücklage	64.751.838,43 €	Allgemeine Rücklage	23.733.820,66 €	Allgemeine Rücklage	56.305.946,47 €	Allgemeine Rücklage	33.400.000,00 €
Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €
Ergiebrückerücklage	- €	Ergiebrückerücklage	- €	Ausgleichsrücklage	41.018.017,77 €	Ausgleichsrücklage	8.445.891,96 €	Ausgleichsrücklage	31.351.838,43 €
Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>118.669.103,26 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>118.669.103,26 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>118.669.103,26 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>118.669.103,26 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>118.669.103,26 €</b>
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	54,6%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	54,6%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022)	20,0%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022)	47,4%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022)	28,2%
Relation Ergiebrückerücklage zu allg. Rücklage	0,0%	Relation Ergiebrückerücklage zu allg. Rücklage	0,0%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023)	20,0%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023)	47,4%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023)	28,1%
				Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	172,8%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	15,0%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	93,9%

Tool bereitgestellt vom MIKWS und dem SHGT, die Nutzung erfolgt ohne Gewähr. Nicht anwendbar bei "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag"

<b>Ansprechpartner:</b> MIKWS, Heino Siedenschnur		Tel. 0431/9883109
		<a href="mailto:heino.siedenschnur@im.laendch.de">heino.siedenschnur@im.laendch.de</a>

Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme	20%
Übergangsregelung wenn Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme nicht erreichbar für die Gemeinde maßgebliche Relation allg. Rücklage zu Bilanzsumme:	15%
	20%

**§ 60 Abs. 3 GemHVO:**

Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragenener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.

**Erläuterungen:**

Der Verweis nach § 26 Abs.1 GemHVO zu § 92 GO bezieht sich lediglich auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung / der Entnahme und nicht auf die Berechnungsbasis. Die Bestandteile der Berechnung sind dann beschränkt auf den Bestand der Allgemeinen Rücklage sowie der Ergebnisrücklage (Satz 1) abzüglich eines eventuellen vorgetragenem Jahresfehlbetrags (Satz 2). In der Logik der Regelung bezieht sich dies auf die Werte aus dem JA 2023. In Satz 3 wird dann der Zeitpunkt definiert, zu dem die Aufteilung der entnommenen Bilanzwerte (allgemeine Rücklage [alt], Ergebnisrücklage, vorgetr. Jahresfehlbetrag aus dem JA 2023) auf die allgemeine Rücklage [neu] und Ausgleichsrücklage erfolgt (Jahresergebnis 2023 wäre hier somit noch nicht einzubeziehen). Satz 4 beschreibt dann wiederum das Verhältnis zwischen allgemeiner Rücklage [neu] zu Bilanzsumme JA 2022. Satz 5 regelt nachfolgend das Verhältnis von allgemeiner Rücklage [neu] zu Ausgleichsrücklage. Satz 6 beinhaltet abschließend eine Ausnahme von Satz 1 bezüglich des Zeitpunkts der Beschlussfassung unter der Voraussetzung, dass über den JA 2022 bereits beschlossen wurde (für die Ausnahme Tabellenblatt "vor JA 2023" nutzen).

Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage min.) 01.01.2024	Eigenkapitalpositionen (allg. Rücklage max.) 01.01.2024
in Geldeinheiten	
Allgemeine Rücklage	20,0
Sonderrücklage	0,0
Ausgleichsrücklage	30,0
Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	5,0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>100,0</b>
in Prozent	
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	20,0
Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	150,0

Allgemeine Rücklage	43,5
Sonderrücklage	0
Ausgleichsrücklage	6,5
Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	5
<b>Bilanzsumme</b>	<b>100,0</b>
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	43,5
Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	15,0

# Ö 12

## **Bewertungsrichtlinie**

### **Der Stadt Ratzeburg und des Schulverbandes Ratzeburg**



**Handbuch zur Bewertung von  
Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital, Sonderposten,  
Verbindlichkeiten, Rückstellungen und  
Rechnungsabgrenzungsposten**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Bewertung des Anlagevermögens</b> .....	<b>8</b>
2.1	immaterielle Vermögensgegenstände .....	8
2.2	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	9
2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	13
2.4	Infrastrukturvermögen .....	18
2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler .....	22
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	24
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattungen.....	25
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	26
2.9	Finanzanlagen .....	27
<b>3.</b>	<b>Bewertung des Umlaufvermögens</b> .....	<b>31</b>
<b>4.</b>	<b>Bewertung der aktiven Rechnungsabgrenzung (ARA)</b> .....	<b>32</b>
<b>5.</b>	<b>Bewertung des Eigenkapitals</b> .....	<b>33</b>
<b>6.</b>	<b>Bewertung von Sonderposten</b> .....	<b>35</b>
<b>7.</b>	<b>Bewertung von Rückstellungen</b> .....	<b>37</b>
<b>8.</b>	<b>Bewertung von Verbindlichkeiten</b> .....	<b>39</b>
<b>9.</b>	<b>Bewertung von passiven Rechnungsabgrenzungen (PRA)</b> .....	<b>41</b>
<b>10.</b>	<b>Aufbewahrung der Unterlagen</b> .....	<b>42</b>
<b>11.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>42</b>

## **1. Einleitung**

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO erforderlich, das gesamte Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014, und der Handlungsempfehlung des Innovationsringes Schleswig-Holstein wird folgende Bewertungsrichtlinie für die Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg erlassen.

Sie gilt lediglich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2024. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 bestehenden Geschäftsvorfälle sind nach der Aktivierungsrichtlinie und Folgeinventurrichtlinie zu behandeln.

### **Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 37 (1) GemHVO hat die Stadt Ratzeburg und der Schulverband Ratzeburg zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

Die Regelungen zur Aufstellung des Inventars, zur Inventur, zu allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, zur Gliederung der Bilanz und besondere Vorschriften zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz befinden sich in den §§ 37 - 43, 48, 54, 55 der GemHVO.

### **Allgemeine Bewertungsgrundsätze und Ziele**

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Regelungen des deutschen Handelsrechts sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Es gelten die folgenden Allgemeinen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze nach den §§ 39, 40 GemHVO. Insbesondere werden genannt:

- Die Vermögensgegenstände sind zum Abschlussstichtag vollständig und einzeln zu erfassen und zu bewerten (Vollständigkeitsgebot / Grundsatz der Einzelbewertung).

- Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Verrechnungsverbot), soweit in Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.
- Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Grundsatz der Vorsicht).
- Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
- Nicht realisierte Verluste sind zum Abschlussstichtag zu berücksichtigen.
- Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit).
- Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

Ziel der Erfassung und Bewertung des Vermögens ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ratzeburg und des Schulverbandes Ratzeburg zu erhalten.

### **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden sowie Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz / Bewertungsvereinfachungsverfahren**

#### **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Bewertung**

Es gelten die §§ 41 bis 43 GemHVO. Insbesondere werden genannt bzw. beschrieben:

- Das Vermögen ist grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, zu bewerten.
- Die Höhe der Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, ergibt sich aus denen in der Verwaltungsvorschrift Abschreibungen des Landes Schleswig-Holstein festgeschriebenen Nutzungsdauern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear.

- Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, werden keine Abschreibungen vorgenommen. Dieses trifft z.B. auf Grund und Boden zu.
- Vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände, die noch vorhanden sind, werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.
- Sonderposten werden ebenfalls mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.
- **Anschaffungskosten** sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Diese Aufwendungen setzen sich u. a. wie folgt zusammen:

Anschaffungspreis	(Kaufpreis, i.d.R. brutto)
+ Anschaffungsnebenkosten	(Bezugskosten, Montage, Notarin oder Notar, Maklerin oder Makler, Gebühren, etc.)
+ nachträgliche Anschaffungskosten	(Um-, Ausbau, wertverbessernde Maßnahmen)
./. Anschaffungskostenminderungen	(Rabatte, Skonti, Preisminderungen)
<b>= Anschaffungskosten</b>	

- **Herstellungskosten** sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes verursacht werden. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.
- Die Herstellungskosten setzen sich u.a. wie folgt zusammen:

Materialeinzelkosten	einzel zurechenbare Materialkosten
+ Fertigungseinzelkosten	einzel zurechenbare (Lohn-)Kosten, z.B. anhand von Stundenaufschreibungen
+ Sonderkosten der Fertigung	speziell für das Produkt angefallene Einzelkosten, z.B. Patentkosten
+ Materialgemeinkosten	Materialkosten, die per Umlageschlüssel zugerechnet werden
+ Fertigungsgemeinkosten	(Lohn-)Kosten, die per Umlageschlüssel zugerechnet werden
+ ggf. Werteverzehr des Anlagevermögens	s.o.
<b>= Herstellungskosten</b>	

- Es werden nur die Aufwendungen während der Herstellungsphase berücksichtigt. Die Herstellung ist abgeschlossen, wenn die Betriebsbereitschaft erreicht ist (Bauabnahme bzw. Fertigstellungsmeldung).
- Bei der Berechnung der Herstellungskosten werden keine angemessenen Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung einbezogen, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Dies gilt nicht für die Aktivierung von Eigenleistungen, wie z.B. des Baubetriebshofes oder der Techniker- und Ingenieurleistungen.
- Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, werden bei der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg nicht als Herstellungskosten angesetzt.

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (§§ 38 (4) , 41 (5), 43 (3) GemHVO)**

Nach § 38 (4) GemHVO werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2022 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 250,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, nicht erfasst. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Vermögensgegenstände werden nach § 41 (5) GemHVO unmittelbar als Aufwand betrachtet und sind somit nicht bilanzierungsrelevant.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2022 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250,00 EUR ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind gemäß § 38 (4) GemHVO gesondert zu erfassen (Sammelposten).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die vor dem 01.01.2023 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind ebenfalls gesondert zu erfassen (Sammelposten).

Vermögensgegenstände im Sammelposten werden in der Anlagenbuchhaltung fünf Jahre, ab den 01.01. des Jahres, abgeschrieben.

### **Bewertung mittels Erfahrungswerten nach § 55 GemHVO**

In der Eröffnungsbilanz sind nach dem Grundsatz des § 55 (1) GemHVO die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, anzusetzen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die geeigneten Unterlagen nach den Aufbewahrungsfristen der Aktenordnung vorhanden sind und diese für die Erfassung und Bewertung nach § 55 (1) GemHVO zu nutzen sind. Als geeignete Unterlagen gelten insbesondere die Kaufverträge, Bauakten, Verwendungsnachweise und Schlussrechnungen.

Von dieser Regelung kann nach § 55 (2) GemHVO für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.

In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO seit diesem Zeitpunkt.

Die dabei ermittelten Werte gelten nach § 55 (4) GemHVO dann für die Zukunft als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Bei beweglichen Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 Prozent vorgenommen werden. Der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben (Sammelposten).

Die Stadt Ratzeburg und der Schulverband Ratzeburg verzichten auf die Anwendung des § 55 (1) GemHVO (pauschale Abschreibung beweglicher Vermögensgegenstände um 50 % im Rahmen der Eröffnungsbilanz).

Im bisherigen Rechnungswesen ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können nach § 55 (5) GemHVO in die Eröffnungsbilanz übernommen werden.

# **Bilanz: AKTIVA**

## **2. Bewertung des Anlagevermögens**

### **2.1 immaterielle Vermögensgegenstände**

In den Erläuterungen des Innenministeriums zu § 48 GemHVO werden immaterielle Wirtschaftsgüter als Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind, definiert. Die nicht fassbaren Werte zählen nicht zu den Sachanlagen oder Finanzanlagen und gehören nicht zum Umlaufvermögen.

In der Praxis werden unter den immateriellen Wirtschaftsgütern körperlich nicht erfassbare Vermögensgegenstände wie z. B. Individualsoftware erfasst. Hierbei ist zu beachten, dass nur Vermögensgegenstände erfasst werden, die dauerhaft der Stadt Ratzeburg sowie dem Schulverband Ratzeburg dienen (§ 40 Abs. 2 GemHVO) und entgeltlich erworben wurden (Aktivierungsverbot unentgeltlich erworbener Vermögensgegenstände z. B. selbst entwickelter Software gem. § 40 Abs. 4 GemHVO).

Lizenzen hingegen werden bei der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg als Aufwand gebucht, da es sich um z.B. jährlich wiederkehrende Kosten für Fachverfahren handelt. Bei dem Kauf von Lizenzen handelt es sich um die Einräumung eines Nutzungsrechts für eine bestimmte Software, die Software wird mit der Lizenz nicht erworben.

**Grundsätzlich ist bei der Beschaffung von Standardsoftware und Hardware getrennt zu bewerten und zu aktivieren.** Wird ein Arbeitsplatzrechner inklusive vorinstallierter Software als Paket beschafft, so wird die Aktivierung und Bewertung der Betriebssoftware vereinfachend unter der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ durchgeführt.

Es werden die **tatsächlichen Anschaffungskosten** zur Bewertung angesetzt (§ 55 Abs. 1 GemHVO). Liegen diese Kosten nicht vor, werden Erfahrungswerte, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nach § 55 Abs. 2 Satz 1 GemHVO entsprechen, zur Bewertung herangezogen.

## 2.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Generell müssen unbebaute Grundstücke mit ihren **tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten**, abzüglich der Abschreibungen in die Bilanz aufgenommen werden (vgl. § 55 (1) GemHVO). Da Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungskosten. Bei allen Grundstücken, bei denen Unterlagen vorlagen, wurden somit die Anschaffungskosten ermittelt und entsprechend in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem Kaufpreis und den Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Notar-, Vermessungs- und Grundbuchkosten zusammen (§ 41 Abs. 2 GemHVO).

Grundstücke im Eigentum, bei denen keine oder nur unvollständige Unterlagen vorlagen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hätten hergestellt werden können, wurden mittels eines **Ersatzwertverfahrens (Erfahrungswerte)** die Bewertung vorgenommen (vgl. § 55 (2) GemHVO). Die Rückindizierung ist auf der Basis von amtlichen Statistiken vorzunehmen. Bei Grundstücken, die vor dem Jahr 1975 angeschafft worden sind, können darüber hinaus statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse des Jahres 1975 zugrunde gelegt werden.

### **Sonderfall**

Existiert für ein Grundstück kein Bodenrichtwert, wird der niedrigste Bodenrichtwert der Umgebungsflächen angesetzt.

### **Hierbei wird nach dem folgenden Schema vorgegangen:**

1. Zunächst werden die Grundstücke mit dem Allgemeinen Liegenschaftsbuch (ALB) aus dem GIS-System der Kommune in eine Excel-Bestandsliste exportiert
2. Aufgrund dessen, dass unterschiedliche Nutzungsarten pro Grundstück vorliegen können, wurde das Grundstück nach der entsprechenden Nutzungsart nach Quadratmetern aufgeteilt. **Folgende Nutzungsarten mit den entsprechenden Bewertungsansätzen liegen vor:**

#### **a) Grünflächen, öffentliche Parks und Gärten, Friedhöfe (Kontenart 021)**

10 % des Bodenrichtwerte der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 1,00 Euro/qm – Innenbereich

Landwirtschaftliches Grünland, mindestens jedoch 0,20 Euro/qm – Außenbereich

**b) Kleingartenanlagen (Kontenart 021)**

5 % des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 0,20 Euro/qm

**c) Spielplätze, Sportanlagen, Freibäder (Kontenart 021)**

20% des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 0,20 Euro/qm

Landwirtschaftliches Grünland, mindestens jedoch 0,20 Euro/qm – Außenbereich

**d) Wasserflächen (Seen, Teiche, Gräben) (Kontenart 021)**

5% des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 0,20 Euro/qm

**e) Naturschutzgebiete (Kontenart 021)**

0,20 EUR je Flurstück

**f) Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Kontenart 022)**

0,20 EUR/qm

**g) Wälder, Forsten (Kontenart 023)**

- ***Nicht wirtschaftlich genutzter Erholungswald:*** 10 % des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 0,20 Euro/qm

Baumbestand in nicht wirtschaftlich genutzten Erholungswäldern (Aufwuchs)

Bewertung auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Anschaffung und Anpflanzung vergleichbarer Bäume oder Katalogwerten.

Bei untergeordneter Bedeutung 1.500,00 EUR je ha bzw. 1,50 EUR je qm.

**h) Sonstige unbebaute Grundstücke, sowie Unland (Kontenart 029)**

Individuelle Untersuchung unter Berücksichtigung des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch 1,00 Euro/qm

3. Um den Wert des Grundstücks zu bestimmen, werden Bodenrichtwerte aus dem Jahr 2020 zu Grunde gelegt. Diese wurden deswegen verwendet, da sie die größtmögliche Nähe zum Bilanzstichtag aufwiesen.
4. Mittels Rückindizierung wurde ein fiktiver Anschaffungspreis zum Anschaffungszeitpunkt bestimmt. Die Rückindizierung wurde hierbei anhand der Daten des Statistikamtes Nord zu "Kaufwerte für Bauland in Schleswig-Holstein 2014 und 2019" vorgenommen. Diese waren Grundlage für die angewandte Tabelle:

Bewertungsrichtlinie – Stadt Ratzeburg / Schulverband Ratzeburg

	Kaufwerte baureifes Land Schleswig-Holstein	
	€/m <sup>2</sup>	errechneter Index
1975	21,45	26,7
1976	25,25	31,4
1977	27,28	33,9
1978	32,18	40,0
1979	39,58	49,2
1980	47,27	58,7
1981	49,47	61,5
1982	60,46	75,1
1983	59,80	74,3
1984	68,91	85,6
1985	54,08	67,2
1986	57,58	71,5
1987	55,23	68,6
1988	58,79	73,0
1989	57,63	71,6
1990	52,31	65,0
1991	54,79	68,1
1992	55,18	68,6
1993	54,98	68,3
1994	54,62	67,9
1995	65,83	81,8
1996	68,54	85,2
1997	69,97	86,9
1998	71,85	89,3
1999	72,33	89,9
2000	80,48	100,0
2001	81,78	101,6
2002	84,36	104,8
2003	95,43	118,6
2004	100,41	124,8
2005	101,38	126,0
2006	106,96	132,9
2007	108,78	135,2
2008	111,38	138,4
2009	114,20	141,9
2010	108,95	135,4
2011	108,10	134,3
2012	97,12	120,7
2013	113,12	140,6
2014	112,71	140,0
2015	111,42	138,4

2016	119,09	145,8
2017	125,44	155,9
2018	120,26	149,4
2019	133,15	165,4

5. War der Anschaffungszeitpunkt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bestimmbar, so wurde gem. § 55 (2) S. 5 GemHVO S.-H. das fiktive Datum der Anschaffung auf das Jahr **1975** gesetzt. Bei Anschaffungsjahren vor 1975 wurde analog stets der Index des Jahres 1975 berücksichtigt.

## Weitere Hinweise für die Bewertung von Grund und Boden

### a) Erbbaurechte

Mit Erbbaurechten und Nießbrauchrechten belastete Grundstücke sind grundsätzlich mit dem vollen Grundstückswert in der Bilanz zu erfassen, da davon auszugehen ist, dass diese Rechte gegen ein angemessenes Entgelt eingeräumt wurden.

### b) Reallasten

Auf einem Grundstück lastende Reallasten (Leibrenten, Erbbauzinsen, Rentenreallasten), Vorkaufsrecht und Wohnrechte vermindern den Wert des Grundstücks nicht.

### c) Überbauung

Die versehentliche Überbauung der Grenze eines Grundstücks durch einen Dritten beeinflusst den Grundstückswert grundsätzlich nicht, da dem Grundstückseigentümer ein Entschädigungsanspruch zusteht.

### d) Notweg

Sofern ein Dritter die Duldung eines Notweges verlangt, ist dadurch der Grundstückswert grundsätzlich nicht beeinflusst, da dem Grundstückseigentümer ein Entschädigungsrecht zusteht.

### e) Aussichtsrechte

Aussichtsrechte zu Gunsten eines Dritten beeinflussen den Grundstückswert nicht.

### f) Altlasten

Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, sind die Sanierungskosten nach § 24 Nr. 5 GemHVO auf der Passivseite zu berücksichtigen. Der Grundstückswert ist in voller Höhe auf der Aktivseite darzustellen.

### g) Leitungsrechte

Entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumte Leitungsrechte im öffentlichen Straßenraum mindern den Wert der Grundstücke nicht. Sonstige entgeltlich eingeräumte Leitungsrechte beeinflussen den Grundstückswert nicht.

## 2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

### Bebaute Grundstücke

Generell werden bebaute Grundstücke mit ihren **tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten**, abzüglich der Abschreibungen in die Bilanz bewertet (vgl. § 55 (1) GemHVO). Da Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt, erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungskosten. Bei allen Grundstücken, bei denen Unterlagen vorlagen, wurden somit die Anschaffungskosten ermittelt und entsprechend in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem Kaufpreis und den Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Notar-, Vermessungs- und Grundbuchkosten zusammen (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Beim Erwerb von Gebäuden ist die Bewertung von Grund und Boden separat vom Gebäudewert vorzunehmen und beide Bilanzpositionen getrennt darzustellen.

Grundstücke im Eigentum, bei denen keine oder nur unvollständige Unterlagen vorlagen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hätten hergestellt werden können, wurden mittels eines Ersatzwertverfahrens (**Erfahrungswerte**) die Bewertung vorgenommen (vgl. § 55 (2) GemHVO S.-H.). Die Rückindizierung ist auf der Basis von amtlichen Statistiken vorzunehmen. Bei Grundstücken, die vor dem Jahr 1975 angeschafft worden sind, können darüber hinaus statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse des Jahres 1975 zugrunde gelegt werden.

#### **Folgende Ersatzwerte / Erfahrungswerte werden gebildet:**

Grund und Boden mit Marktnachfrage, z. B. Wohngebäude und Grund und Boden für eigene öffentliche Zwecke werden mit dem BRW zum 31.12.2020 bewertet.

### Gebäude und Aufbauten

Gebäude sind gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO S.-H. ebenfalls mit den **Anschaffungs- und Herstellungskosten**, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO S.-H. zu bewerten. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vor, wird das **Sachwertverfahren** auf Basis der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) angewandt.

Ist die Nutzungsdauer eines Gebäudes bzw. eines Gebäudeteils abgelaufen und erfolgte in den Jahren bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2024 keine Modernisierung, erfolgt die Bewertung mit dem **Erinnerungswert** von 1,00 EUR.

## **Bewertungen zur Eröffnungsbilanz**

Sollten die grundsätzlichen Bewertungsregeln (Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten) nicht anwendbar sein, da die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, können alternativ zu den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO seit diesem Zeitpunkt.

Grundlage für diese Erfahrungswerte ist folgendes Verfahren:

- **Sachwertverfahren auf der Basis der Normalherstellungskosten**

*Allgemein anerkannt ist das Sachwertverfahren auf der Basis der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) unter Berücksichtigung der (linearen) Abschreibungen. Nach dem Gebäude-Sachwertverfahren (Wertermittlungsrichtlinien 2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) auf der Grundlage der NHK 2000 sind die Gebäude zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 15 vom Hundert für Baunebenkosten und abzüglich der planmäßigen Wertminderung für die Zeit der Nutzung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie eines Abzugs für Baumängel und Bauschäden zu bewerten. Der Baukostenkatalog der NHK 2000 nennt Mittelpreise für Gebäudeklassen für verschiedene Ausstattungsstandards und Baujahrklassen. Bei der Bewertung muss zunächst entschieden werden, welchen Ausstattungsstandard (z.B. einfach, mittel, gehoben) das Gebäude hat und zu welcher Baujahrklasse es zugehörig ist (ist es z.B. 1975 gebaut worden, dann sind die Werte der Baujahrklasse 1970 - 1984 zu nehmen). Aus diesen Angaben ergibt sich dann die Bandbreite der Normalherstellungskosten pro m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, innerhalb derer eine Abwägung für einen Wert zu treffen ist. Der dann verwendete Wert bezieht sich, auch wenn der Wert aus der Spalte für die Baujahrklasse 1970 - 1984 entnommen worden ist, stets auf das Jahr 2000. Mit Hilfe dieses Wertes werden die Kosten ermittelt, die anfallen würden, wenn das 1975 errichtete Gebäude im Jahr 2000 nochmals errichtet würde - mit einem Standard des Jahres 1975. Da in Schleswig-Holstein in der Eröffnungsbilanz generell die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen sind, oder alternativ Erfahrungswerte, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen, ist eine Rückindizierung des per NHK 2000 ermittelten Wertes auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vorzunehmen. Wird gleichzeitig eine Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nach § 43 Abs. 5 berücksichtigt, so darf die verbleibende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Restnutzungsdauer) 50 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nicht überschreiten; an die Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunktes tritt ein fiktiver Anschaffungs- oder*

Herstellungszeitpunkt, der sich errechnet aus dem Jahr, für das die Eröffnungsbilanz erstellt wird, zuzüglich der verbleibenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach dem 1. Halbsatz, abzüglich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Im Einzelnen verweisen wir auf folgende Anlagen:

- Ermittlung der Bruttogrundfläche nach DIN 277 Teil 1
- Bestimmung des Ausstattungsstandards
- Preisindices
- Ermittlung des bereinigten Gebäudewertes auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000.

### **Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Um- und Ausbaumaßnahmen am Gebäude stellen nur dann nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten dar, wenn eine **Erweiterung** oder **eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus vorliegen** (§ 43 Abs. 3 Satz 1 und 2 GemHVO). Andernfalls sind diese Kosten nicht aktivierungsfähig und stellen unmittelbaren Aufwand dar.

#### **Erweiterung**

Wird das Gebäude als Ganzes, also dementsprechend einer „Substanzmehrung“ unterzogen, wird seine Nutzungsfähigkeit also insgesamt erhöht, ist von einer Erweiterung auszugehen, welche als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren ist. Die Erweiterung ist dementsprechend zu dokumentieren.

#### **Wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus**

Eine wesentliche Verbesserung ist dann gegeben, wenn die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltene Erneuerung hinaus geht. Der Gebrauchswert wird durch die Maßnahme deutlich erhöht und es wird für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen. Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswertes ist auszugehen, wenn der Gebrauchswert von einem einfachen auf einen mittleren oder von einem mittleren auf einen sehr anspruchsvollen Standard gehoben wird (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003).

Die Um- und Ausbaumaßnahmen werden meist über mehrere Jahre getätigt (=sogenannte Sanierung in Raten). Von einer Sanierung in Raten ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Maßnahme innerhalb eines Fünfjahreszeitraums durchgeführt wird. Auch die Sanierung in Raten kann zu nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen, wenn eine

Erweiterung oder eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus vorliegt.

Eine wesentliche Verbesserung des Gebäudes dürfte nicht anzunehmen sein, wenn reine Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung an den technischen Fortschritt oder im üblichen Umfang vorgenommene Reparatur-, Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Wird eine bestehende Heizungsanlage lediglich auf einen heutig vorliegenden zeitgemäßen Standard ausgetauscht, werden die Kosten als nicht investiv betrachtet. Es sei denn, die Kommune erhielt für den Umtausch der Anlage z.B. Fördermittel.

#### **Sonderfall bei nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Erhält die Stadt Ratzeburg oder der Schulverband Ratzeburg für die Um- und Ausbaumaßnahmen Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken oder erhebt für die Maßnahme Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, liegen generell nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten vor.

#### **Restnutzungsdauerverlängerung bei nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Fallen vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 Aufwendungen für aktivierungspflichtige Maßnahmen an, wurde geprüft, ob diese Maßnahmen zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer des Gebäudes führt. Die für die investiven Maßnahmen angefallenen Aufwendungen sind dann als **nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten** nach Abzug der Abschreibungen als Anschaffungs- und Herstellungswert in der Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer kann sich aufgrund § 43 Abs. 5 GemHVO S.-H. ergeben. So ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen, wenn durch eine Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erreicht wird.

#### **Unselbstständige Gebäudebestandteile**

Zu den Gebäuden zählen auch die unselbstständigen Bestandteile eines Gebäudes, fest verbundene Ein- und Umbauten, wie z. B. **Gebäudetechnik** wie Aufzüge, Beleuchtung oder Zentralheizung, die als Teil des Gebäudes aktiviert werden. In baulicher Hinsicht gilt ein Gebäudebestandteil als **unselbstständig, wenn er keine eigene Standfestigkeit, d.h. keine ausreichend eigene Fundamentierung und tragende Mauern besitzt und sich**

**nicht ohne erheblichen Bauaufwendungen abtrennen lässt.** Hat der Gebäudebestandteil jedoch eine ausreichende eigene statische Standfestigkeit, liegt ein selbstständiger Gebäudeteil vor, welcher separat zu bewerten ist (Kontengruppe 07 unter Gebäudetechnik).

Obwohl die einzelnen Gebäudeteile unterschiedliche Lebensdauer haben, gilt hier die Fiktion der gleichmäßigen Abnutzung, d.h. das Gebäude ist als Ganzes mit den unselbstständigen Gebäudebestandteilen entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben.

### **Selbstständige Grundstückseinrichtungen**

Als selbstständige Grundstückseinrichtungen werden die der inneren Erschließung oder Nutzung von mit Gebäuden bebauten Grundstücken dienenden Einrichtungen bezeichnet. Sie werden nicht beim Gebäude ausgewiesen und sind somit separat zu bewerten und abzuschreiben.

Für die selbstständigen Grundstückseinrichtungen wird ein separates Bilanzunterkonto gebildet.

Selbstständige Grundstückseinrichtungen sind:

- Überwege,
- Parkplätze,
- Hofbefestigungen,
- Außenanlagen (Abfallbehälter, Bänke, Fahrradständer, Geländer, Treppen, Umzäunungen),
- Betriebsvorrichtungen,
- Schuppen (Garten- oder Geräteschuppen),
- Unterstände (Carports),

**Gebäude, technische Anlagen oder Maschinen sind in der Bewertung i.d.R. getrennt darzustellen,** da Unterscheidungen nach baulich, elektronisch und mechanisch auch Auswirkungen auf Nutzungsdauern haben. Dementsprechend werden z.B. Alarm-, Amok- und Brandmelde- oder Fahrradständeranlagen als eigenständige Vermögensgegenstände gesehen, welche als Gebäudetechnik zu erfassen und folglich über die Nutzungsdauer von 15 Jahren abzuschreiben sind.

**Bewegliche Einrichtungen werden in der Kontengruppe 08 Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.**

## 2.4 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur dienen. Es umfasst somit neben dem jeweiligen Grund und Boden die darauf befindlichen Bauten wie Kanalisation, Straßenaufbauten mit ihren Verkehrsleitanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Kläranlagen, Leitungen etc.

In Abgrenzung hierzu sind die übrigen öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen, Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne) i. d. R. dem Bilanzbereich bebaute Grundstücke zuzuordnen (vgl. Erläuterungen zu § 48 GemHVO). Hierzu zählen auch etwaige Parkplätze, die diesen Liegenschaften zuzuordnen sind und somit zu den jeweiligen Außenanlagen gehören.

### **041 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens**

Generell müssen Vermögensgegenstände mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen, in die Bilanz aufgenommen werden (vgl. § 55 (1) GemHVO). Da Grund und Boden keiner Abnutzung unterliegt, erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungskosten. Bei allen Grundstücken, bei denen Unterlagen vorlagen, wurden somit die Anschaffungskosten ermittelt und entsprechend in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem Kaufpreis und den Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Notar-, Vermessungs- und Grundbuchkosten zusammen (§ 41 Abs. 2 GemHVO).

Grundstücke im Eigentum, bei denen keine oder nur unvollständige Unterlagen vorlagen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hätten hergestellt werden können, wurden mittels eines Ersatzwertverfahrens (Erfahrungswerte) die Bewertung vorgenommen (vgl. § 55 (2) GemHVO S.-H.). Die Rückindizierung ist auf der Basis von amtlichen Statistiken vorzunehmen. Bei Grundstücken, die vor dem Jahr 1975 angeschafft worden sind, können darüber hinaus statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse des Jahres 1975 zugrunde gelegt werden.

Folgende Ersatzwerte wurden gebildet:

Innenbereich:	10 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Grundstücke
Außenbereich:	Bodenrichtwert nach angrenzenden Flächen für Landwirtschaft aber mindestens 0,20 Euro/qm

## **042 Infrastrukturvermögen**

Es werden alle Vermögensgegenstände bilanziert, die im **wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Ratzeburg** stehen. Dieses ist immer dann der Fall, wenn sie auch **Straßenbaulastträger** ist (vgl. § 11 StrWG).

Grundsätzlich gehören zur Fahrbahn (keine abschließende Aufzählung !):

- a) die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm bzw. Geländeeinschnitt, Frostschuttschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht),
- b) Verkehrsinseln,
- c) Geschwindigkeitsbremsen,
- d) Fahrbahnmarkierungen,
- e) Fußgänger-Querungshilfen,
- f) Pflanzbeete in der Fahrbahn,
- g) Gräben,
- h) Böschungen,
- i) Bankette,
- j) Mulden, sofern nicht von Dritten mitgenutzt,
- k) Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereichs).
- l) Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen,
- m) Grünstreifen,
- n) mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- o) Schutzplanken,
- p) Betonschutzwände,
- q) Betongleitwände,

Selbstständig zu erfassende und einzeln zu bewertende Vermögensgegenstände sind:

- Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Kreisel,
- Bushaltestellen,

- Unterstände & Bushaltestellen,
- Parkplätze jeder Art,
- Taxistände,
- sonstige Plätze
- Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- Parkleitsysteme,
- Straßenbeleuchtung

Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur dienen. Es umfasst somit neben dem jeweiligen Grund und Boden die darauf befindlichen Bauten wie Kanalisation, Straßenaufbauten mit ihren Verkehrsleitanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Kläranlagen, Leitungen etc. Teilweise ist das Infrastrukturvermögen (Kanalisation sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen) bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben bilanziert.

In Abgrenzung hierzu sind die übrigen öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen, Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne) i. d. R. dem Bilanzbereich bebaute Grundstücke zuzuordnen (vgl. Erläuterungen zu § 48 GemHVO). Hierzu zählen auch etwaige Parkplätze, die diesen Liegenschaften zuzuordnen sind und somit zu den jeweiligen Außenanlagen gehören.

Grundsätzlich ist das gesamte Infrastrukturvermögen gem. § 41 GemHVO zu **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**, vermindert um Abschreibungen gem. § 43 GemHVO, zu bewerten.

Sofern Ersatzbewertungen auf Basis von **Erfahrungswerten** vorgenommen werden, weil die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellkosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, sind diese gem. § 55 (2) GemHVO S.-H. zurück zu indizieren. Ebenso ist eine Nutzungsdauerverlängerung durch zwischenzeitlich erfolgte bauliche Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen, vgl. § 43 (5) GemHVO S.-H. Nutzungsdauerverlängerungen sind jedoch nur zulässig sofern die baulichen Maßnahmen zu einer Erweiterung bzw. zu einer Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus führen. D. h. die baulichen Maßnahmen müssen über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausgehen. Diese Nutzungsdauerverlängerung darf maximal 50% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer betragen (vgl. § 55 (2) GemHVO).

Infrastrukturvermögen, wo die Nutzungsdauer abgelaufen und es keine wesentliche Wertverbesserung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2024 gegeben hat, werden mit dem **Erinnerungswert von 1,00 EUR** bewertet.

Falls im bisherigen Rechnungswesen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt wurden, so können diese gem. § 55 Abs. 5 GemHVO S.-H. übernommen werden, wovon die Stadt Ratzeburg sowie der Schulverband Ratzeburg Gebrauch machen.

Zu **den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögen** gehören laut Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein folgende Vermögensgegenstände:

- Bepflanzung
- Brunnen
- Abfalleimer
- Feuerlöschteiche
- Gebäude des sonstigen Infrastrukturvermögens, massiv (Bushaltestellen)
- Gebäude des sonstigen Infrastrukturvermögens, teilmassiv (Bushaltestellen)
- Gebäude des sonstigen Infrastrukturvermögens, in einfacher und Leichtbauweise (Bushaltestellen)
- Hydranten
- Kabelleitungen (erdverlegt)
- Kompostieranlagen
- Landungsbrücken und -stege, Schleusen, Ufereinfassungen in Beton und Stein, massiv
- Landungsbrücken und -stege, Schleusen, Ufereinfassungen aus Stahl
- Landungsbrücken und -stege, Schleusen, Ufereinfassungen in einfacher und Leichtbauweise
- Stütz- und Lärmschutzwände

Grundsätzlich ist das gesamte Infrastrukturvermögen gem. § 41 GemHVO zu **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**, vermindert um Abschreibungen gem. § 43 GemHVO, zu bewerten.

#### **Sonderfälle beim Infrastrukturvermögen**

Der 4. Und 5 Bauabschnitt der südlichen Sammelstraße konnte aufgrund der Komplexität diese Sanierung (diverse Anlagegüter sind in der Maßnahme enthalten) nicht nach § 41 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. Da aber die Höhe der Kosten und Zuwendungen bekannt sind, wurde von der Bewertung mittels

Erfahrungswerten (§ 55 GemHVO) abgesehen und eine Bewertung mit Verhältnisrechnungen vorgenommen. Details hierzu sind dem Eröffnungsbilanzordner beigelegt.

Ein weitere Sonderfall beim Infrastrukturvermögen bildet das neue Gewerbegebiet „Neu Vorwerk“ mit den Straßen „An der Tongrube „ und „Bei den Stadtwerken“. Es wurden mehrere Anlagegüter gebaut. Eine genaue Kostenaufteilung ist durch das leitende Ingenieurbüro nicht möglich gewesen. So wurden auch hier die kompletten Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und ins Verhältnis zur Gesamtfläche gesetzt. Detaillierte Unterlagen sind dem Eröffnungsbilanzordner beigelegt.

## 2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Zu den **Kunstgegenständen** gehören Gegenstände (Gemälde, Skulpturen usw.), die als Kunstwerke anerkannt sind. Bei Kunstgegenständen handelt es sich um Sachanlagen, die nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. In der Regel sind Kunstgegenstände im kommunalen Besitz für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Auch Archivarien im gemeindlichen Archiv können unter die Kunstgegenstände fallen.

Kunstgegenstände, die als eigenständige Vermögensgegenstände zu betrachten sind und nicht mit dem Gebäude verbunden sind, sind gesondert zu erfassen und zu bewerten. Bei **Kunstgegenständen** ist in sogenannte „**Gebrauchskunst**“ von **geringer Bedeutung** und **bedeutsame „kulturhistorische Kunst**“ zu unterscheiden.

**Gegenstände der Gebrauchskunst** unterliegen einer planmäßigen Abschreibung aufgrund des stattfindenden Wertverlusts aufgrund von Abnutzung bzw. Änderung des Zeitgeschmacks.

Unter Gebrauchskunst sind Kunstgegenstände von geringerer Bedeutung zu erfassen, die sich in einem geringeren Wert widerspiegeln. Als Wertgrenze empfiehlt sich, die Regelungen der Finanzverwaltung zu übernehmen, die davon ausgeht, dass ab einem **Kaufpreis von > 5.112,00 EUR brutto** von einem bedeutenden, anerkannten Werk zu sprechen ist. Als Abschreibungsdauer für sog. Gebrauchskunst sieht die VV-Abschreibungen des Landes S.-H. 5 Jahre vor.

Die sogenannte **kulturhistorische Kunst** erfährt auf Dauer keinen Wertverlust, sofern keine Abnutzung durch „Gebrauchverschleiß“ (z. B. Aussetzen der Witterung o.ä.) stattfindet. Zu letzterer gehören z. B. Werke anerkannter Künstler. Daher unterliegen die Gegenstände der kulturhistorischen Kunst keiner planmäßigen Abschreibung.

Findet eine Abnutzung des kulturhistorischen Gutes aufgrund von Witterungsverhältnissen statt, ist das Anlagegut nach der in der Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein genannten Nutzungsdauer abzuschreiben.

**Grundsätzlich sind die Kunstgegenstände zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren.** Je nach Art der Kunstgegenstände sind Abschreibungen zu berücksichtigen.

Falls die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht zuverlässig bekannt sind oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln wären, sind Bewertungsalternativen (§ 55 Abs. 2 GemHVO) heranzuziehen, z.B. Erfahrungswerte aus dem An- und Verkauf oder von Katalogpreisen vergleichbarer Gegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Gegenstandes und einer evtl. erforderlichen Rückindizierung.

Eine Bewertung auf der Grundlage eines Versicherungswertes ist ebenfalls möglich. Bei besonderen Gegenständen wäre ggfs. auch die Erstellung eines Wertgutachtens angebracht.

Ist eine Bewertung nach oben genannten Tatbeständen nicht möglich, erfolgt die Bewertung mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR.

**Kulturdenkmäler** sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler (z. B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen). Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet. **Denkmalgeschützte Gebäude, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten**, die nicht denkmalgeschützt sind (siehe hierzu „Bewertungsregeln für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, Kontengruppe 03). Ist die Nutzung aufgrund des Denkmalschutzes beim Gebäude beeinträchtigt sind individuelle Abschläge möglich.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu ermitteln sind, werden folgende Bewertungsalternativen angesetzt:

- **Erfahrungswerte** aus dem An- bzw. Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Denkmäler unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an das zu bewertende Denkmal oder
- **Erinnerungswert** von 1,00 EUR.

## 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ sind die technischen Gegenstände der Gemeinde anzusetzen, die der gemeindlichen Leistungserstellung bzw. der Aufgabenerfüllung dienen. Sie müssen **selbstständig bewertbar bzw. nutzbar** und **dürfen nicht fest mit einem Gebäude verbunden sein**. Sind technischen Anlagen oder Maschinen unselbstständig, so sind sie mit dem Gebäude zu bewerten und abzuschreiben.

**Gebäude, technische Anlagen oder Maschinen sind in der Bewertung i.d.R. getrennt darzustellen**, da eine Unterscheidung nach baulich, elektronisch und mechanisch auch Auswirkungen auf Nutzungsdauern hat. Dementsprechend können z.B. Alarm-, Amok- und Brandmeldeanlagen oder Fahrradständeranlagen als selbstständige Vermögensgegenstände gesehen werden, welche als Gebäudetechnik zu erfassen und folglich über die Nutzungsdauer von 15 Jahren abzuschreiben sind.

Vor Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 sind auch die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge im Rahmen einer **körperlichen Inventur** zu ermitteln.

Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen, Anschaffungsnebenkosten sowie Anschaffungspreisminderungen.

Als Anschaffungsnebenkosten sind alle Aufwendungen zu erfassen, die bis zur Inbetriebnahme der technischen Anlagen und Maschinen, Fahrzeuge erforderlich sind (Transportkosten, Fundamentierungskosten, Prüfungs- und Abnahmekosten ggf. einschließlich der Kosten für Probeläufe, Anmeldekosten, Kosten für Kennzeichen, etc.).

Die Vereinfachungsregeln in § 37 und § 38 GemHVO S.-H. dürfen grundsätzlich angewendet werden. Generell gilt jedoch der **Grundsatz der Einzelbewertung**.

### **Folgende Wertgrenzen gelten bis zum 31.12.2022:**

Kaufpreis < 150,00 EUR Netto	→ Aufwand
Kaufpreis 150,00 EUR – 1.000,00 EUR Netto	→ Sammelposten (Konto 0791)
Kaufpreis > 1.000,00 EUR Netto	→ Einzelbewertung (Konto 07)

**Folgende Wertgrenzen gelten ab dem 01.01.2023:**

Kaufpreis < 250,00 EUR Netto	→ Aufwand
Kaufpreis 250,00 EUR – 1.000,00 EUR Netto	→ Sammelposten (Konto 0791)
Kaufpreis > 1.000,00 EUR Netto	→ Einzelbewertung (Konto 07)

## 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattungen

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar in den Leistungserstellungsprozess eingesetzt sind, aber dem langfristigen Betrieb der Verwaltung dienen.

**Unter Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind somit alle selbstständig nutzbaren Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der Werkzeuge zu erfassen.**

Damit die Bilanzposition ein zutreffendes Bild der Vermögenslage darstellt, ist eine **Inventur zwingend erforderlich**.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt entsprechend den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von plan- oder außerplanmäßigen Abschreibungen.

Die Vereinfachungsregeln in § 37 und § 38 GemHVO S.-H. dürfen grundsätzlich angewendet werden. Generell gilt jedoch der **Grundsatz der Einzelbewertung**.

**Sofern die Vermögensgegenstände selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, gelten folgende Erfassungsvorgaben:**

Kaufpreis < 410,00 EUR Netto (bis 31.12.2007)	→ Aufwand (GWG), gem. § 38 Abs. 6 GemHVO Kameral
Kaufpreis < 150,00 EUR Netto (bis 31.12.2022)	→ Aufwand (GWG), gem. § 38 Abs. 4 GemHVO Kameral
Kaufpreis 150,00 EUR – 1.000,00 EUR Netto (bis 31.12.2022)	→ Sammelposten (Konto 0891), Beachte § 55 Abs. 1 S. 2 GemHVO

Kaufpreis 250,00 EUR – 1.000,00 EUR Netto (ab 01.01.2023)

→ Sammelposten (Konto 0891), Beachte

§ 55 Abs. 1 S. 2 GemHVO

Kaufpreis > 1.000,00 EUR Netto

→ Einzelbewertung 08

## 2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bei **geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen** handelt es sich um Vorleistungen der Kommune auf im Übrigen noch schwebende Geschäfte. Da dem Mittelabfluss Ansprüche auf Lieferung / Herstellung von einem oder mehreren Vermögensgegenständen gegenübersteht, ist die Aktivierung im Anlagevermögen wirtschaftlich begründet. Voraussetzung für eine Aktivierung ist somit, dass tatsächlich Anzahlungen bis zum Bilanzstichtag 31.12.2023 geleistet wurden.

Die tatsächlichen Anzahlungen bis zum 31.12.2023 sind zum 01.01.2024 zu bilanzieren.

Eine vertragliche Zusage eine Anzahlung leisten zu wollen ist mithin nicht bilanzierungsfähig. Auch langfristige Mietvorauszahlungen und die ihnen gleichzusetzenden verlorenen Baukostenzuschüsse gehören nicht zu den Anzahlungen (vgl. Dusemond/Heusinger/Knop HdR § 266 HGB Rz 36).

Bei **Anlagen im Bau** sind die Ausgaben zu aktivieren, die für bis zum 31.12.2023 noch nicht fertiggestellte Investitionen in Sachanlagen angefallen sind. Hierbei sind neben den Fremd- auch Eigenleistungen zu berücksichtigen. Die Zusammenfassung von Anzahlungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Anlagen im Bau in einer Doppelposition ist zweckmäßig, da nicht immer eindeutig zu erkennen ist, ob eine Lieferung bereits vollzogen wurde, also in den wirtschaftlichen Verfügungsbereich der Kommune übergegangen und somit auch von ihr zu bilanzieren ist.

Bei **Anlagen im Bau** sind zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2024 die Ausgaben zu aktivieren, die für bis zum 31.12.2023 noch nicht fertiggestellte Investitionen von Baumaßnahmen angefallen sind.

## 2.9 Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören nach § 48 (1) GemHVO die folgenden Vermögensgruppen:

- Anteile an verbundene Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen
- Ausleihungen
- Wertpapiere

### Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind - in Abgrenzung zu Beteiligungen - Finanzanlagen der Gemeinde, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt. In den Erläuterungen zur GemHVO S.-H. des Innenministeriums nach dem 01. Januar 2013 werden verbundene Unternehmen mit Bezug auf § 48 GemHVO S.-H. **als rechtlich selbständige Unternehmen** definiert, wenn **die Gemeinde mit Mehrheit (> 50%)** an diesen beteiligt ist. Finanzanlagen mit einer Beteiligungsquote von 100% sind in Verbindung mit dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde regelmäßig verbundene Unternehmen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind als Bestandteil der Vermögensgegenstände nach § 41 Abs. 1 GemHVO mit den Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO S.-H. zu bewerten. Das eingebrachte Stammkapital der Kommune stellt demnach die Anschaffungskosten dar.

Aus Vereinfachungsgründen sieht § 55 Abs. 3 GemHVO als Wahlrecht auch die Eigenkapitalspiegelmethode vor, wenn keine Anschaffungswerte vorliegen. Diese Werte werden in den folgenden Haushaltsjahren als Basiswerte übernommen (§ 55 Abs. 4 GemHVO S.-H.). Nach der Eigenkapitalmethode wird in Anlehnung an die kaufmännische Equity-Methode das auf die Gemeinde entfallende Eigenkapital der Beteiligung bei der beteiligten Gemeinde als Finanzanlage bilanziert. Der Vermögenswert setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital plus / minus Gewinn- oder Verlustvortrag multipliziert mit dem Beteiligungsanteil.

**Das Eigenkapital der aufgezeigten Einrichtungen besteht nach § 48 (2) GemHVO aus den folgenden Komponenten:**

- Allgemeine Rücklage
- Sonderrücklage
- Ausgleichsrücklage

- vorgetragener Jahresfehlbetrag
- Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Das aus der Summe dieser Komponenten ermittelte Eigenkapital soll, je nach Beteiligungsgrad der Kommune am Stammkapital, auf die EÖB gespiegelt werden.

### **Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen oder Einrichtungen aufzubauen oder zu halten. In Anlehnung an § 271 Abs. 1 HGB muss für das **Vorliegen einer Beteiligung der Zweck verfolgt werden, dem eigenen gemeindlichen Interesse im Rahmen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.** Maßgeblich ist der Bindungswille. **Ein dauerhafter Bindungswille wird - widerlegbar - vermutet, wenn die Anteile der Gemeinde an einer Kapitalgesellschaft insgesamt 20 % überschreiten** (vgl. § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt ebenfalls nach dem Vorgehen der verbundenen Unternehmen.

### **Sondervermögen**

Sondervermögen nach § 96 und § 97 GO ist das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, wirtschaftlicher Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlicher Einrichtungen für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Bei der Bewertung des Sondervermögens ist entsprechend der Bewertung bei Beteiligungen vorzugehen. In der Eröffnungsbilanz sind die Beteiligungen nach anteiligem Wert des Eigenkapitals (anteiliges Grundkapital + anteilige Rücklagen +/- anteilige Ergebnisvorträge) anzusetzen (größer 20% und kleiner gleich 50%).

Grundlage der **Bewertung** ist § 55 Abs. 1 GemHVO S.-H. in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GemHVO S.-H., wonach die zum Stichtag in der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich **nach ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen**, zu bewerten sind.

**Das eingebrachte Stammkapital der Kommune stellt demnach die Anschaffungskosten des Eigenbetriebes dar.** Infolge der 100%igen Beteiligungsquote umfasst der zu bilanzierende Anteil das gesamte Stammkapital.

§ 55 Abs. 3 GemHVO S.-H. eröffnet die Möglichkeit, als Wert von Eigenbetrieben (§ 106 GO), Kommunalunternehmen (§ 106a GO), anderen Sondervermögen nach § 97 GO,

Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), Zweckverbänden nach § 15 Absatz 3 des GkZ und Zweckverbänden, die die Regelung nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 GkZ entsprechend anwenden, gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ und als Wert von Beteiligungen an Gesellschaften **das anteilige Eigenkapital anzusetzen (Eigenkapitalspiegelmethode)**. Diese sogenannte Eigenkapitalspiegelmethode kann demnach hilfsweise vorgenommen werden, sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur in einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind.

**Mitgliedschaften in anderen Zweckverbänden** nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und in Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), **sind lediglich im Anhang aufzuführen.**

### Ausleihungen

1. **Unter die Ausleihungen fallen zum einen** in Abgrenzung zu den Positionen 1.3.1 – Anteile an verbundenen Unternehmen sowie 1.3.2 – **Beteiligungen** Anteile an Unternehmen, bei denen die **Beteiligungsquote 20% nicht übersteigt.**
2. **Zum anderen** sind unter dieser Position **Forderungen zu bilanzieren, die in Form von langfristigen Darlehen und Krediten ausgegeben wurden.** Da es sich um eine Position des Anlagevermögens handelt, muss, anders als im Handelsrecht, wo es sich um eine langfristige (über 4 Jahre) Kapitalforderung handeln muss, das Kriterium des § 40 Abs. 2 GemHVO S.-H. erfüllt sein, d. h. die Ausleihungen müssen im Zusammenhang mit der dauerhaften Aufgabenerfüllung der Gemeinde stehen. So ist bspw. ein Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau nicht in dieser Position auszuweisen trotz des langfristigen Charakters der Forderung.

**In der Regel handelt es sich bei Ausleihungen um Forderungen aus (Hypotheken-) Darlehen, gewährte Kredite, Grund- und Rentenschulden.** Gewährte Kautionen im Rahmen der Gestellung von Mietsicherheiten im Rahmen der „Kosten der Unterkunft“ gehören nicht zu den Ausleihungen. Sie sind unter den Transferaufwendungen zu buchen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen usw. mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

Gem. § 43 (6) GemHVO S.-H. sind für Ausleihungen Abschreibungen vorzunehmen, sofern sie von dauerhafter Natur sind. Darüber hinaus besteht ein Wahlrecht, dass auch bei einer nicht dauerhaften Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden kann, da es sich bei Ausleihungen um Finanzanlagen handelt.

Sofern die **Anschaffungskosten für Anteile an Unternehmen** u. ä. nicht ermittelbar sind, können sie gem. § 55 (3) GemHVO S.-H. anhand des **anteiligen Eigenkapitals (Eigenkapitalspiegelmethode)** ersatzbewertet werden.

### **Wertpapiere**

Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgt höchstens zu Anschaffungskosten. Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip gemäß § 253 (2) Satz 3 HGB mit dem Wahlrecht zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen auf einen vorübergehend niedrigeren Wert. Bei einer dauernden Wertminderung ist die außerplanmäßige Abschreibung jedoch verpflichtend.

Wird mit dem Halten der Wertpapiere das Ziel einer reinen Kapitalanlage verfolgt, sind entsprechende Aktien unter der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ und nicht unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ oder „Beteiligungen“ auszuweisen.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens das strenge Niederstwertprinzip zum Bilanzstichtag anzuwenden.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz mit dem Tiefstkurs des vorangegangenen Jahres, sofern Anteile, die in Form von Aktien oder Wertpapieren verbrieft sind und an der Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind.

### 3. Bewertung des Umlaufvermögens

#### Forderungen

Forderungen sind Geldansprüche der Kommune gegenüber einem Debitor (Schuldner). Gemäß § 37 (1) GemHVO S.-H. ist die Stadt Ratzeburg und der Schulverband Ratzeburg verpflichtet, zu Beginn des ersten Haushaltsjahres ihre öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen (Kasseneinnahmereste) im Rahmen einer **Inventur** zu erfassen. Forderungen sind gemäß § 39 (1) GemHVO S.-H. mit ihrem **Nominalwert zu bewerten** und auf **Werthaltigkeit** (§ 43 (8) GemHVO S.-H.) zu überprüfen. Die Überleitung des kameralen Kassenrestes erfolgte Softwaregestützt und in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter.

#### Sonstige Vermögensgegenstände

Als *sonstige Vermögensgegenstände* werden Gegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen, die keinem anderen Bilanzposten zuzuordnen sind, z.B. Darlehen (soweit deren gesonderter Ausweis weder im Anlage- noch im Umlaufvermögen gefordert wird), Kostenvorschüsse, die nicht Anzahlungen sind, Steuererstattungsansprüche, Schadenersatzansprüche, etc.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind auch die Kredite auszuweisen, die Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie diesen gleichgestellten Personen gewährt wurden, soweit sie nicht unter den Ausleihungen oder den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu bilanzieren sind.

Ebenfalls wurde unter der Bilanzposition der städtische Eigenanteil der Städtebauförderungsmaßnahme gebucht. Grundlage hierfür war der Treuhandbankkontostand zum 31.12.2023.

#### Liquide Mittel

Unter der Bilanzposition liquide Mittel sind Schecks, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten zu verstehen. Sie sind zum Bilanzstichtag mit dem Nominalwert zu bewerten. Der Nachweis erfolgte über Saldenbestätigungen zum 31.12.2023. Das Saldierungsverbot ist zu beachten.

#### **4. Bewertung der aktiven Rechnungsabgrenzung (ARA)**

Aufwendungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht wurden, aber eventuell ganz oder zum Teil dem folgenden Haushaltsjahr zuzurechnen sind, müssen zum Bilanzstichtag durch eine aktive Rechnungsabgrenzung berichtigt werden.

Die Bildung der ARA erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung und das Buchen des Aufwandes erfolgt in dem wirtschaftlich zuzurechnenden Haushaltsjahr (Stichwort: Miet- und Versicherungsvorauszahlungen, Leasingsonderzahlungen). Die Beamten der Stadt Ratzeburg erhalten ihre Besoldung bereits im Dezember 2023 für den Monat Januar 2024. Dieser Sachverhalt stellt einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten dar, welche zu bilanzieren ist.

## **Bilanz: PASSIVA**

### **5. Bewertung des Eigenkapitals**

Das Eigenkapital stellt eine abstrakte Wertsumme der Passivseite der Bilanz dar. Das Kapital gliedert sich in Eigenkapital und Fremdkapital. Das Eigenkapital liegt nicht in einer bestimmten Form (z. B. Wertpapiere oder Bankguthaben) vor. Gedanklich ist es in jedem Vermögensgegenstand enthalten. An der Höhe des Eigenkapitals ist abzulesen, welcher Gegenwert bereits in Investitionen geflossen ist oder noch fließen kann.

Das Eigenkapital errechnet sich aus der Differenz zwischen der gesamten Aktivseite der Bilanz und Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz. Trotz der Tatsache, dass das Eigenkapital der Saldo aller erfassten und bewerteten Vermögens- und Schuldenposten ist, und die Mittelzufluss-Quellen nicht mehr erkennbar sind, sollte es nicht als rechnerischer Ausgleichsposten zur Herstellung der Summengleichheit von Aktiva und Passiva angesehen werden.

Der Ausweis des Kapitals (aufgeteilt in Eigenkapital und Fremdkapital) in der Bilanz dient mehreren Zwecken. Es kann die Kapitalherkunft offengelegt werden, eine Kapitalbewertung vorgenommen werden und die Kapitalerhaltung überprüft werden.

In der Wirtschaft gehören originär die Geschäftsanteile einer Kapitalgesellschaft oder das Stammkapital bei einer GmbH oder das Grundkapital einer AG zum Eigenkapital. Sie werden außerdem durch Zuführungen von Außen (z. B. durch Einzahlungen/Anlagen von z. B. Gesellschaftern oder Gewinnen) gebildet. Dies sind dann Kapital- und Gewinnrücklagen. In Kommunen gehören Rücklagen auch zum Eigenkapital. Weiterhin findet in Kommunen eine Zuführung von Außen durch eine Sonderrücklage in Form passivierter Zuwendungen statt. Dies sind Gelder, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen werden. In der Wirtschaft wird Eigenkapital durch die Thesaurierung von Gewinnen gebildet. In der Kommune können dies nur einbehaltene Überschüsse aus den Jahresergebnissen sein.

Es ist nicht möglich, das Eigenkapital mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. Im Falle eines Fehlbetrages, muss dieser auf der Aktivseite der Bilanz als separater Posten „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen werden, der nicht im Kontenplan aufgeführt wurde (siehe auch § 50 (3) GemHVO).

### **Kontenart 201 – Allgemeine Rücklage**

Im kameralen Buchungswesen sind Rücklagen Werte, auf die bei Bedarf für vorübergehende Schwankungen von Einnahmen und Ausgaben oder für die Unterhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen im Verwaltungshaushalt zurückgegriffen werden kann. Sozusagen wie ein Spargbuch im privaten Bereich. Die Rücklagen im kameralen Sinne werden auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. So z. B. über den Posten Wertpapiere oder ggf. liquide Mittel.

In der Bilanz wird die Begrifflichkeit Rücklage anders verstanden. Hier steht den Rücklagen kein aktiver Bilanzposten entgegen. Die Rücklagen sind „nur“ eine rechnerische Größe. Sie sind getrennt ausgewiesenes Eigenkapital und werden zusammen mit den anderen Passivposten durch die Gesamtheit der Vermögensgegenstände gedeckt. Rücklagen im „doppischen“ Sinne werden erst nach der Feststellung des Jahresergebnisses gebildet. Es können Defizite damit verrechnet werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dies genehmigungspflichtig sein sollte.

Die Rücklage ergibt sich aus dem Saldo der bereits vorhandenen Vermögens- und Schuldenwerte und ggf. bei den zu bildenden Sonderrücklagen. Die Rücklagenhöhe hängt von der Bewertung der sonstigen Bilanzpositionen ab, weil es sich ja um eine rechnerische Größe handelt. Die Veränderung der Rücklage ergibt sich in den Folgejahren aus der Zuführung der Ergebnisvorträge und den Entnahmen zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

### **Kontenart 202 – Sonderrücklage**

- Zuschüsse und Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat, die nicht aufgelöst werden sollen, und
- Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch Bauherrinnen oder Bauherren geleistet worden sind,

sind als Sonderrücklage zu erfassen.

Sobald die Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, sind sie in die Allgemeine Rücklage umzubuchen.

### **Kontenart 203 – Ergebn isrücklage**

Die Ergebn isrücklage nimmt eine Pufferfunktion zum Ausgleich von Fehlbeträgen wahr. Sie soll mindestens 10% und darf höchstens 25% der Allgemeinen Rücklage betragen. Die Entscheidung über die Höhe innerhalb dieses Rahmens trifft die Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz. Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind nach § 26 (2) GemHVO der Ergebn isrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

### **Kontenart 204 – Vorgetragene Jahresfehlbeträge**

Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden (§ 26 (3) GemHVO). Soweit ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, weil der Jahresfehlbetrag höher als die Ergebnisrücklage ist, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen (§ 26 (4) GemHVO). Dieses erfolgt unter der vorgenannten Bilanzposition. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden (§ 26 (4) Satz 2 GemHVO).

### **Kontenart 205 – Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

Hier wird der Abschluss des Ergebnisrechnungskontos eingestellt. Das kann ein Überschuss, aber auch ein Fehlbetrag sein. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind nach § 54 (4) GemHVO Fehlbeträge aus Vorjahren unter dieser Bilanzposition zu erfassen.

## **6. Bewertung von Sonderposten**

### **Kontengruppe 231, 232, 233 – Sonderposten**

Sonderposten (mit Rücklagenanteil) sind für zweckgebundene Zuwendungen (Zuschüsse und Zuweisungen), zweckgebundene Beiträge und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten zu bilden. Sie sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und grundsätzlich über die Jahre ergebniswirksam aufzulösen. Sie haben weder einen eindeutigen Eigenkapitalcharakter, noch einen eindeutigen Fremdkapitalcharakter, da sie jeweils im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden und oft mit Auflagen und Bedingungen verknüpft sind, bei deren Nichtbeachtung sie zurückzuzahlen wären. Sie sollen in der Ergebnisrechnung nicht direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden. Aus diesem Grund werden sie zunächst in einem solchen Sonderposten „geparkt“.

Es sind Investitions- und Aufwandszuwendungen zu unterscheiden. Investitionszuwendungen werden über mehrere Jahre aufgelöst und Aufwandszuwendungen werden im laufenden Jahr verbucht. Da gemäß § 10 GemHVO das Prinzip der Brutto-Veranschlagung besteht, sind auch Zuwendungen für Investitionsausgaben, für die diese gewährt wurden, jeweils einzeln zu veranschlagen und über denselben Zeitraum wie das geförderte Anlagegut aufzulösen. Wird der Vermögensgegenstand, für den eine Zuwendung empfangen wurde, ausgebucht, ist der Sonderposten im gleichen Haushaltsjahr aufzulösen.

Bei Sachzuwendungen wird der Zeitwert des zugewendeten Vermögensgegenstandes entsprechend aufgelöst.

Eine ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens geht folgendermaßen vonstatten:

Es wird eine Investition, z. B. der Kauf eines Fahrzeugs, getätigt. Dies hat 25.000,00 Euro gekostet. Es soll über 5 Jahre abgeschrieben werden und daher beträgt die jährliche Abschreibungsrate 5.000,00 Euro. Es wird eine Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro gewährt. Dieser Betrag ist als Sonderposten in die Bilanz einzustellen. Da das durch die Zuwendung geförderte Fahrzeug über 5 Jahre abgeschrieben wird, muss der Sonderposten über den gleichen Zeitraum ertragswirksam aufgelöst werden. Pro Jahr muss also 2.000 Euro von den Sonderposten abgebucht werden. Im Ergebnis muss jedes Jahr nur noch 3.000 Euro für die Abschreibungen aufgebracht werden.

Bei der Ersterfassung müssen auch die erhaltenen Zuwendungen aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz können die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse als Sonderposten mit Rücklagenanteil passiviert werden. Mit Einführung der Doppik sind diese Zuschüsse und Zuweisungen zu passivieren (Pflicht). Es empfiehlt sich, die Zuwendungen an den jeweiligen Vermögensgegenstand zu koppeln, für den die Zuwendung empfangen wurde (wegen der an die Abschreibungsdauer gekoppelten Auflösung).

#### **Kontenart 234 – Gebührenaussgleich**

Das Prinzip der Gebührenaussgleichsrücklage wird aus dem kameralen System übertragen.

Gemäß § 50 (1) GemHVO sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach Kommunalabgabengesetz in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben.

#### **Kontenart 235 – Treuhandvermögen**

Gemäß § 50 (2) GemHVO ist für Mittel der Treuhandvermögen, die von der Gemeinde verwaltet werden, ein Sonderposten anzusetzen.

#### **Kontenart 236 – Dauergrabpflege**

Bezahlte Entgelte für die Grabpflege sind in einen Sonderposten einzustellen und über die Ruhefrist ertragswirksam aufzulösen. Tritt eine Verlängerung der Ruhefrist ein, so sind der Restbuchwert des Sonderpostens und das gezahlte Nach-Entgelt zu addieren und über die neue Ruhefrist aufzulösen.

#### **Kontenart 239 – Sonstige Sonderposten**

Es können weitere Sonderposten gebildet werden. So z. B. für einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter.

Dann könnten noch Geld- und Sachgeschenke als sonstiger Sonderposten in die Bilanz eingestellt werden. Dies können erhaltene Zuwendungen sein, deren Verwendung noch nicht geklärt ist. Sie sind im folgenden Jahr auf das entsprechende Konto umzubuchen.

Bei der Stadt Ratzeburg wurden unter den sonstigen Sonderposten die unentgeltlich überlassenen Flurstücke sowie die Gegenbuchung zum Vermögen der Stiftung Altenhilfe gebucht.

## **7. Bewertung von Rückstellungen**

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für am Bilanzstichtag bestehende ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und darüber hinaus für bestimmte im abgelaufenen Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen. Rückstellungen werden gewinnmindernd auf der Passivseite der Bilanz gebildet. Die spätere Inanspruchnahme wird dann erfolgsneutral gegen die gebildete Rückstellung verrechnet.

Eine Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit ist unter folgenden Voraussetzungen zu bilden:

- am Bilanzstichtag liegt eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vor,
- die Verpflichtung ist am Bilanzstichtag wirtschaftlich bereits verursacht,
- es ist mit der künftigen Inanspruchnahme aus der Verpflichtung zu rechnen.

### **Pensions- und Beihilferückstellungen**

Pensions- und Beihilferückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Sie können z.B. durch Tarifvertrag, versorgungsrechtliche Bestimmungen, Betriebsvereinbarung entstehen, die rechtliche Wirkung entfalten. Dieser Bilanzposten beinhaltet sowohl die Aufwendungen für Pensionszahlungen als auch die Zahlung von Zusatzversorgungsrenten.

Die bedeutendste und größte Rückstellungsart bildet nach dem Ressourcenverbrauchskonzept periodengerecht die für aktive Beamte und Pensionäre noch zu zahlende Pension ab. Verlängerte Lebenszeit, erdiente Versorgungszeiten und Beförderungen erhöhen die Pensionsrückstellung. Die Anpassung erfolgt durch Zuführungen,

die auszahlungslos die Ergebnisrechnung belasten. Pensionszahlungen und das Ableben von Pensionären führen zu einzahlungslosen Erträgen aus der (Teil-)Auflösung der Pensionsrückstellung, die die Ergebnisrechnung verbessern. Die Pensionsrückstellung ist trotz Mitgliedschaft in der Versorgungsausgleichskasse (VAK) zu bilden. Die Mitgliedschaft führt nicht zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung. Gesehen werden muss die Verpflichtung des Dienstherrn, für den Beamten die Pensionszahlungen lebenslang zu übernehmen. Die durch die VAK ausgezahlte Pension reduziert in der Grenzbetrachtung die Pensionsrückstellung. Die damit verbundenen Erträge aus der Teilauflösung (s.o.) verhindern eine Doppelbelastung! Wegen der zunehmenden Lebenserwartung kann es – je nach Alter und Verteilung zwischen aktiven und pensionierten Beamten - im Saldo zunächst zu vermehrtem Zuführungsaufwand kommen.

Nach § 24 Abs. Abs. 1 GemHVO werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Für Mitglieder der VAK stellt diese jährlich personenscharfe Listen zur Höhe der Pensionsrückstellungen bereit.

#### **Verfahrensrückstellungen / Prozesskostenrückstellungen**

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind gem. § 24 Nr. 7 GemHVO Rückstellungen zu bilden. Es handelt sich um eine spezielle Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Die Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens ist ab dem Zeitpunkt, ab dem das Gericht mit der Klage bzw. dem Antrag befasst ist, gegeben.

Das Tatbestandsmerkmal 'drohende' erfordert, dass dem Grunde nach mit einiger Wahrscheinlichkeit die Inanspruchnahme zu erwarten ist. Wahrscheinlich ist die Inanspruchnahme, wenn hierfür mehr Gründe dafür als dagegen sprechen. Die bloße Möglichkeit allein genügt nicht. "Drohen bedeutet, dass Anzeichen dafür gegeben sein müssen, die den Eintritt [oben genannte Verpflichtungen] im konkreten Fall als ernsthaft bevorstehend erscheinen lassen. [...] Es muss eine ggf. der Erfahrung entlehnte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt [...] bestehen" (Adler/Düring/Schmaltz Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., HGB § 249 Rz 144).

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (§ 41 Abs. 6 GemHVO). Die Kommune hat demnach aus Gründen der Vorsicht (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) den Betrag zu bilanzieren, mit dem sie voraussichtlich in Anspruch genommen wird. Dieser Betrag kann sich aus der Streitsumme (z. B. Schadenersatz), den Gerichtskosten, den eigenen Anwaltskosten sowie denen der

Gegenseite zusammensetzen. Hierbei dürfen nur die Kosten der gegenwärtig anhängigen Instanz einbezogen werden.

Soweit beispielsweise von einem Vergleich ausgegangen wird, würden ggf. die Streitsumme und die Gerichtskosten zu jeweils 50 % und lediglich die eigenen Anwaltskosten zu 100 % in die Rückstellung einfließen.

Sofern die Kommune als Klägerin auftritt, kann die Festlegung der Rückstellung auf die Höhe der Prozesskosten in Frage kommen, wenn ein entsprechender Ausgang des Prozesses erwartet wird (vgl. hierzu auch die korrespondierende Erläuterung zu § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 9 GemHVO-Kameral).

## **8. Bewertung von Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind Schulden deren Eintritt, Höhe und Fälligkeit feststehen (§ 246 (1) HGB). Für diese besteht ein Passivierungsgebot bzw. eine Passivierungspflicht. Ebenso besteht ein Passivierungsgebot für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 (1) Satz 1 HGB).

Im kameralistischen Rechnungswesen weisen Verbindlichkeiten einen anderen Charakter auf. Verbindlichkeiten fallen dort zum Zeitpunkt der Fälligkeit und mit der Sollstellung, d.h. der Verbuchung als Soll-Ausgabe an. In der Kameralistik wird das Thema Verbindlichkeiten unter dem Begriff Schulden geführt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass der Begriff Schulden in der Kameralistik wesentlich enger gefasst ist als im HGB, d.h. als im zivilrechtlichen Bereich. Demnach sind lediglich Kredite, kreditähnliche Verpflichtungen und Kassenkredite unter dem kommunalen Schuldenbegriff zu subsumieren. Zivilrechtlich umfasst er aber alle Verbindlichkeiten, welche die Gemeinde im Verhältnis zu Dritten eingeht, also z.B. auch Verpflichtungen aus Lieferung und Leistung. Diese oder auch Transferverbindlichkeiten werden vom Kommunalrecht nicht als Schulden qualifiziert, weil sie aus den laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushalts erwirtschaftet und dafür entsprechende Ausgabeansätze im Haushaltsplan gebildet werden. Ferner unterscheidet das kommunale Recht zwischen äußeren (Kredite, kreditähnliche Verpflichtungen und Kassenkredite) und inneren (keine Rechtsbeziehung mit Dritten, sondern Umschichtung öffentlichen Vermögens) Schulden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. auch in der elektronischen Version vom Haufe Doppik-Office, 11/2005

Gemäß § 40 (1) GemHVO hat die Kommune in ihrer Bilanz das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, Sonderposten und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

Dabei sieht § 48 GemHVO eine Untergliederung der Verbindlichkeiten wie folgt vor:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
  - von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
  - vom öffentlichen Bereich
  - vom privaten Kreditmarkt
- Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- Sonstige Verbindlichkeiten.

Im bilanzrechtlichen Sinne ist eine Verbindlichkeit durch 3 Merkmale gekennzeichnet:

- Zwang zur Leistung
- eindeutige Quantifizierbarkeit dieser Leistung
- eine wirtschaftliche Belastung für den Leistenden.

Das wesentliche Merkmal einer Verbindlichkeit „Zwang zur Leistung“ ist in der Regel in einer rechtlichen Verpflichtung aufgrund eines Kauf-, Miet-, Dienst- oder Werkvertrages begründet.

Bei den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen handelt es sich insbesondere um Abgaben, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Form von Steuern, Gebühren und Beiträgen erhoben werden.

Nur eindeutig quantifizierbare und selbstständig bewertbare Verpflichtungen können als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Der Schuldner muss die Höhe seiner Verpflichtungen, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, eindeutig feststellen können.

Weitere Voraussetzung für die Passivierung einer Verbindlichkeit ist das Vorliegen einer wirtschaftlichen Belastung für die Kommune. Die Erfüllung der Verpflichtung muss bei der

Kommune zu einer Vermögensminderung führen. Der geschuldeten Leistung darf keine Gegenleistung gegenüberstehen.

Eine Verpflichtung ohne Gegenleistung (z.B. öffentliche Abgaben) stellt in Höhe der Leistungsabgabe eine wirtschaftliche Belastung für die Kommune dar. Diese Verbindlichkeit ist dann einzubuchen, wenn der für die Entstehung maßgebliche Tatbestand verwirklicht ist.

Grundsätzlich sind alle passivierungsfähigen Verbindlichkeiten auch passivierungspflichtig.

Gemäß § 41 (6) GemHVO sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

Hierbei handelt es sich um den Betrag einer Verbindlichkeit, der zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufgebracht werden muss.

Der § 40 (3) GemHVO schreibt vor, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen, Forderungen also nicht mit Verbindlichkeiten saldiert werden (Saldierungsverbot).

## **9. Bewertung von passiven Rechnungsabgrenzungen (PRA)**

Erträge, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr im Voraus einbezahlt und gebucht wurden, aber eventuell ganz oder zum Teil dem folgenden Haushaltsjahr zuzurechnen sind, müssen zum Bilanzstichtag durch eine passive Rechnungsabgrenzung berichtigt werden.

Die Bildung der PRA erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung und das Buchen des Ertrages erfolgen in dem wirtschaftlich zuzurechnenden Haushaltsjahr (Stichwort: Zinsen, Miete oder Pacht).

Die PRA stellen Leistungsverbindlichkeiten dar. Eine geleistete Zinsvorauszahlung aus zum Beispiel Arbeitnehmerdarlehen begründen eine Verpflichtung auf weitere Überlassung des gewährten Darlehens im neuen Haushaltsjahr.

## **10. Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Aufbewahrung für alle in Ausführung dieser Bewertungsrichtlinie erforderlichen Unterlagen, die die Bewertung der Eröffnungsbilanz dokumentieren, erfolgt gemäß § 57 GemHVO dauerhaft.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ratzeburg, den 03.06.2025



Bürgermeister Eckhard Graf

## Rechnungsbilanz Stadt Ratzeburg zum 01.01.2024

AKTIVA	Stand zu Beginn des Haushalts-jahres	PASSIVA	Stand zu Beginn des Haushalts-jahres
	Euro		Euro
	1		1
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1. Immaterielles Vermögensgegenstände	100.728,39 €	1.1. Allgemeine Rücklage	33.400.000,00 €
1.2. Sachanlagen	82.874.379,17 €	1.2. Sonderrücklage	0,00 €
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.779.770,98 €	1.3. Ausgleichsrücklage	31.351.838,43 €
1.2.1.1 Grünflächen	3.885.888,60 €	1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.2.1.2 Ackerland	118.185,53 €	1.5. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.370.243,53 €	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>64.751.838,43 €</b>
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	405.453,32 €	<b>2. Sonderposten</b>	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.460.890,37 €	2.1. für aufzulösende Zuschüsse	8.918,79 €
1.2.2.1 Kinder und Jugendeinrichtungen	2.992.016,51 €	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	21.602.302,64 €
1.2.2.2 Schulen	23.742.228,43 €	2.3 für Beiträge	4.756.453,88 €
1.2.2.3 Wohnbauten	3.195.193,00 €	2.3.1 für aufzulösende Beiträge	4.756.453,88 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	6.531.452,43 €	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	24.223.693,48 €	2.4 für Gebührenaussgleich	0,00 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.702.611,08 €	2.5 für Treuhandvermögen	0,00 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	782.289,22 €	2.6 für Dauergrabpflege	0,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	23.190,74 €	2.7 Sonstige Sonderposten	4.644.111,39 €
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	62.234,00 €	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>31.011.786,70 €</b>
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.235.207,87 €	<b>3. Rückstellungen</b>	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.418.160,57 €	3.1. Pensionsrückstellung	8.841.912,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	- €	3.2. Beihilferückstellung	1.218.415,47 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6,00 €	3.3. Altersteilzeitrückzahlung	0,00 €
1.2.6 Maschinen, TA und Fahrzeuge	1.306.289,11 €	3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.096.343,03 €	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.007.386,20 €	3.6 Steuerrückstellungen	0,00 €
1.3. Finanzanlagen	19.296.178,24 €	3.7 Verfahrensrückstellungen	880.505,68 €
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.000.000,00 €	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	0,00 €
1.3.2. Beteiligungen	- €	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €
1.3.3. Sondervermögen	9.246.325,69 €	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €
1.3.4. Ausleihungen	49.852,55 €	3.11 Sonstige andere Rückstellung	0,00 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	2.403,87 €	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>10.940.833,15 €</b>
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	47.448,68 €	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	- €	4.1. Anleihen	0,00 €
Summe Anlagevermögen	102.271.285,80 €	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.436.761,63 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>		4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €
2.1. Vorräte	- €	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	173.202,25 €
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.111.671,42 €	4.2.3 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	132.850,00 €
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	756.970,49 €	4.2.4 von Kreditinstituten	2.130.709,38 €
2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.900.870,32 €	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	20.269,55 €	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	5.137,56 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.108,20 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.428.423,50 €	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.354,92 €
2.3. Liquide Mittel	3.267.653,67 €	4.7. sonstige Verbindlichkeiten	1.158.983,38 €
Summe Umlaufvermögen	16.379.325,09 €	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>11.964.644,98 €</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>18.492,37 €</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00 €</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>- €</b>	<b>Summe Fremdkapital</b>	<b>53.917.264,83 €</b>
<b>BILANZSUMME</b>	<b>118.669.103,26 €</b>	<b>BILANZSUMME</b>	<b>118.669.103,26 €</b>

Forderungsspiegel						
Art der Forderung		Gesamt- betrag des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahr in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	756.970,49	756.970,49	0,00	0,00	756.970,49
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.900.870,32	900.870,32	0,00	6.000.000,00	6.900.870,32
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	20.269,55	20.269,55	0,00	0,00	20.269,55
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	5.137,56	5.137,56	0,00	0,00	5.137,56
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.428.423,50	5.409.579,18	0,00	18.844,32	5.428.423,50
<b>Summe:</b>		<b>13.111.671,42</b>	<b>7.092.827,10</b>	<b>0,00</b>	<b>6.018.844,32</b>	<b>13.111.671,42</b>

**Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden**

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
	in TEUR	in TEUR	%	2022 in TEUR	2023 in TEUR	2024 in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>I. Sondervermögen</b>						
Grundvermögen der Stiftung nach GO Stiftung Altenhilfe	528	528	100	0	0	0
Sondervermögen nach Regelungen der GO Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	281	281	100	-17	-35	0
<b>II: Zweckverbände</b>						
Schulverband Ratzeburg	-	-	-	-3.389	-3.882	-3.634
<b>III. Gesellschaften</b>						
Stadtwerke Ratzeburg GmbH	10.000	10.000	100	901	901	1.263
Kreismusikschule Herzogtum Lauenburg GmbH	15	1	3,4	0	0	0
BQG Personalentwicklung GmbH	38	2	4,08	0	0	0
<b>IV. Kommunalunternehmenn nach §106 a GO</b>						
keine	-	-	-	-	-	-
<b>V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ</b>						
keine	-	-	-	-	-	-
<b>VI. Andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden</b>						
keine	-	-	-	-	-	-
Nachrichtlich: Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See (über RZ-WB) Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach (über RZ-WB)						

## Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.436.761,63	78.873,24	1.243.646,14	1.114.242,25	2.436.761,63
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	173.202,25	0,00	0,00	173.202,25	173.202,25
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	132.850,00	0,00	0,00	132.850,00	132.850,00
321-	4.2.4 von Kreditinstituten	2.130.709,38	78.873,24	1.243.646,14	808.190,00	2.130.709,38
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.282.436,85	0,00	0,00	8.282.436,85	8.282.436,85
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.108,20	74.108,20	0,00	0,00	74.108,20
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.354,92	12.354,92	0,00	0,00	12.354,92
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	938.008,43	938.008,43	0,00	0,00	938.008,43
<b>Summe:</b>		<b>11.743.670,03</b>	<b>1.103.344,79</b>	<b>1.243.646,14</b>	<b>9.396.679,10</b>	<b>11.743.670,03</b>
<b>Nachrichtlich:</b>						
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	_ aus Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	_ aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

# Ö 13

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 06.05.2026

SR/BeVoSr/263/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss	08.06.2026	Ö
Stadtvertretung	22.06.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2026

## I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

**Zielsetzung:** Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

- die Änderungen der Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzplan im Rahmen eines Nachtragshaushaltes festzusetzen und
- die daraus resultierende I. Nachtragshaushaltssatzung 2026 gemäß Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 06.05.2026

Koop, Axel am 06.05.2026

### Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde von der Stadtvertretung am 27.01.2026 beschlossen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.03.2026 erteilt. Dabei wurde der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.164.000 € sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.181.300 € genehmigt.

### **Ergebnisplan:**

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2026 sieht im Ergebnisplan keine Änderungen vor. Der Jahresfehlbetrag 2026 beträgt weiterhin - 3.303.900 €.

### **Investitionsübersicht:**

Die nachfolgenden investiven Maßnahmen sind in der Investitionsübersicht entsprechend anzupassen:

#### **Produkt 111075 (IT / technische Einrichtungen), Maßnahme 0127 - Hybrider Sitzungsdienst**

Mit den im Februar 2025 verkündeten Änderungen der Gemeindeordnung (§ 34a GO) wurden erstmals dauerhafte Regelungen zur Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung geschaffen. Diese Regelungen sollen ab dem 01.01.2027 in Kraft treten. Danach können Mitglieder kommunaler Vertretungen grundsätzlich auf Antrag an Sitzungen teilnehmen, sofern dies technisch möglich ist. Gleichzeitig formulieren die Regelungen hohe Anforderungen an Wahrnehmbarkeit, Öffentlichkeit, Datenschutz, IT-Sicherheit sowie, insbesondere bei Wahlen, an geeignete elektronische Abstimmungssysteme. In der Diskussion zur praktischen Umsetzung wurde nach dem Beschluss der gesetzlichen Änderungen deutlich, dass sie ohne einheitliche technische Standards, ohne abgestimmte Verfahren und ohne finanzielle Unterstützung kaum flächendeckend und rechtssicher umzusetzen sind.

Zur operativen Umsetzung dieses Vorhabens wurde der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH) beauftragt, die technischen Rahmenbedingungen für hybride Sitzungen zu schaffen, zu begleiten und zu steuern. Ziel ist es, tragfähige, rechtssichere und wirtschaftliche Lösungen bereitzustellen, die von allen Kommunen genutzt werden können. Der ITV.SH bittet Kommunen ausdrücklich darum, nicht selbst aktiv zu werden. Das Land stellt insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung, um den Einstieg in hybride Sitzungsformate zu ermöglichen. Die bisherigen Planungen sehen vor, dass die Software-Beschaffung europaweit als Full-Service-Lösung einschließlich Schulung und Support ausgeschrieben wird und Rahmenverträge für die Hardware-Pakete bereitgestellt werden können. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit ist davon auszugehen, dass die ursprünglich im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € nicht benötigt werden; in den Folgejahren bleibt es bei der bisherigen Veranschlagung von 25.000 €.

#### **Produkt 111090 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement), Maßnahme 0064 - Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen für Erneuerung der RLT-Anlage Ratssaal Rathaus (Raumluftechnik)**

Für diese Maßnahme standen im Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 80.000 € im Ergebnisplan zur Verfügung. Im Nachhinein wurde festgestellt, dass es sich um eine investive Maßnahme handelt, sodass eine Veranschlagung im Ergebnisplan nicht

zulässig ist. Die Mittel werden daher im Jahr 2025 in Abgang gestellt und im Jahr 2026 neu veranschlagt. Die Planungskosten für die Ertüchtigung der Lüftungsanlage im Rathaus (Ratssaal, Toiletten und Teeküchen) betragen 27.748,86 €, die Ausführungskosten 126.041,83 €. Insgesamt belaufen sich die Kosten der Maßnahme auf 153.790,69 €.

Produkt 126010 (Brandschutz), Maßnahme 0016 – Vorausrüstwagen (VRW/KdoW):

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Neubeschaffung eines Vorausrüstwagens Kosten in Höhe von ca. 120.000 € verursachen wird. Im Haushaltsplan sind derzeit 100.000 € für das Jahr 2025 veranschlagt. Diese Mittel werden vollständig in das Jahr 2026 übertragen. Zur Finanzierung des Mehrbedarfs sind im Jahr 2027 zusätzliche Mittel in Höhe von 20.000 € bereitzustellen.

Produkt 126010 (Brandschutz), Maßnahme 0017 – Mannschaftstransportwagen II (MTW II):

Nach aktuellem Sachstand ist davon auszugehen, dass die Beschaffungskosten für diese Maßnahme insgesamt ca. 160.000 € betragen werden. Die im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Mittel in Höhe von 120.000 € werden nicht vollständig im Jahr 2026 kassenwirksam, sondern teilweise erst im Jahr 2027.

Daher ist der Haushaltsansatz im Jahr 2026 auf 10.000 € zu reduzieren (Reduzierung um 110.000 €). Die verbleibenden 150.000 € werden im Jahr 2027 benötigt. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung und zur rechtzeitigen Auftragserteilung ist im Jahr 2027 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 € erforderlich.

Produkt 126010 (Brandschutz), Maßnahme 0081 – Beschaffung MTW III:

Die im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Mittel in Höhe von 90.000 € werden in das Jahr 2026 übertragen. Darüber hinaus erhöhen sich die ursprünglich kalkulierten Beschaffungskosten um 50.000 €. Dieser Mehrbedarf ist im Haushaltsjahr 2026 entsprechend zusätzlich zu veranschlagen.

Produkt 217010 (LG), Maßnahme 0030 – Sanierung Sportplatz Fuchswald (1. Bauabschnitt)

Im Ursprungshaushalt wurden für die Maßnahme 0030 folgende Haushaltsmittel veranschlagt:

Auszahlungen:

- 2026: 50.000 €
- 2027: 1.901.300 €
- VE: 1.901.300 €

Einzahlungen:

- 2026: 22.500 € (Bundeszuweisung)
- 2027: 855.500 € (Bundeszuweisung)

Diese veranschlagten Haushaltsmittel (Ein- und Auszahlungen) werden im Jahr 2026 vollständig auf **0 €** gesetzt.

Die Maßnahme 0030 bezog sich auf den **1. Bauabschnitt** der Sportplatzsanierung. Die entsprechenden Bauarbeiten wurden bereits im Jahr 2025 abgeschlossen, sodass die Maßnahme als beendet gilt.

### **Neuveranschlagung für den 2. Bauabschnitt**

Die Haushaltsmittel werden künftig separat und getrennt von der Maßnahme 0030 ausgewiesen, da sie den 2. Bauabschnitt der Sportplatzsanierung betreffen.

Zur Sicherstellung der Transparenz, eindeutigen Mittelzuordnung und Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Fördermittelbewirtschaftung sowie zur Vermeidung von Abgrenzungs- und Prüfungsproblemen bei der späteren Verwendungsnachweisprüfung durch den Bund ist eine getrennte Veranschlagung erforderlich. Hierfür wird ein eigenständiger Förderantrag beim Bund gestellt.

Im Rahmen der Haushaltsplanung war vorgesehen, nicht verausgabte Mittel aus 2025 in Höhe von 73.112,73 € nach 2026 zu übertragen.

Da der 2. Bauabschnitt nun als eigenständige Maßnahme dargestellt wird, erfolgt im Jahr 2025 eine Absetzung dieser Mittel (Abgang). Die Mittel sind daher im Jahr 2026 neu zu veranschlagen.

### **Darstellung unter Maßnahme 0140 (2. Bauabschnitt)**

Die Ein- und Auszahlungen werden in der Investitionsübersicht künftig wie folgt dargestellt:

#### Auszahlungen:

- 2026: 10.000 €
- 2027: 113.000 €
- 2028: 1.901.300 €

#### Einzahlungen:

- 2028: 22.500 € (Bundeszuweisung)
- 2029: 855.500 € (Bundeszuweisung)

Leider ist dieses Projekt im Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) – Förderrunde SKS I nicht berücksichtigt worden.

Die Stadt Ratzeburg wird im Oktober 2026 einen erneuten Förderantrag stellen. Somit werden die Haushaltsmittel um ein Jahr verschoben.

### Produkt 361080 (KiTa Seedorfer Straße), Maßnahme 0121 - Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße

Ursprünglich waren für die Planung und den Neubau der Kita an der Seedorfer Straße 3.000.000 € für das Jahr 2026 vorgesehen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Haushaltsmittel im Jahr 2026 nicht vollständig kassenwirksam werden. Daher werden 640.000 € von 2026 nach 2027 verschoben; die entsprechende Verpflichtungsermächtigung wird in gleicher Höhe erhöht.

Produkt 366010 (Ratzeburger Jugendzentren), Anschaffung einer mobilen Skateranlage

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 23.03.2026 beschlossen, bei der Aufstellung des ersten Nachtragshaushalts für das Jahr 2026 die Kosten für die Beschaffung einer mobilen Skateranlage in der Investitionsübersicht aufzunehmen. Die Gesamtkosten betragen 20.000 €. Davon sollen 6.000 € durch die Aktivregion bezuschusst werden.

Produkt 424020 (Ruderakademie) - Modernisierung und energetische Ertüchtigung der Sport- und Trainingsinfrastruktur an der Ruderakademie Ratzeburg

Die Stadt Ratzeburg ist Eigentümerin der Ruderakademie, die als bedeutender Bundesstützpunkt des deutschen Rudersports und Trainingsstandort für internationale Spitzenathleten dient. In den Jahren 2021 bis 2024 wurden bereits große Teile der Anlage modernisiert, jedoch sind insbesondere die Motorboothalle und die Turnhalle noch nicht auf aktuelle Anforderungen des Spitzensports angepasst.

Diese bislang nicht sanierten Gebäudeteile sollen im Rahmen der Bundes-Investitionsoffensive für den Spitzensport umfassend modernisiert werden. Geplant sind unter anderem eine energetische Sanierung der Turnhalle (inkl. Dach), Photovoltaik mit Speicher, Verbesserungen bei Klima- und Trainingsbedingungen (Kühlung, Sonnenschutz), moderne LED-Beleuchtung, eine Hitzekammer sowie die Erneuerung von Umkleiden, Sanitärbereichen und der Bootsinfrastruktur. Zudem soll die technische Gebäudeausstattung digital vernetzt werden.

Die Turnhalle hat darüber hinaus auch eine wichtige Funktion für Schulen und Sportvereine in der Stadt.

Für die Umsetzung liegt bereits eine grundsätzliche Förderzusage bzw. Förderperspektive des Bundes vor (45 % Förderung).

Derzeit ist von folgender Finanzierung auszugehen:

Auszahlungen:

Jahr	2026	2027	Gesamt
<b>Betrag</b>	219.100 €	1.869.000 €	<b>2.088.100 €</b>
<b>VE</b>	0,00 €	1.869.000 €	1.869.000 €

Einzahlungen/Zuweisungen:

Jahr	2026	2027	Gesamt
Bund	98.500 €	841.000 €	939.500 €
Land	87.600 €	747.500 €	835.100
<b>Gesamt</b>			<b>1.774.600 €</b>

Anzumerken ist, dass es sich hierbei um eine vorläufige Kostenschätzung handelt. Mit Abschluss der beauftragten Planungsleistungen wird auch eine konkrete Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegen. Derzeit ist davon auszugehen, dass konkrete Zahlen erst am Sitzungstag der Stadtvertretung (22.06.2026) bekannt sein werden.

#### Produkt 511010 (Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung), Maßnahme 0044 - Erneuerung der Domhalbinsel

Für diese Maßnahme wurden die verbleibenden Haushaltsmittel aus 2025 in das Jahr 2026 übertragen (1.240.700 €).

Aufgrund einer Bauzeitverlängerung steht dem Ingenieurbüro sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) eine zusätzliche Vergütung zu.

Weiterhin ist mit Mehrkosten für die Herstellung der Fundamente der Wegweiser sowie mit diversen weiteren Mehrkosten zu rechnen. Die Bauzeitverlängerung ist durch einen erhöhten Aufwand im Kanalbau, im Leitungsbau sowie im Straßenbau begründet.

Bisher konnten die Kosten für Nachträge durch nicht erbrachte Leistungen aufgefangen werden. Die oben genannten Kosten sind jedoch nicht mehr auszugleichen.

Die genaue Zuordnung der Kostenanteile kann erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgen, da die Endabrechnungen der Firmen die exakte Grundlage für die Verteilung bilden.

Vorerst ist mit Mehrkosten in Höhe von 200.000,00 € zu rechnen. Die Fördermittel sind in der Summe festgeschrieben und können nicht erhöht werden.

Inwieweit sich die Mehrkosten auf die Einnahmen aus den Ausbaubeiträgen auswirken, kann erst im Rahmen der Erhebung festgestellt werden.

#### Produkt 541010 (Gemeindestraßen), Maßnahme 0143 - Bau- u, Planungskosten Stützmauer am Mühlengraben

Im nördlichen Bereich der Straße Am Mühlengraben (nahe der Einmündung Schweriner Straße) befindet sich eine Stützmauer, die die Fahrbahn zum Gehweg hin abfängt. Bei dem Bauwerk handelt es sich um eine gemauerte Wand, die sich im vergangenen Winter – vermutlich infolge von Frost-Tau-Wechseln – verschoben hat. Infolgedessen kommt sie ihrer statischen Sicherungsfunktion für die Straße nicht mehr nach.

Der Bereich wurde bereits durch eine halbseitige Sperrung der Fahrbahn gesichert. Eine erste Kostenanfrage beim Rahmenvertragsunternehmen der Stadt ergab einen Angebotspreis von ca. 200.000,00 €.

Es ist nun vorgesehen, die Maßnahme über ein Ingenieurbüro offiziell auszuschreiben. Für die Planung sowie die bauliche Umsetzung werden daher vorerst Mittel in Höhe von 240.000,00 € benötigt.

Somit **reduziert sich die planmäßige Kreditaufnahme** von bisher 6.164.000 € um 156.700 € auf nunmehr 6.007.300 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **erhöht sich** von bisher rund 9.181.300 € um 757.700 € auf nunmehr 9.939.000 €.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Text

### **Anlagenverzeichnis:**

Nachtragsentwurf mit

- I. Nachtragshaushaltssatzung 2026
- Investitionsübersicht 2026 bis 2029
- Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
- Gesamtfinanzplan
- Teilfinanzpläne

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.06.2026 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnisplan</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €	0,00 €	44.050.500 €	44.050.500 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	47.354.400 €	47.354.400 €
der Jahresfehlbetrag		0,00 €	3.303.900 €	3.303.900 €
<b>2. im Finanzplan mit</b>				
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	43.016.800 €	43.016.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	44.266.700 €	44.266.700 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	12.900 €	0,00 €	7.815.200 €	7.828.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	12.900 €	0,00 €	8.446.400 €	8.459.300 €

### § 2

Es werden **neu** festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 6.164.000 € auf 6.007.300 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 9.181.300 € auf 9.939.000 €

### § 3

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am xx.xx.2026 erteilt.

Ratzeburg, \_\_.\_\_.2026

Stadt Ratzeburg  
Bürgermeister

Graf  
Der Bürgermeister

# Investitionsbericht Stadt Ratzeburg 2025 bis 2029

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
111030	Zentrale Dienste	1000	783100	01	Auszahlungen aus dem Erwerb von bew. Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
111030	Zentrale Dienste	1000	783200	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>45.000,00 €</b>	<b>45.000,00 €</b>	<b>45.000,00 €</b>	<b>45.000,00 €</b>	<b>45.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-45.000,00 €</b>	<b>-45.000,00 €</b>	<b>-45.000,00 €</b>	<b>-45.000,00 €</b>	<b>-45.000,00 €</b>
111075	IT/technische Einrichtungen	0005	683100	01	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (WLAN-Hotspots - WiFi4EU)	11.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	0006	783100	01	Online-Terminvergabe	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	0009	783100	01	Pavement-Management-System PMS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	0066	783100	01	Inventarisierungssoftware Timly	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	0067	783100	01	Auszahlungen > 1.000 € für Website/iKISS	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	0088	785100	01	Erneuerung Datennetz Rathaus	231.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	0089	783100	01	Ordnungsrechtliche Fachsoftware "ALVA-X"	0,00 €	30.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	0126	783100	01	Umstellung OPEN/PROSOZ>LISSA	0,00 €	68.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	0127	783100	01	Hybrider Sitzungsdienst (Sperrvermerk)	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	1000	783100	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	40.000,00 €	23.700,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
111075	IT/technische Einrichtungen	1000	783200	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	22.100,00 €	32.800,00 €	33.000,00 €	33.000,00 €	33.000,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>11.600,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>313.100,00 €</b>	<b>175.600,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-301.500,00 €</b>	<b>-175.600,00 €</b>	<b>-80.000,00 €</b>	<b>-80.000,00 €</b>	<b>-80.000,00 €</b>
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0002	681000	06	Energetische Sanierung Rathaus (Fenster)	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0002	785100	06	Energetische Sanierung Rathaus (Fenster)	305.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0003	785100	06	Energetische Sanierung (Dachgeschoss Rathaus)	30.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0003	681000	06	Energetische Sanierung (Dachgeschoss Rathaus)	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0008	785300	06	Zeiterfassungsanlage Rathaus	3.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0053	785100	06	Neubau Schlichthaus	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0054	782100	06	Gebäude KiTa Hasselholt	0,00 €	0,00 €	239.300,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0100	785100	06	Modernisierung des Bootshauses am Rathaus	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	0064	785100	06	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen für Erneuerung der RLT-Anlage Ratssaal Rathaus (Raumlufttechnik)	0,00 €	153.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	1000	682100	06	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
111090	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	1000	782100	06	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>65.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>361.500,00 €</b>	<b>418.300,00 €</b>	<b>246.800,00 €</b>	<b>7.500,00 €</b>	<b>7.500,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-361.500,00 €</b>	<b>-353.300,00 €</b>	<b>-246.800,00 €</b>	<b>-7.500,00 €</b>	<b>-7.500,00 €</b>
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	0122	681200	03	Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (Erfassungsgeräte -ruhender Verkehr)	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
122010	allgemeine Ordnungsangelegenheiten	1000	783200	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.) DLRG	0,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>4.700,00 €</b>	<b>2.700,00 €</b>	<b>2.700,00 €</b>	<b>2.700,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>-4.700,00 €</b>	<b>-2.700,00 €</b>	<b>-2.700,00 €</b>	<b>-2.700,00 €</b>

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0016	683200	03	Verkaufserlös "altes Fahrzeug" VRW/KdoW	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0016	783100	03	Vorausrüstwagen - VRW/KdoW	100.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0017	683200	03	Mannschaftstransportwagen - MTW II / ab 250 Euro ohne Ust.	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0017	783100	03	Mannschaftstransportwagen - MTW II / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	10.000,00 €	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0018	783100	03	Transportanhänger	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0019	683200	03	Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 250 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0019	783100	03	Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	200.000,00 €	270.000,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0022	681200	03	Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	82.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0022	783100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 20 TH (Ersatz LF 16/12)	419.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	681200	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt (Investitionszuweisungen v. Gemeinden u. -verbänden)	0,00 €	0,00 €	80.000,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	683100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt (Verkaufserlöse altes LF 8)	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0023	783100	03	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt	0,00 €	160.000,00 €	460.000,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0025	785100	06	Beleuchtungsanlage Feuerwache (Innenbeleuchtung)	43.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0027	783100	03	Rettungsboot RTB 1	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0056	683100	03	Verkaufserlös altes LF 16	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0068	783100	03	Mannschaftstransportwagen - MTW I / ab 1.000 Euro ohne Ust.	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0081	783100	03	Beschaffung MTW III	90.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0085	785100	06	Bau- und Planungskosten 2. Feuerwehrstandort	0,00 €	50.000,00 €	850.000,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0091	785100	06	Brandmeldeanlage FFW	10.000,00 €	95.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0092	783100	03	Beschaffung Einsatzleitwagen ELW	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	250.000,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0124	783100	03	IT-Ausbau Feuerwache	0,00 €	12.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0129	783100	03	Absturzsicherung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0130	783100	03	Mobile Tankanlage	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0132	783100	06	Kauf von zwei Containern	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	0133	783100	03	Beschaffung Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	783100	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	32.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	681200	03	Zuschuss Kreis (allgemeine Beschaffung)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
126010	Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten	1000	783200	03	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	110.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>87.500,00 €</b>	<b>11.000,00 €</b>	<b>90.500,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>829.800,00 €</b>	<b>812.500,00 €</b>	<b>1.955.000,00 €</b>	<b>210.000,00 €</b>	<b>380.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-742.300,00 €</b>	<b>-801.500,00 €</b>	<b>-1.864.500,00 €</b>	<b>-205.000,00 €</b>	<b>-375.000,00 €</b>
128010	Katastrophenschutz	0125	783100	03	Mobiles Notstromaggregat Rathaus	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>100.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-100.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0028	681100	04	DigiPakt Schule 2019 - 2024 / Investitionszuweisungen v. Land	4.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0029	785300	04	Erneuerung Heizzentrale Sportplatzgebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0030	681000	04	Zuweisung des Bundes (Sanierung Sportplatz Fuchswald)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0030	785300	04	Sanierung Sportplatz Fuchswald / sonst. Baumaßnahmen (Sperrvermerk)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0140	681000	04	Zuweisung des Bundes (Sanierung Sportplatz Fuchswald), 2. Bauabschnitt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.500,00 €	855.500,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0140	785300	04	Sanierung Sportplatz Fuchswald, 2. Bauabschnitt	0,00 €	10.000,00 €	113.000,00 €	1.901.300,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0059	783100	04	Küchenmodernisierung, neue Ausstattung,	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0093	785100	04	Erneuerung Sporthallenbeleuchtung 3 Feld-Halle	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0094	785100	04	Sanierung der Umkleieräume	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0134	783100	04	PV-Anlage (Nebenkosten)	0,00 €	119.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	0136	783100	04	Server	0,00 €	13.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	681100	04	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	5.000,00 €	5.000,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783101	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1.000 Euro ohne USt.)	391.000,00 €	391.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783201	04	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 250 Euro ohne USt.)	12.000,00 €	22.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
217010	Lauenburgische Gelehrtenschule	1000	783210	04	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.000,00 €	5.000,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>9.700,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>100,00 €</b>	<b>22.600,00 €</b>	<b>855.600,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>640.000,00 €</b>	<b>600.000,00 €</b>	<b>175.100,00 €</b>	<b>1.963.400,00 €</b>	<b>62.100,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-630.300,00 €</b>	<b>-595.000,00 €</b>	<b>-175.000,00 €</b>	<b>-1.940.800,00 €</b>	<b>793.500,00 €</b>
252020	Ernst-Barlach-Museum	0070	785300	04	Planung und Ausführung Neubau Aufzug E.-Barlach-Museum	45.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>45.000,00 €</b>	<b>300.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-45.000,00 €</b>	<b>-300.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
272010	Stadtbücherei	0032	681100	01	Digitaler Masterplan	0,00 €	12.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
272010	Stadtbücherei	0033	783100	01	Digitaler Masterplan, Open Library	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
272010	Stadtbücherei	0034	681100	01	Design Thinking / Investitionszuweisungen v. Land	6.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
272010	Stadtbücherei	0034	783100	01	Design Thinking / ab 1.000 Euro ohne Ust.	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
272010	Stadtbücherei	0095	785100	01	Planung und Ausführung Digitalisierung Bücherei	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
272010	Stadtbücherei	1000	783101	01	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
272010	Stadtbücherei	1000	783110	01	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (ab 1000 Euro ohne USt.)	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>6.100,00 €</b>	<b>12.600,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>61.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-55.400,00 €</b>	<b>12.600,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
361080	KiTa Seedorfer Straße	0121	785100	06	Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße	10.000,00 €	2.360.000,00 €	3.330.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>2.360.000,00 €</b>	<b>3.330.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-10.000,00 €</b>	<b>-2.360.000,00 €</b>	<b>-3.330.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	0072	785100	04	Akustikmaßnahme	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	0097	785100	04	Sonnenschutzmaßnahmen	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
361020	KiTa Zipfelmütze (Kirchengemeinde St. Georgsberg)	0128	785300	04	Verteil-/Einbauküche	0,00 €	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>75.000,00 €</b>	<b>60.000,00 €</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-75.000,00 €</b>	<b>-60.000,00 €</b>	<b>-25.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
362010	Kinder- und Jugendarbeit	0071	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (Jugendbänke)	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
362010	Kinder- und Jugendarbeit	0071	681100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (Jugendbänke)	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>100,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>15.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-14.900,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
365010	Kindergarten Domhof	0131	785100	04	Akustikmaßnahme	0,00 €	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
365010	Kindergarten Domhof	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>2.000,00 €</b>	<b>72.000,00 €</b>	<b>2.000,00 €</b>	<b>2.000,00 €</b>	<b>2.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-2.000,00 €</b>	<b>-72.000,00 €</b>	<b>-2.000,00 €</b>	<b>-2.000,00 €</b>	<b>-2.000,00 €</b>
366010	Ratzeburger Jugendzentren	0073	785100	04	Mülltonnenhaus (Jugend- u. Sportheim)	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
366010	Ratzeburger Jugendzentren	0142	783100	04	Anschaffung einer mobilen Skateranlage	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
366010	Ratzeburger Jugendzentren	0142	681800	04	Zuschuss Aktivregion	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
366010	Ratzeburger Jugendzentren	1000	783100	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 1.000 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
366010	Ratzeburger Jugendzentren	1000	783200	04	Erwerb von beweglichen Sachen (ab 250 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>6.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-30.000,00 €</b>	<b>-24.000,00 €</b>	<b>-10.000,00 €</b>	<b>-10.000,00 €</b>	<b>-10.000,00 €</b>
424010	Sportplatz Riemannstraße	0074	785100	06	Tribünenanlage Riemannsportplatz	30.000,00 €	160.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
424010	Sportplatz Riemannstraße	0080	783100	06	Anschaffung Sportgeräte Riemannsportplatz	8.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
424010	Sportplatz Riemannstraße	0098	785200	06	Sanierung Bewässerungsanlage Riemannsportplatz	35.000,00 €	115.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
424010	Sportplatz Riemannstraße	0099	785200	06	Ballfangzaunanlage	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>98.000,00 €</b>	<b>280.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>5.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-98.000,00 €</b>	<b>-280.000,00 €</b>	<b>-5.000,00 €</b>	<b>-5.000,00 €</b>	<b>-5.000,00 €</b>
424020	Ruderakademie	0041	785100	06	Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	8.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
424020	Ruderakademie	0141	785100	06	Sanierung Sporthalle Ruderakademie	0,00 €	219.100,00 €	1.869.000,00 €	0,00 €	0,00 €
424020	Ruderakademie	0141	681000	06	Investitionszuweisungen vom Bund	0,00 €	98.500,00 €	841.000,00 €	0,00 €	0,00 €
424020	Ruderakademie	0141	681100	06	Investitionszuweisungen vom Land	0,00 €	87.600,00 €	747.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>186.100,00 €</b>	<b>1.588.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>8.400,00 €</b>	<b>219.100,00 €</b>	<b>1.869.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-8.400,00 €</b>	<b>-33.000,00 €</b>	<b>-280.500,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0043	681000	06	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuweisungen v. Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	433.300,00 €	0,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0043	781600	06	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen Kleinere Städte u. Gemeinden) / Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	540.700,00 €	795.000,00 €	1.425.000,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	681000	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Investitionszuweisungen v. Bund	153.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	681500	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	264.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	688100	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	1.230.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0044	785300	06	Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus) / Ausz. aus sonst. Baumaßnahmen	1.940.100,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0101	785100	06	PV Anlage Pestalozzi Schule	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0138	785100	06	Ersatzneubau Ruderclub Ratzeburg	0,00 €	0,00 €	529.100,00 €	1.906.000,00 €	2.120.400,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0138	681000	06	Investitionszuweisungen vom Bund	0,00 €	0,00 €	238.100,00 €	857.700,00 €	954.200,00 €
511010	Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung	0138	681700	06	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	0,00 €	0,00 €	238.100,00 €	857.700,00 €	954.200,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>418.300,00 €</b>	<b>1.230.500,00 €</b>	<b>476.200,00 €</b>	<b>2.148.700,00 €</b>	<b>1.908.400,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>2.481.800,00 €</b>	<b>995.000,00 €</b>	<b>1.954.100,00 €</b>	<b>3.906.000,00 €</b>	<b>4.120.400,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-2.063.500,00 €</b>	<b>235.500,00 €</b>	<b>-1.477.900,00 €</b>	<b>-1.757.300,00 €</b>	<b>-2.212.000,00 €</b>
522010	Wohnungsbauförderung	1000	786230	02	Rückzahlung Kreismittel	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
522010	Wohnungsbauförderung	9000	686230	02	Rückflüsse von Ausleihungen	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €	4.600,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>4.600,00 €</b>	<b>4.600,00 €</b>	<b>4.600,00 €</b>	<b>4.600,00 €</b>	<b>4.600,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>2.400,00 €</b>	<b>2.400,00 €</b>	<b>2.400,00 €</b>	<b>2.400,00 €</b>	<b>2.400,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>2.200,00 €</b>	<b>2.200,00 €</b>	<b>2.200,00 €</b>	<b>2.200,00 €</b>	<b>2.200,00 €</b>
541010	Gemeindestraßen	0045	785200	06	Erneuerung/Neubau von Radwegen in Ratzeburg	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0045	681100	06	Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	50	785200	06	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen für Rad- und Gehwegverbindung Seedorfer Str./Salemer Weg	30.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0048	688100	06	Ausbau Wedenberg / Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0048	785200	06	Ausbau Wedenberg / Ausz. aus Tiefbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	550.000,00 €	350.000,00 €
541010	Gemeindestraßen	0049	681500	06	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg - Investitionszuweisungen v. verb. Unternehmen (Stadtwerke)	0,00 €	0,00 €	93.500,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0049	681510	06	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg - Investitionszuweisungen v. verb. Unternehmen (Eigenbetriebe)	0,00 €	0,00 €	41.600,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0049	785200	06	Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	800.000,00 €	0,00 €	740.000,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0057	785200	06	Lärmschutzwand Schmilauer Straße	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	330.000,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0062	681100	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0062	681500	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0062	785100	06	Planung einer WC-Anlage am Bahnhof / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
541010	Gemeindestraßen	0063	681100	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuweisungen v. Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0063	681500	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Investitionszuschüsse v. verb. Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0063	785100	06	Bau einer WC-Anlage am Bahnhof / Ausz. aus Hochbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0076	785200	06	Bau- und Planungskosten Am Graben	50.000,00 €	210.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0076	688100	06	Ausbau Am Graben/ Beiträge und ähnl. Entgelte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	195.000,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0077	785200	06	Bau- und Planungskosten Möllner Straße Dammsicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0078	785200	06	Bau- und Planungskosten Schrangengstraße	70.000,00 €	0,00 €	800.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
541010	Gemeindestraßen	0082	785200	06	Umgestaltung des Ratzeburger Marktplatzes	0,00 €	590.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0082	681800	06	Zuschuss Aktivregion		230.000,00 €			
541010	Gemeindestraßen	0082	681600	06	Investitionszuschüsse von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (KfW-Programm)		70.000,00 €			
541010	Gemeindestraßen	1000	785200	06	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0102	785200	06	Bau- u. Planungskosten Treppenanlage Carlower Weg	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0103	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bahnhofsvorplatz Barrierefreiheit	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0103	681200	06	Zuweisung Kreis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0104	785200	06	Bau- u. Planungskosten Dermin	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €
541010	Gemeindestraßen	0105	785200	06	Bau- u. Planungskosten Ziethener Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €	600.000,00 €
541010	Gemeindestraßen	0106	785200	06	Bau- u. Planungskosten Kösliner Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	170.000,00 €	850.000,00 €
541010	Gemeindestraßen	0107	785200	06	Bau- u. Planungskosten Zittschower Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €
541010	Gemeindestraßen	0108	785200	06	Bau- u. Planungskosten Berliner Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €
541010	Gemeindestraßen	0109	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bergstraße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0110	785200	06	Bau- u. Planungskosten Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €
541010	Gemeindestraßen	0143	785200	06	Bau- u. Planungskosten Stützmauer am Mühlengraben	0,00 €	240.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>300.000,00 €</b>	<b>135.100,00 €</b>	<b>240.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>950.500,00 €</b>	<b>1.180.000,00 €</b>	<b>1.730.000,00 €</b>	<b>2.150.000,00 €</b>	<b>2.705.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-950.500,00 €</b>	<b>-880.000,00 €</b>	<b>-1.594.900,00 €</b>	<b>-1.910.000,00 €</b>	<b>-2.705.000,00 €</b>
543010	Landestraße	0111	681100	06	Zuweisung Land Schmilauer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	704.000,00 €	0,00 €
543010	Landestraße	0111	785200	06	Bau- und Planungskosten Schmilauer Straße	0,00 €	40.000,00 €	700.000,00 €	0,00 €	0,00 €
543010	Landestraße	0112	681100	06	Zuweisung Land Schmilauer Str./Danziger Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €	0,00 €
543010	Landestraße	0112	785200	06	Bau- und Planungskosten LSA Schmilauer Straße/ Danziger Str.	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>959.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>90.000,00 €</b>	<b>950.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-90.000,00 €</b>	<b>-950.000,00 €</b>	<b>959.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
544010	Bundesstraße	0113	785200	06	Bau- u. Planungskosten Querungshilfe Schweriner Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
544010	Bundesstraße	0113	681000	06	Zuweisung des Bundes Querungshilfe Schweriner Straße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
544010	Bundesstraße	0114	681100	06	Zuweisung des Landes Deckenerneuerung B 208	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	502.500,00 €
544010	Bundesstraße	0114	785200	06	Bau- u. Planungskosten Deckenerneuerung B208	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	500.000,00 €	0,00 €
544010	Bundesstraße	0115	681100	06	Zuweisung des Landes LSA Schweriner Str./ Am Mühlengraben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €
544010	Bundesstraße	0115	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Schweriner Str./ Am Mühlengraben	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	0,00 €
544010	Bundesstraße	0116	681100	06	Zuweisung des Landes LSA Königsdamm/ Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.000,00 €	0,00 €
544010	Bundesstraße	0116	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Königsdamm/ Bäker Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €
544010	Bundesstraße	0117	681100	06	Zuweisung des Landes Schweriner Str./ Seedorfer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
544010	Bundesstraße	0117	785200	06	Bau- u. Planungskosten LSA Schweriner Str./ Seedorfer Str.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €

Produkt	Produktname	MN	Konto	Budget	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
544010	Bundesstraße	0118	681000	06	Zuweisung des Landes Deckenerneuerung B 208, Abschnitt Saarlandstraße u. OD	0,00 €	0,00 €	0,00 €	549.000,00 €	0,00 €
544010	Bundesstraße	0118	785200	06	Bau- u. Planungskosten Deckenerneuerung B208 Abschnitt zw. Saarlandstraße u. OD	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	546.000,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>804.000,00 €</b>	<b>757.500,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>125.000,00 €</b>	<b>1.346.000,00 €</b>	<b>320.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-125.000,00 €</b>	<b>-542.000,00 €</b>	<b>437.500,00 €</b>
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	0042	783100	06	Hard- und Software für ein Baumkataster	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	0123	681700	06	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen für Erneuerung der Aussichtsstegeanlage am Großen Kuchensee	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	0123	785200	06	Auszahlung aus Tiefbaumaßnahmen für Erneuerung der Aussichtsstegeanlage am Großen Kuchensee	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	0135	785200	06	Trinkwasserspender (Sperrvermerk)	0,00 €	46.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	1000	783100	06	Erwerb von Sitzbänken	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
551010	öffentliche Park- und Grünanlagen	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>68.500,00 €</b>	<b>54.500,00 €</b>	<b>8.500,00 €</b>	<b>8.500,00 €</b>	<b>8.500,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-58.500,00 €</b>	<b>-54.500,00 €</b>	<b>-8.500,00 €</b>	<b>-8.500,00 €</b>	<b>-8.500,00 €</b>
551011	Kinderspielplätze	0119	785200	06	Errichtung eines attraktiven Großspielgerätes Kletterkombination für Kinder ab 8 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
551011	Kinderspielplätze	1000	681700	06	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen (Spenden)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
551011	Kinderspielplätze	1000	783100	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein) (ab 1.000 Euro ohne USt.)	24.000,00 €	24.000,00 €	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €
551011	Kinderspielplätze	1000	783200	06	Erwerb von beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein) (ab 250 Euro ohne USt.)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>29.000,00 €</b>	<b>29.000,00 €</b>	<b>40.000,00 €</b>	<b>45.000,00 €</b>	<b>50.000,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-29.000,00 €</b>	<b>-29.000,00 €</b>	<b>-40.000,00 €</b>	<b>-45.000,00 €</b>	<b>-50.000,00 €</b>
573010	Jugend- und Sportheim Riemannstraße	0120	785100	04	Hausalarmierung (technische Anlage)	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>-30.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	692735	02	Darlehen private Unternehmen	4.815.600,00 €	6.007.300,00 €	10.260.600,00 €	5.599.600,00 €	4.269.500,00 €
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792035	02	Tilgung Bundesdarlehen	5.600,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792635	02	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen	13.300,00 €	13.300,00 €	13.300,00 €	13.300,00 €	13.300,00 €
612010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	9000	792735	02	Tilgung an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	530.300,00 €	612.400,00 €	764.600,00 €	1.057.600,00 €	1.365.000,00 €
					<b>Einzahlungen</b>	<b>4.815.600,00 €</b>	<b>6.007.300,00 €</b>	<b>10.260.600,00 €</b>	<b>5.599.600,00 €</b>	<b>4.269.500,00 €</b>
					<b>Auszahlungen</b>	<b>549.200,00 €</b>	<b>631.200,00 €</b>	<b>783.400,00 €</b>	<b>1.076.400,00 €</b>	<b>1.383.800,00 €</b>
					<b>Saldo</b>	<b>4.266.400,00 €</b>	<b>5.376.100,00 €</b>	<b>9.477.200,00 €</b>	<b>4.523.200,00 €</b>	<b>2.885.700,00 €</b>

Einzahlungen (investiv)	548.900,00 €	1.820.800,00 €	2.295.000,00 €	4.183.900,00 €	3.531.100,00 €
Auszahlungen (investiv)	6.096.500,00 €	7.828.100,00 €	12.555.600,00 €	9.783.500,00 €	7.800.600,00 €
<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-5.547.600,00 €</b>	<b>-6.007.300,00 €</b>	<b>-10.260.600,00 €</b>	<b>-5.599.600,00 €</b>	<b>-4.269.500,00 €</b>



# 13

## Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres <sup>1</sup>	voraussichtlich fällige Auszahlungen <sup>2</sup> in TEUR				
	2027	2028	2029	2030	2031 ff
1	2	3	4	5	6
2023	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2024	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2025	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Haushaltsjahr 2026	9.939 €	200 €	200 €	0 €	0 €
Summe <sup>3</sup>	9.939 €	200 €	200 €	0 €	0 €
Nachrichtlich: In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)	10.261 €	5.560 €	4.269 €	8.012 €	n.n

<sup>1</sup> In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und mindestens die drei vorangehenden Jahre aufzuführen; soweit aus früheren Jahren Verpflichtungsermächtigungen in den dem Haushaltsjahr folgenden Jahren zahlungswirksam werden, sind diese Jahre zusätzlich aufzuführen.

<sup>2</sup> In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalte 3 bis 5 sind die sich anschließenden Jahre einzusetzen; die Spalte 6 erfasst die Angaben zu den Jahren, auf die sich die Finanzplanung noch nicht erstreckt.

<sup>3</sup> Bei Nachtragshaushaltsplänen sollten in einer weiteren Zeile „Nachtrag +/- ...“ die Änderungen deutlich gemacht werden.

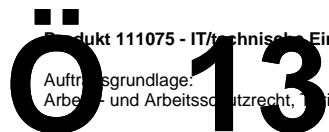
Produktsachkonto Maßnahme	voraussichtlich fällige Auszahlungen in Euro				
	2027	2028	2029	2030	Bemerkungen
1260100017783100 Mannschaftstransportwagen - MTW II / ab 1.000 Euro ohne Ust.	150.000 €				
126010.019.783100 Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 1.000 Euro ohne USt.	270.000 €				
126010.0023.783100 Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt	460.000 €				
126010.0085.783100 Bau- und Planungskosten 2. Feuerwehrstandort	850.000 €				
361080.0121.785100 Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße	3.330.000 €				
4.240.200.141.785.100 Sanierung Sporthalle Ruderakademie	1.869.000 €				
541010.0049.785200 Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	740.000 €				
541010.0078.785200 Bau- und Planungskosten Schrankenstraße	800.000 €	200.000 €	200.000 €		
541010.0104.785200 Bau- u. Planungskosten Dermin	120.000 €				
543010.0111.785200 Bau- und Planungskosten Schmilauer Straße	700.000 €				
543010.0112.785200 Bau- und Planungskosten LSA Schmilauer Straße/ Danziger Str.	250.000 €				
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>9.539.000 €</b>	<b>200.000 €</b>	<b>200.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
	<b>9.939.000 €</b>				

# Ö 13

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	(+) oder (-) ggü. dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	21.169.900,00	0,00	21.169.900
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.521.200,00	0,00	8.521.200
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	20.300,00	0,00	20.300
63	4	+ öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	526.400,00	0,00	526.400
641,642,646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.285.200,00	0,00	1.285.200
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.449.400,00	0,00	9.449.400
65	7	+ sonstige Einzahlungen	776.200,00	0,00	776.200
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.268.200,00	0,00	1.268.200
	<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>43.016.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>43.016.800</b>
70	10	Personalauszahlungen	7.861.400,00	0,00	7.861.400
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0
72	12	+ Auszahlungen für Sach u. Dienstleistungen	10.884.800,00	0,00	10.884.800
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	245.600,00	0,00	245.600
73	14	+ Transferauszahlungen	20.072.400,00	0,00	20.072.400
74	15	+ sonstige Auszahlungen	5.202.500,00	0,00	5.202.500
	<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)</b>	<b>44.266.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>44.266.700</b>
	<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)</b>	<b>-1.249.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.249.900</b>
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	410.100,00	169.600,00	579.700
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	6.000,00	0,00	6.000
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0
685	22	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	4.600,00	0,00	4.600
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	1.230.500,00	0,00	1.230.500
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0
	<b>26</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.651.200,00</b>	<b>169.600,00</b>	<b>1.820.800</b>
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	795.000,00	0,00	795.000
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7.500,00	0,00	7.500
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	1.737.300,00	-120.000,00	1.617.300
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	(+) oder (-) ggü. dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.273.000,00	132.900,00	5.405.900
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	2.400,00	0,00	2.400
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>7.815.200,00</b>	<b>12.900,00</b>	<b>7.828.100</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>-6.164.000,00</b>	<b>156.700,00</b>	<b>-6.007.300</b>
	<b>36</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35 und 35c)</b>	<b>-7.413.900,00</b>	<b>156.700,00</b>	<b>-7.257.200</b>
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.164.000,00	-156.700,00	6.007.300
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	631.200,00	0,00	631.200
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0
	<b>43</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.532.800,00</b>	<b>-156.700,00</b>	<b>5.376.100</b>
	<b>44</b>	<b>= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 + 43)</b>	<b>-1.881.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.881.100</b>
	45	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	0
	<b>46</b>	<b>= Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 45)</b>	<b>-1.881.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.881.100</b>
		Nachrichtlich			
7311..		abzuführender Beitrag nach 12 LKHG			
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen			
6842		Börsennotierte Aktien			
6843		Nicht börsennotierte Aktien			
6844		Sonstige Anteilsrechte			
6845		Investmentzertifikate			
6846		Kapitalmarktpapiere			
6847		Geldmarktpapiere			
6848		Finanzderivate			
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen			
7842		Börsennotierte Aktien			
7842		Nicht börsennotierte Aktien			
7844		Sonstige Anteilsrechte			
7845		Investmentzertifikate			

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	(+) oder (-) ggü. dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
7846		Kapitalmarktpapiere			
7847		Geldmarktpapiere			
7848		Finanzderivate			
792..4		Umschuldung			
792..5		Ordentliche Tilgung			
792..6		Außerordentliche Tilgung			
		<b>Anzahl: 68</b>			



**Produkt 111075 - IT/technische Einrichtungen**

Auftragsgrundlage: Arbeits- und Arbeitsschutzrecht, Tarif- und Beamtenrecht, Kommunalverfassungsrecht, Datenschutzrecht, Vergaberecht, Satzungen, Beschlüsse der Stadtvertretung, Dienstvereinbarungen und -anweisungen, Verträge

**Beschreibung:**  
Gewährleistung des Betriebs, der Weiterentwicklung und der Unterhaltung des EDV-Netzes, sowie die Auswahl und Beschaffung der erforderlichen Hard- und Software. Inbegriffen sind auch die technischen Einrichtungen, wie Multifunktionsgeräte (Drucker, Scanner, Fax, Kopierer), Telekommunikationsanlagen und Mobilfunk sowie deren Vertragsmanagement

**Ziele:**  
Sicherstellung einer zeitgemäßen und funktionsfähigen EDV-Ausstattung unter Beachtung der Belange des Datenschutzes, Daten- und Informationssicherheit sowie deren Weiterentwicklung unter Beachtung der Anforderungen an die Aufgabenerfüllung und dem technischen Fortschritt (Zukunftssicherheit)

**Leistungsauftrag:**  
Konzeption, Beschaffung, Installation sowie Betrieb und Pflege der Hard- und Software, IT-Administration und Beratung/Hilfestellung zur Nutzung und Optimierung der IT, Beschaffung, Betrieb und Pflege der technischen Einrichtungen inkl. Vertragsmanagement (Festnetzanschlüsse, interne Telefonanlage, Mobilfunk, Smartphones und Tablets, Druck- und Kopiersysteme), Hilfestellung und Beratung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Nutzung der technischen Einrichtungen, Konzeption und Projektarbeit zur Digitalisierung der Verwaltung, u.a. Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, Zuarbeit für den ITVSH und Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, Betrieb und Pflege des Dokumentenmanagementsystems sowie Schulungen und Hilfestellung für die Anwender

**Zielgruppe:**  
Mitarbeiter/innen, Stadtvertreter/innen und Bürger/innen der Stadt Ratzeburg

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	275.600,00	-100.000,00	175.600
		111075.783100-0127 Auszahlungen > 1.000 € für Hybriden Sitzungsdienst	100.000,00	-100.000,00	0
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>275.600,00</b>	<b>-100.000,00</b>	<b>175.600</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>-275.600,00</b>	<b>100.000,00</b>	<b>-175.600</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-588.700,00</b>	<b>100.000,00</b>	<b>-488.700</b>

Anzahl: 5

**Produkt 111090 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**

## Auftragsgrundlage:

BGB, Erbbaurechtsgesetz, Gemeindeordnung, Nachbarrechtsgesetz, Beschlüsse der Stadtvertretung

## Beschreibung:

Bewirtschaftung und Unterhaltung der städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Flächen, Miet- und Pachtangelegenheiten sowie Erwerb und Veräußerung von Flächen, Ausübung von Vorkaufsrechten und Bestellung von Erbbaurechten (sofern nicht eigene Produkte eingerichtet wurden). Bewirtschaftung und Verwaltung von Gebäuden, die nicht einem speziellen Bereich zugeordnet werden können. B-Pläne. Bodenbevorratung. Die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude wird ansonsten den jeweiligen Spezialbereichen zugeordnet, z.B. Feuerwache

## Ziele:

Effektive Verwaltung der kommunalen Liegenschaften, Pachtflächen und Erbbaugrundstücke

## Leistungsauftrag:

Allgemeine Grundstücksangelegenheiten (u.a. Grundstückskartei, Grenztermine, Vermessungen), Miet- und Pachtangelegenheiten, inkl. Werkmietwohnungen, Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, Liegenschaftsangelegenheiten von sonstigem Grundvermögen (u.a. Straßenflächen, Gewerbegebiete, Geschäftsgrundstücke, Versicherungsangelegenheiten), Verwaltung und Betreuung der kommunalen Rechte an Grundstücken Dritter sowie der Rechte Dritter an kommunalen Grundstücken (u.a. Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Löschungsbewilligungen, Verzicht auf Vorkaufsrechte, Vorrangseinräumungserklärungen, Baulasterklärungen, Nutzungsverträge), Objekt-/Gebäudeakten ohne fachliche Zuordnung (oft vorübergehend - bis zur Festlegung der weiteren Verwendung des Objektes)

## Zielgruppe:

Einwohner/innen, Vereine und Verbände, Private Unternehmen, Kommunale Unternehmen, Behörden, Beschäftigte, Verwaltungsführung, Politische Gremien und Verwaltungseinheiten (intern), eigene Kommune, Mieter und Pächter sowie Gewerbetreibende

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	257.000,00	153.800,00	410.800
		111090.785100-0064 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen für Erneuerung der RLT-Anlage Ratssaal Rathaus (Raumlüftungstechnik)	0,00	153.800,00	153.800
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>264.500,00</b>	<b>153.800,00</b>	<b>418.300</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>-199.500,00</b>	<b>-153.800,00</b>	<b>-353.300</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-407.800,00</b>	<b>-153.800,00</b>	<b>-561.600</b>
		<b>Anzahl: 5</b>			

**Produkt 126010 - Brandschutz/ Feuerwehrangelegenheiten**

## Auftragsgrundlage:

Brandschutzgesetz SH, Feuerwehrsatzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ratzeburg, Feuerwehrgebührensatzung, Brandschutzbedarfsplan

## Beschreibung:

Schaffung der Voraussetzungen für die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr in Brand-, Not- und Unglücksfällen sowie der Brandschutzerziehung und Aufklärung

## Ziele:

Sicherstellung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der technischen Hilfeleistung

## Leistungsauftrag:

Freiwillige Feuerwehren der Stadt Ratzeburg, Vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Fahrzeuge und Liegenschaften inkl. Gebäude

## Zielgruppe:

Bürger/innen, Mensch, Tier und Eigentum im Bereich der Stadt Ratzeburg, Mitglieder/innen der Freiwilligen Feuerwehr

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	667.500,00	-40.000,00	627.500
		126010.783100-0016 Auszahlungen > 1.000 € für Vorausrüstwagen - VRW/KdoW	0,00	20.000,00	20.000
		126010.783100-0017 Auszahlungen > 1.000 € für Mannschaftstransportwagen - MTW II	120.000,00	-110.000,00	10.000
		126010.783100-0081 Auszahlungen > 1.000 € für Beschaffung MTW III	0,00	50.000,00	50.000
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>852.500,00</b>	<b>-40.000,00</b>	<b>812.500</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>-841.500,00</b>	<b>40.000,00</b>	<b>-801.500</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-1.464.100,00</b>	<b>40.000,00</b>	<b>-1.424.100</b>

Anzahl: 7

**Produkt 217010 - Lauenburgische Gelehrtenschule**

Auftragsgrundlage:  
Schulgesetz

Beschreibung:  
Schulkostenbeiträge für den Besuch von Gymnasien außerhalb der Stadt Ratzeburg

Ziele:  
Besuch von Gymnasien für die Schüler/innen der Stadt Ratzeburg

Leistungsauftrag:  
Schulkostenbeitragszahlungen, Bereitstellung und Unterhaltung der Liegenschaft sowie Bereitstellung der sächlichen und finanziellen Ausstattung einschließlich des Verwaltungspersonals inklusive Schulsozialarbeit

Zielgruppe:  
Schüler/innen und Eltern

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	27.500,00	-22.500,00	5.000
		217010.681000-0030 Zuweisung des Bundes (Sanierung Sportplatz Fuchswald)	22.500,00	-22.500,00	0
	<b>26</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>27.500,00</b>	<b>-22.500,00</b>	<b>5.000</b>
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000,00	-40.000,00	10.000
		217010.785300-0030 Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen für Sanierung Sportplatz Fuchswald	50.000,00	-50.000,00	0
		217010.785300-0140 Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen für Sanierung Sportplatz Fuchswald (2. Bauabschnitt)	0,00	10.000,00	10.000
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>640.000,00</b>	<b>-40.000,00</b>	<b>600.000</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>-612.500,00</b>	<b>17.500,00</b>	<b>-595.000</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-1.637.100,00</b>	<b>17.500,00</b>	<b>-1.619.600</b>

Anzahl: 9

**Produkt 361080 - KiTa Seedorfer Straße**

Auftragsgrundlage:  
Sozialgesetzbuch VIII, Kindertagesstättengesetz

Beschreibung:  
Erfüllen des gesetzl. Betreuungsanspruchs durch Betreuungsgewährung für Kinder in Kindertagesstätten freier Träger

Ziele:  
Sicherstellung der Betreuung der Krippen-, Elementar- und Hortkinder, Erfüllung des Bildungsauftrages nach dem Kindertagesstättengesetz

Leistungsauftrag:  
Betriebskostenförderung und Unterhaltung der Liegenschaft, Zuschussgewährung f. Krippen, Kindergärten und Tagespflegestellen, Kostenausgleich Trägerschafts- und Finanzierungsverträge, Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans, Stellungnahme zu Bauvorhaben freier Träger

Zielgruppe:  
Kinder und deren Erziehungsberechtigte, freie Träger

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.000.000,00	-640.000,00	2.360.000
		361080.785100-0121 Auszahlung aus Hochbaumaßnahmen für Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße	3.000.000,00	-640.000,00	2.360.000
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>3.000.000,00</b>	<b>-640.000,00</b>	<b>2.360.000</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>-3.000.000,00</b>	<b>640.000,00</b>	<b>-2.360.000</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-3.000.000,00</b>	<b>640.000,00</b>	<b>-2.360.000</b>
		<b>Anzahl: 5</b>			

**Produkt 366010 - Ratzeburger Jugendzentren**

## Auftragsgrundlage:

SGB VIII, Konzept der Jugendarbeit, Beschlüsse der Stadtvertretung und Ausschüsse

## Beschreibung:

Betrieb der Ratzeburger Jugendzentren unter Bereitstellung entsprechender Fachkräfte und Sachausstattung

## Ziele:

Angebot eines Treffpunktes für Kinder und Jugendliche mit bedarfsgerechten Angeboten

## Leistungsauftrag:

Verwaltung (z.B. Schadensfälle, Inventar, Beschaffung von Ausstattung, Personalkosten), Bewirtschaftung, Unterhaltung und bauliche Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau der Liegenschaft

## Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	6.000,00	6.000
		366010.681800-0142 Zuschuss Aktivregion für Anschaffung einer mobilen Skateranlage	0,00	6.000,00	6.000
	<b>26</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>6.000</b>
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	10.000,00	20.000,00	30.000
		366010.783100-0142 Auszahlungen > 1.000 € für Anschaffung einer mobilen Skateranlage	0,00	20.000,00	20.000
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>10.000,00</b>	<b>20.000,00</b>	<b>30.000</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-14.000,00</b>	<b>-24.000</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-387.900,00</b>	<b>-14.000,00</b>	<b>-401.900</b>

Anzahl: 8

**Produkt 424020 - Ruderakademie**

## Auftragsgrundlage:

Beschlüsse der Stadtvertretung und der Ausschüsse

## Beschreibung:

Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Ruderakademie Ratzeburg für den Spitzensport

## Ziele:

Bedarfsgerechte Vorhaltung von Sportanlagen zur Sicherstellung eines angemessenen Sportangebotes

## Zielgruppe:

Sportvereine, Schulen und Freizeitsportler/innen

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	186.100,00	186.100
		424020.681000-0141 Investitionszuweisungen vom Bund für Sanierung Sporthalle Ruderakademie	0,00	98.500,00	98.500
		424020.681100-0141 Investitionszuweisungen vom Land für Sanierung Sporthalle Ruderakademie	0,00	87.600,00	87.600
	<b>26</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>186.100,00</b>	<b>186.100</b>
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	219.100,00	219.100
		424020.785100-0141 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen für Sanierung Sporthalle Ruderakademie	0,00	219.100,00	219.100
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>0,00</b>	<b>219.100,00</b>	<b>219.100</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>0,00</b>	<b>-33.000,00</b>	<b>-33.000</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-60.100,00</b>	<b>-33.000,00</b>	<b>-93.100</b>
		<b>Anzahl: 9</b>			

**Produkt 511010 - Orts- und Regionalplanung einschl. Verkehrsplanung**

## Auftragsgrundlage:

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Landesbauordnung, Naturschutzgesetze, Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesverwaltungsgesetz, Bundes- und Landesplanungsgesetz, Bauleitpläne und Flächennutzungspläne

## Beschreibung:

Planung und Sicherung einer städtebaulichen und verkehrlichen Entwicklung

## Ziele:

Sicherstellung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Stadt Ratzeburg und eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen

## Leistungsauftrag:

Bauleitplanung, Flächennutzungspläne, Allgemeine Aufgaben der Ortsplanung, Vermessung, Gutachterausschüsse, Grundstückserwerb für Erschließung sowie Beseitigung baulicher Anlagen, Planfeststellungsverfahren, Bauakten städtische Entwicklung, Erschließungspläne

## Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Einwohner/innen, Vereine und Verbände, Private Unternehmen, Kommunale Unternehmen, Behörden, Beschäftigte, Verwaltungsführung, Politische Gremien und Verwaltungseinheiten (intern), eigene Kommune, andere Kommunen

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	200.000,00	200.000
		511010.785300-0044 Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen für Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus)	0,00	200.000,00	200.000
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>795.000,00</b>	<b>200.000,00</b>	<b>995.000</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>435.500,00</b>	<b>-200.000,00</b>	<b>235.500</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-270.100,00</b>	<b>-200.000,00</b>	<b>-470.100</b>
		<b>Anzahl: 5</b>			

**Produkt 541010 - Gemeindestraßen****Auftragsgrundlage:**

Straßen- und Wegegesetz, technische Vorschriften und Richtlinien, Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde, Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde, Kommunalabgabengesetz, Baugesetzbuch, Straßenverkehrsverordnung SH

**Beschreibung:**

Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Verkehrsanlagen für eine gesicherte Verkehrsinfrastruktur in städtischer Baulast

**Ziele:**

Erhaltung des städtischen Straßennetzes und Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie Umsetzung des Verkehrskonzeptes

**Leistungsauftrag:**

Neubau und Sanierungsmaßnahmen inkl. Haushaltsplanungen und Präsentationen, Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen- und Gehwegen (u.a. Aufträge, Ausschreibungen, Kontrollen und Überwachung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Fahrbahnmarkierungen, Buswartehäuschen, Verwendungsnachweise, Abnahmen und Kontrollen Sondernutzungen und Veranstaltungen), Bau und Unterhaltung der Ingenieurbauwerke (Brücken und Lärmschutzwände), Überwachung der Fremdaufgrabungen, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, Beschilderungen und Markierungen inkl. Buswartehäuschen

**Zielgruppe:**

Kinder und Jugendliche, Einwohner/innen, Vereine und Verbände, Touristen/Gäste, Private Unternehmen, Kommunale Unternehmen, Behörden, Beschäftigte, Verwaltungsführung, Politische Gremien und Verwaltungseinheiten (intern), eigene Kommune, andere Kommunen. sowie Verkehrsteilnehmer/innen

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	Mehr (+) oder weniger (-) gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	940.000,00	240.000,00	1.180.000
		541010.785200-0143 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen für Bau- und Planungskosten Stützmauer am Mühlengraben	0,00	240.000,00	240.000
	<b>34</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)</b>	<b>940.000,00</b>	<b>240.000,00</b>	<b>1.180.000</b>
	<b>35</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)</b>	<b>-640.000,00</b>	<b>-240.000,00</b>	<b>-880.000</b>
	<b>36</b>	<b>36 = Finanzmittelüberschuss/-fehl- betrag (= Zeilen 17 und 35)</b>	<b>-2.824.800,00</b>	<b>-240.000,00</b>	<b>-3.064.800</b>
		<b>Anzahl: 5</b>			

**Produkt 612010 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

Auftragsgrundlage:

Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung, Krediterlass, Haushaltssatzung, Darlehensverträge

Beschreibung:

Zentrale Schulden- und Vermögensbewirtschaftung

Ziele:

Sicherstellung der Liquidität, Herbeiführung des Haushaltsausgleichs, vertragsgemäße Abwicklung der laufenden Kreditverträge, wirtschaftliche Kreditaufnahmen/Umschuldungen

Leistungsauftrag:

Zinserträge aus Geldanlagen, Kredite für Investitionen, Kredite zur Liquiditätssicherung der Stadtkasse, Kreditbeschaffungskosten, Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen), Liquiditätssicherung der städtischen Betriebe und Gesellschaften, Kredite für Investitionen der städtischen Betriebe und Gesellschaften, Rücklagenverwaltung, Darlehensgewährungen (u. a. sozialer Wohnungsbau), Zinserträge aus Geldanlagen

Zielgruppe:

Verwaltungsführung, Politische Gremien und Verwaltungseinheiten (intern), Kreditinstitute, städtische Betriebe und Gesellschaften, Vertragspartner

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	(+) oder (-) ggü. dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR
1	2	3	4	5	6
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.164.000,00	-156.700,00	6.007.300
		612010.692735-9000 Darlehen private Unternehmen	6.164.000,00	-156.700,00	6.007.300
	<b>43</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.532.800,00</b>	<b>-156.700,00</b>	<b>5.376.100</b>

**Anzahl: 3**